

 **Bundesministerium**  
Inneres  
Bundeskriminalamt

ABTEILUNG 4  
KRIMINALANALYSE  
KRIMINALPSYCHOLOGISCHER DIENST



Austrian Center for Law Enforcement Sciences  
Forschungsstelle für Polizei- und Justizwissenschaften



**universität**  
**wien**

## SCREENING GRUPPE

# SCREENING MORDFÄLLE- SCHWERPUNKT FRAUENMORDE

AUSWERTUNGSZEITRAUM: 01.01.2018 –  
25.01.2019

### **Autor\*innen**

Univ.-Ass. Mag. Isabel Haider, LL.M.  
Kmsr Mag. Jacques Huberty  
Rätin MMag. Nicole Lang  
Univ. Ass. MMag. Hanna Rumpold, Bakk. BA  
MinR Mag. Werner Schlojer

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2. EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>3. PROJEKTDESCHEIBUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>3.1. Forschungsfragen und Forschungsdesign.....</b>	<b>5</b>
<b>3.2. Analysematerial .....</b>	<b>6</b>
3.2.1. Auswahl der Fälle.....	6
3.2.2. Quellenkritik / Analyse der Entstehungssituation .....	8
<b>3.3. Auswertungsverfahren (Methode).....</b>	<b>9</b>
<b>4. AUSWERTUNG.....</b>	<b>12</b>
<b>4.1. Erster Teil: Gesamte Mordkriminalität.....</b>	<b>12</b>
4.1.1. Deskriptivstatistische Auswertung der erhobenen Merkmale .....	12
4.1.1.1. Allgemein .....	12
4.1.1.2. Vollendete Morde .....	13
4.1.1.2.1. Mordfälle zwischen Intimpartner*innen.....	19
4.1.1.3. Versuchte Morde .....	23
4.1.1.3.1. Versuchte Mordfälle zwischen Intimpartner*innen.....	29
4.1.1.4. Zusammenfassend vollendete/versuchte Morde .....	32
4.1.1.4.1. Versuchte und vollendete Mordfälle zwischen Intimpartner*innen .....	42
4.1.2. Auswertung einer multiplen Korrespondenzanalyse .....	46
4.1.2.1. Beschreibung der Methode .....	46
4.1.2.2. Stärken und Schwächen.....	46
4.1.2.3. Annahme und Vorgangsweise .....	46
4.1.2.4. Ergebnisse .....	47
4.1.3. OSINT Recherchen .....	62
4.1.4. Koordinierung und Kooperation mit Gewaltschutzzentren.....	63
<b>4.2. Zweiter Teil: Schwerpunkt Mordversuche an weiblichen Opfern.....</b>	<b>67</b>
4.2.1. Literaturübersicht - Forschungsstand .....	67
4.2.1.1. Femizid/Geschlechtsbezogene Tötungen (femicide/gender-related killing of women and girls) 67	
4.2.1.2. Intimpartnermord.....	69
4.2.1.3. Frauenfeindliche Motive / Hate Crimes .....	72
4.2.2. Induktive Kategorisierung der Mordversuche .....	75
4.2.2.1. Mordversuche ohne Geschlechtsbezogenheit.....	76
4.2.2.2. Femizide .....	77
<b>5. DISKUSSION .....</b>	<b>84</b>
<b>5.1. Allgemeiner Teil .....</b>	<b>84</b>
<b>5.2. Weibliche Opfer.....</b>	<b>89</b>
5.2.1. Intimpartnerschaftstaten .....	90
5.2.1.1. Risikoindikatoren .....	90
5.2.2. Frauenfeindliche Motive .....	93
<b>5.3. Limitationen der Studie .....</b>	<b>95</b>
<b>6. SCHLUSSWORT UND EMPFEHLUNGEN .....</b>	<b>96</b>
<b>6.1. Schlusswort .....</b>	<b>96</b>
<b>6.2. Empfehlungen.....</b>	<b>97</b>
<b>7. LITERATUR .....</b>	<b>101</b>

## **1. ZUSAMMENFASSUNG**

Der vorliegende Screeningbericht behandelt versuchte und vollendete, zur Anzeige gebrachte Morddelikte im Untersuchungszeitraum 01.01.2018 - 25.01.2019. Ein Schwerpunkt des Screenings wurde auf weibliche Opfer, dabei insbesondere auf Taten im Beziehungs-, häuslichen und geschlechtsspezifischen Kontext, gelegt.

Die Studie ist als explorative Aktenanalyse ausgestaltet und zweigeteilt. Der sich mit sämtlichen Mordfällen beschäftigende, erste Teil der Untersuchung, diente der Erhebung soziodemographischer Merkmale von Tätern und Opfern, Täter-Opfer Beziehungen, Tatgegebenheiten sowie etwaiger strafbehördlicher Vorerkenntnisse hinsichtlich der Täter. Die Daten wurden deskriptivstatistisch und durch Aufzeigen möglicher Problemcluster aufbereitet. Im, auf weibliche Opfer fokussierenden, zweiten Teil der Untersuchung wurden die Fälle auf ihre Geschlechtsbezogenheit untersucht. Die Fälle wurden einer Kategorisierung unterzogen. Bei den als Intimpartnerschaftstaten eingestuften Fällen wurden theoriegeleitet zusätzliche Variablen erhoben, welche aus der bisherigen Forschung zu sogenannten Risikoindikatoren in diesem Bereich, abgeleitet wurden. Darüber hinaus wurden einige Fälle als potentielle Hate Crimes eingestuft und diskutiert.

Der Bericht dient einerseits einer Datenaufbereitung und versucht andererseits einen Teil der Fälle im Schwerpunktbereich in Kontext zu Risikofaktoren zu setzen. Insbesondere im Bereich häuslicher Gewalt lagen in zahlreichen Fällen bereits vor der Tat eine Reihe von Risikoindikatoren einer Gewalteskalation vor. Viele Opfer waren bereits mit verschiedenen Behörden und Institutionen in Kontakt. Der Bericht soll daher das Potential für eine Prävention von Mordfällen in diesem Bereich aufzeigen und einen Beitrag zum Wissensstand hinsichtlich derzeitiger Schwachstellen und Handlungsempfehlungen leisten.

## **2. EINLEITUNG**

Am 15.01.2019 wurde der „Kriminalpsychologische Dienst“ des Bundeskriminalamtes (Büro 4.4) vom Direktor des Bundeskriminalamtes, General Franz Lang, beauftragt, vollendete und zur Anzeige gebrachte Morddelikte einem Screening zu unterziehen. In weiterer Folge wurde der Auftrag auf Mordversuche erweitert. Ein Schwerpunkt des Screenings sollte auf weibliche Opfer, dabei insbesondere Taten im Beziehungs-, häuslichen und geschlechtsspezifischen Kontext, gelegt werden. Der Untersuchungszeitraum wurde mit 01.01.2018 - 25.01.2019 festgelegt.

Um diesem Auftrag nachkommen zu können, wurde auf Seiten des Bundeskriminalamts eine kleine Kerngruppe eingerichtet, welche sich aus den zwei Psychologen und drei weiteren Kriminalbeamten des Kriminalpsychologischen Dienstes, zusammensetzte. Die Datenerhebung und Erfassung des ersten Teils erfolgte durch das Kernteam. Für die methodische Auswertung und die OSINT-Recherchen wurden zusätzlich zum Kernteam weitere Experten der Abteilung 4 hinzugezogen. Die wissenschaftliche Begleitung und qualitative Auswertung des Schwerpunktbereichs erfolgte durch zwei Universitätsassistentinnen/Projektmitarbeiterinnen des Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES) der Universität Wien.

Hintergrund des Auftrags, insbesondere der Schwerpunktsetzung des zweiten Teils der Untersuchung, war die ungewöhnliche Häufung von Morden und Mordversuchen innerhalb weniger Wochen Ende 2018 und Anfang 2019 an überwiegend weiblichen Opfern. Das Screening sollte konkret etwaig auftretende Täter- und Verhaltensmuster sowie Ablaufdynamiken der ausgewählten Fälle untersuchen. Eventuell zu erkennende Muster sollten dazu dienen, Rückschlüsse auf mögliche Adaptierungen der Arbeitsabläufe in der Bekämpfung von Gewaltdelikten ziehen zu können.

Die Kriminalstatistik weist in den vergangenen zehn Jahren sowohl bei den vollendeten als auch bei den Mordversuchen steigende Fallzahlen auf. Insbesondere bei weiblichen Opfern vollendeter Morde fällt auf, dass sich diese, während 2009 mit den männlichen Opfern noch zahlenmäßig gleichauf, bis 2018 nahezu verdoppelten, während die männlichen Opfer um rund die Hälfte anstiegen. Ebenso ergibt sich ein Unterschied bei den Mordversuchen, welche bei den männlichen Opfern von 2009 auf 2018 um rund 45%, bei den weiblichen Opfern hingegen um etwa 83% anstiegen. Im Jahr 2018 betrug der Anteil weiblicher Opfer an allen kriminalstatistisch erfassten vollendeten Mordfällen rund 56%, jener bei den Mordversuchen hingegen nur rund 34%. Die nachfolgenden Graphiken geben einen genaueren Überblick dieser Entwicklungen.

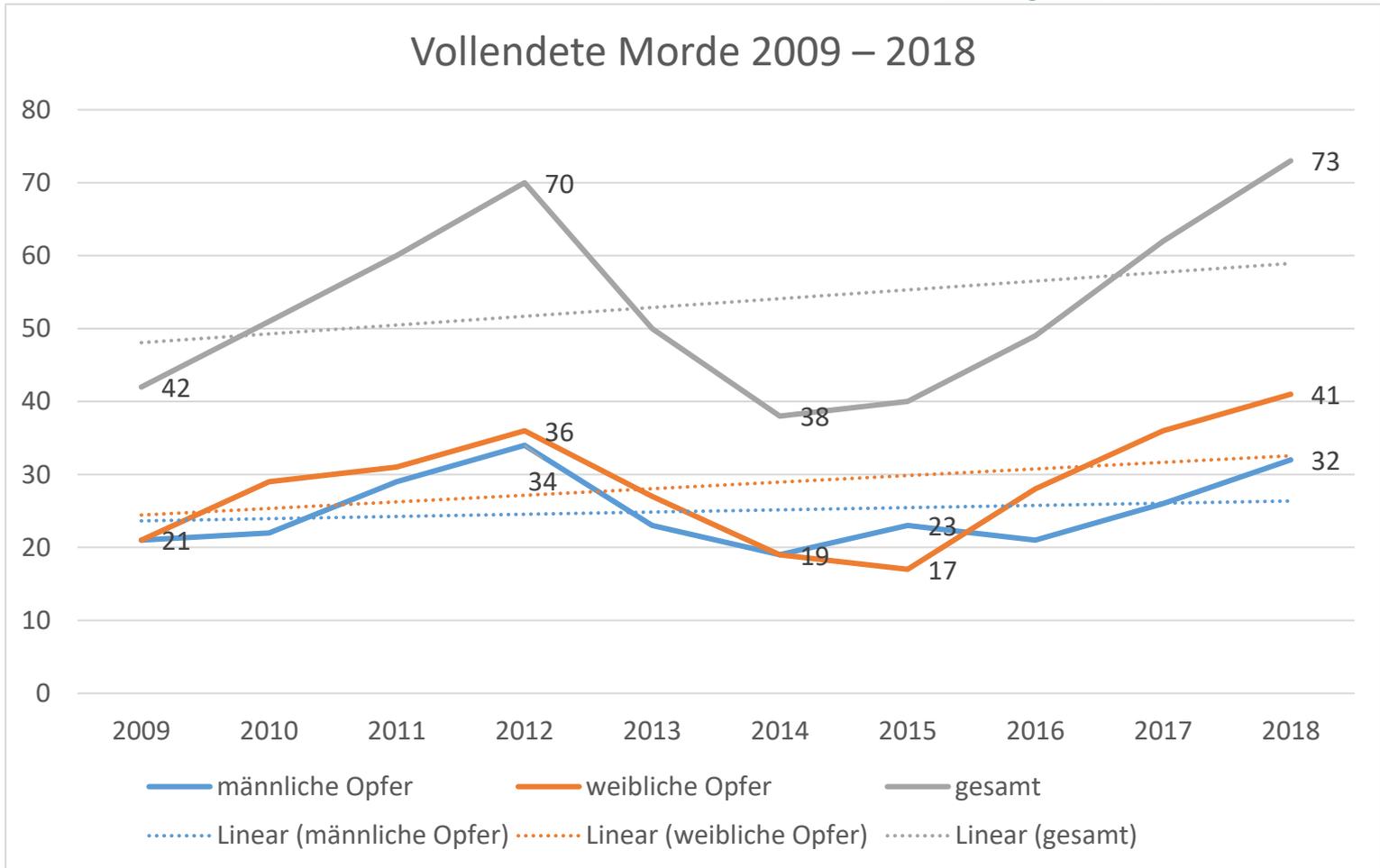


Abbildung 1. Vollendete Morde 2009 – 2018, Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

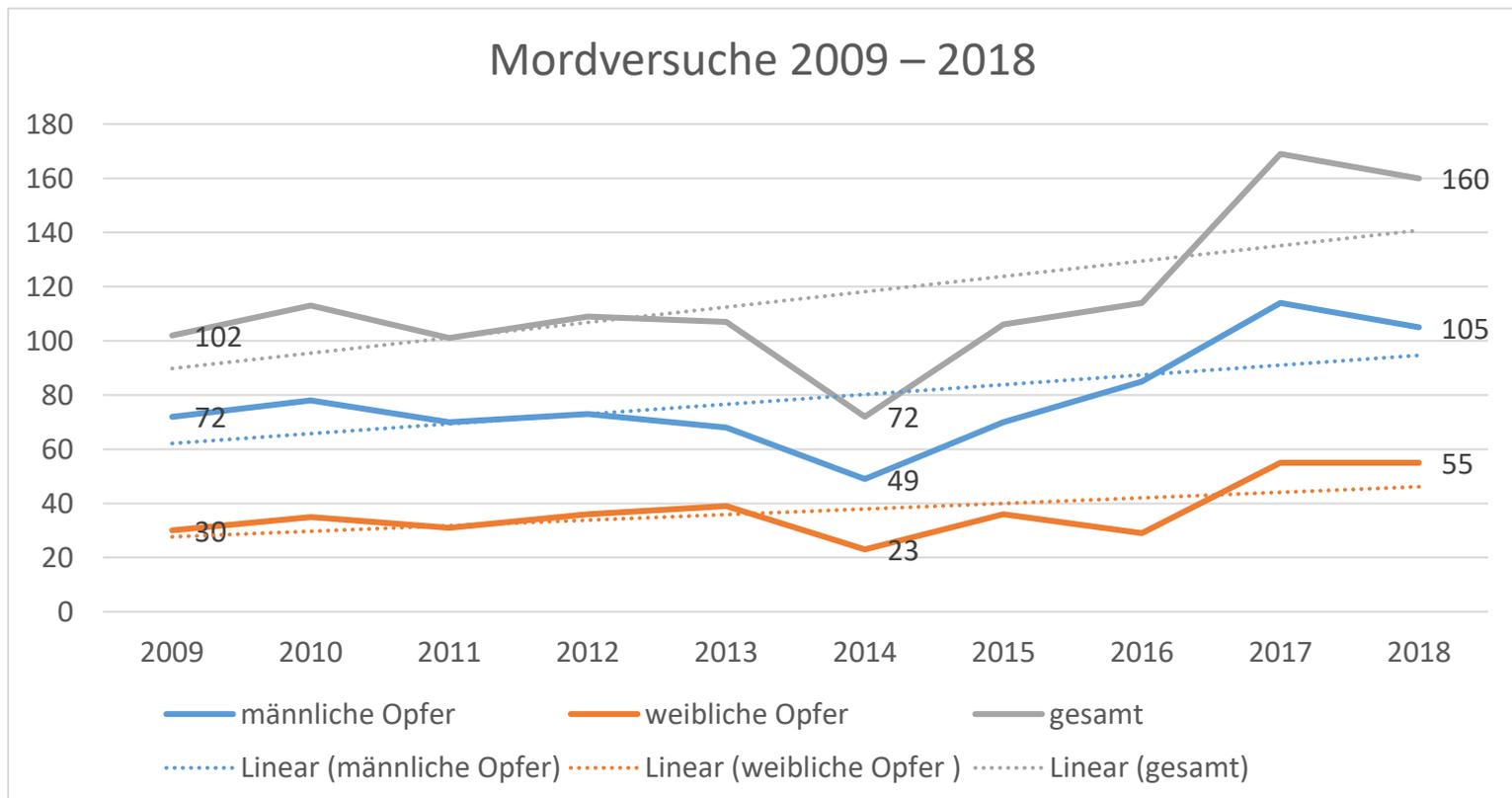


Abbildung 2. Versuchte Morde 2009 – 2018, Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dieser Einleitung folgend, gliedert sich die Arbeit grob in vier weitere Teile. Im dritten Abschnitt erfolgt eine detaillierte Projektbeschreibung, in dem auf das Forschungsdesign, das Analysematerial und die Methode eingegangen wird. Im vierten Abschnitt folgt die Auswertung der Untersuchung. Dieser untergliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil behandelt die gesamte Mordkriminalität anhand einer deskriptivstatistischen Auswertung und einer multiplen Korrespondenzanalyse. Der zweite Teil konzentriert sich auf die Mordversuche an weiblichen Opfern und erfolgt darin eine forschungsgeleitete induktive Kategorisierung dieser Fälle. Im fünften Abschnitt folgt eine Diskussion der Ergebnisse, welcher wiederum nach denselben Schwerpunkten zweigeteilt ist. Der sechste Teil beinhaltet Schlusswort und Empfehlungen.

### **3. PROJEKTbeschreibung**

#### **3.1. Forschungsfragen und Forschungsdesign**

Wie bereits einleitend erwähnt, sollte in der vorliegenden Studie einerseits eine Untersuchung sämtlicher, sich im Untersuchungszeitraum ereigneter und der Polizei bekannt gewordener, Morde und Mordversuche (im Folgenden gemeinsam „Mordfälle“), andererseits eine vertiefte Analyse der Fälle mit weiblichen Opfern vorgenommen werden. Die Studie ist als explorative Aktenanalyse ausgestaltet. Der sich mit sämtlichen Mordfällen beschäftigende, erste Teil der Untersuchung, diente der Erhebung soziodemographischer Merkmale von Tätern und Opfern, Täter-Opfer Beziehungen, Tatgegebenheiten sowie etwaiger strafbehördlicher Vorerkenntnisse hinsichtlich der Täter. Im, auf weibliche Opfer fokussierenden, zweiten Teil der Untersuchung wurden bei den als Intimpartnerschaftstaten eingestuften Fällen, theoriegeleitet zusätzliche Variablen erhoben, welche aus der bisherigen Forschung zu sogenannten Risikoindikatoren in diesem Bereich, abgeleitet wurden.<sup>1</sup>

Die Forschungsfragen lauteten:

Teil 1: Sämtliche Mordfälle

FF1.1: Wie viele Mordfälle ereigneten sich im Untersuchungszeitraum?

FF1.2: Was sind die soziodemographischen Merkmale von Tätern und Opfern?

FF1.3: In welcher Beziehung standen Täter und Opfer zueinander?

---

<sup>1</sup> Siehe dazu näher unter 4.2.1.2.

FF1.4: Unter welchen Tatgegebenheiten ereigneten sich die Mordfälle?

FF1.5: Erfolgte die Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss?

FF1.6: Lagen beim Täter Anzeichen einer psychischen Erkrankung vor?

FF1.7: Welches Nachtatverhalten setzten die Täter?

FF1.8: Gab es hinsichtlich der Täter strafbehördliche und verwaltungsstrafbehördliche Vorerkenntnisse?

Teil 2: Mordfälle mit weiblichen Opfern

FF2.1: Wie viele weibliche Opfer gab es im Untersuchungszeitraum?

FF2.2: Welche Risikofaktoren für Intimpartnermord erhebt die Polizei in Fällen zwischen Intimpartner\*innen?

FF2.3: Welche sonstigen Problemfelder und Auffälligkeiten lagen bei den Tätern vor?

FF2.4: Gab es bereits Betretungsverbote oder andere Maßnahmen gegen die Täter?

FF2.5: Liegt bei den Mordversuchen an weiblichen Opfern eine Geschlechtsbezogenheit vor?

## **3.2. Analysematerial**

### 3.2.1. Auswahl der Fälle

Die Auswahl der relevanten Fälle erfolgte in mehreren Schritten durch das Bundeskriminalamt. Da es keine zentrale und zeitlich unbegrenzt abrufbare Echtzeit-Erfassung aller Mordfälle in Österreich gibt, wurde die Grundgesamtheit aus verschiedenen Datenquellen gewonnen. Hierzu dienten die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2018 sowie der Sicherheitsmonitor. Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst Straftaten nicht anhand des Jahres, in dem diese begangen wurden, sondern anhand jenes, in welchem der Fall an die Kriminalstatistik gemeldet wurde. Ein Fall ist spätestens nach Abschluss der Erhebungen und dem Übermitteln des Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft, an die Kriminalstatistik zu melden. Bei längeren Ermittlungen besteht somit die Möglichkeit einer Latenz zwischen dem Jahr der Tatbegehung und dem Jahr des Ermittlungsendes. Der Sicherheitsmonitor bildet die erste Verdachtslage ab und wird mit Echtzeitdaten befüllt,

welche aber nur begrenzte Zeit abrufbar sind. Er wird als Frühwarnsystem genutzt. Um eine möglichst vollständige Erfassung der im Untersuchungszeitraum begangenen Mordfälle zu ermöglichen, wurden Daten aus dem Sicherheitsmonitor und der Polizeilichen Kriminalstatistik herangezogen und verglichen. Es wurden jene Fälle gefiltert, die im fraglichen Zeitraum als vollendete oder versuchte Mordfälle Eingang gefunden haben. Bei der ersten Sichtung der Daten wurden etwaige Doppelspeicherungen bzw. Falschspeicherungen (z.B. gespeicherte Fälle mit unbekanntem Täter) entfernt und verblieben 55 vollendete Mordfälle, die in die Stichprobe aufgenommen wurden. Einer Analyse unterzogen wurden Täter, welche an der Tatausführung mitgewirkt haben. Täter, welche an der Tatausführung nicht mitgewirkt haben, aber dennoch wegen mittelbarer Beteiligung angezeigt wurden, sind nicht einzeln ausgewertet worden. Diese „Mehrtäterschaft“ wurde mittels einer eigenen Variablen erhoben.

Die gleiche Datengewinnung erfolgte für die versuchten Morddelikte. Hier wurden jene zur Anzeige gebrachten versuchten Mordfälle, bei denen aufgrund der Tathandlung und des verwendeten Tatmittels die Vollendung nur aufgrund äußerer Einflüsse unterblieb, in die Analyse aufgenommen. Neben Falsch-/Doppelspeicherungen wurden Anstiftungsfälle ohne jegliche Tatausführung nicht in die Analyse aufgenommen. Für den zu analysierenden Zeitraum wurden 119 versuchte Mordfälle in die Analyse aufgenommen. Während bei den vollendeten Morddelikten in sämtlichen 55 Fällen jeweils ein tatausführender Täter erhoben wurde, waren bei den versuchten Morddelikten in 3 Fällen mehrere Täter an Tatausführungen beteiligt.

Das Untersuchungsmaterial setzt sich aus Polizeiakten zu

- 119 versuchten (davon 115 im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12. 2018 und 4 im Zeitraum 01.01.2019 bis 25.01.2019) und
- 55 vollendeten Morden (davon 50 im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 und 5 im Zeitraum 01.01.2019 bis 25.01.2019)

zwischen 01.01.2018 und 25.01.2019 im gesamten Bundesgebiet zusammen. Aus den jeweiligen Polizeiakten wurden für die vorliegende Untersuchung Anlass-, Zwischen- und Abschlussberichte, Vernehmungsprotokolle und gerichtsmedizinische Gutachten herangezogen. Der Zugriff auf diese erfolgte über das Protokollierungs-Anzeige-Dokumentationssystem der Polizei (PAD). Des Weiteren wurden Erkenntnisse aus

Recherchen in polizeilichen Datenbanken herangezogen. Bei Fehlen von Informationen zu erstellten Untersuchungsvariablen wurden ergänzende Gespräche mit den Ermittlern geführt, um diese Lücken möglichst gut zu schließen. Die, aus Sicht des Bundeskriminalamts, relevanten Aktenteile der Fälle mit weiblichen Opfern wurden den Projektmitarbeiterinnen der Universität Wien in ausgedruckter Form zur Durchsicht zur Verfügung gestellt. Seitens der Universität Wien wurde somit nicht Einsicht in sämtliche Aktenteile genommen. Ebenfalls von der Einsicht ausgenommen waren Akten, welche seitens der Kriminalpolizei als Verschlussakten geführt wurden.

Es flossen insgesamt 174 Datensätze, 55 aus den als vollendete und 119 als versuchte zur Anzeige gebrachte Mordfälle, in die Untersuchung ein.

### 3.2.2. Quellenkritik / Analyse der Entstehungssituation

Für die Einschätzung der Aussagekraft der zugrunde gelegten Dokumente ist zu beachten, dass die Analyse nur anhand von Polizeiakten durchgeführt wurde und somit ausschließlich die rechtliche Beurteilung der Taten durch die Kriminalpolizei von Relevanz war. Allfällige abweichende rechtliche Beurteilungen durch die Staatsanwaltschaften bzw. Strafgerichte wurden in diesem Bericht nicht aufgegriffen. Im Untersuchungsmaterial sind daher zum Teil auch Fälle enthalten, welche von der Staatsanwaltschaft, z.B. nicht als Mordversuch, sondern unter andere Delikte subsumiert oder von dieser eingestellt wurden. Dies war zum einen in forschungsökonomischen Überlegungen begründet, wie der Aktualität der zu untersuchenden Fälle und des knappen Projektzeitraums. Zum anderen erfolgte gerade in Fällen von Intimpartnerschaftstaten die Einstellung zum Teil deshalb, da das Opfer die Aussage im weiteren Verlauf des Verfahrens verweigerte. Genau jene Akten waren jedoch insbesondere für den zweiten Teil der vorliegenden Studie von Relevanz. Die Möglichkeit einer rechtlichen Umqualifizierung des Untersuchungsmaterials im weiteren Strafverfahren ist Analysen auf Basis von Polizeiakten immanent.

Da den überwiegenden Teil des Untersuchungsmaterials polizeiliche Vernehmungsprotokolle bildeten, war das Untersuchungsmaterial formell größtenteils gleichartig, inhaltlich allerdings sehr heterogen ausgestaltet. Die Vernehmungssituation und inhaltliche Führung der Befragungen durch die Kriminalpolizei ist stark personenabhängig und insofern einzelfallspezifisch. Dementsprechend war eine vollständige Erhebung nur von jenen Variablen zu erwarten, welche formularmäßig oder sonst typischerweise im Zusammenhang mit der Begehung von Gewalttaten durch die Polizei aufgenommen werden. Zu bedenken ist

dabei insbesondere, dass Polizeiakten naturgemäß ausschließlich zum Zweck der Aufklärung von Straftaten und allfälliger Vorbereitung eines nachfolgenden Strafverfahrens erstellt werden. Dies erfolgt oftmals darüber hinaus unter großem Zeitdruck, Arbeitsbelastung und möglicher Ressourcenschonung. Bei der Erstellung der Polizeiakten wurde dementsprechend nicht bedacht, dass diese als Material einer kriminologischen Untersuchung herangezogen werden könnten. Informationen, welche zwar aus wissenschaftlicher, nicht jedoch aus ermittlungstechnischer Sicht relevant schienen, wurden daher oftmals nicht erhoben. Zwar lassen sich im Falle von fehlenden Variablen keine Aussagen über deren Vorliegen in den zu untersuchenden Fällen treffen, dafür aber solche dahingehend, ob diese bei den Ermittelnden derzeit überhaupt Beachtung finden.

### **3.3. Auswertungsverfahren (Methode)**

Bei dieser Studie handelt es sich um eine explorative Studie, die in Form eines Querschnittsdesigns durchgeführt wurde. Die Daten der deskriptivstatistischen- und multivariaten Korrespondenzanalyse wurden seitens des Bundeskriminalamts quantitativ erhoben und unter Verwendung des Statistikprogramms SPSS statistisch ausgewertet. Die Studie basiert auf zwei unterschiedlichen Stichproben. Beide Stichprobendaten wurden aus dem gleichen, vordefinierten Zeitraum gewonnen.

Vom zeitlichen Ablauf wurde die Studie zweigeteilt. Für die erste Stichprobe wurden die vollendeten Morddelikte mittels eines Kategorienkataloges erhoben. Der Kategorienkatalog wurde explorativ auf Grund von Erkenntnissen aus einer Auswahl internationaler und nationaler Studien<sup>2</sup> designt. Der Kategorienkatalog setzte sich zusammen aus den Themenbereichen: soziodemographische Daten zu Tätern und Opfern, Täter/Opfer Konstellationen, polizeiliche Vorerkenntnisse zu den Tätern, persönliche Problemfelder sowie Problemfelder in Beziehungsfällen. Zum Teil wurden Merkmale jedoch auch ohne vorgegebene Kategorisierung mittels auszufüllendem Freifeld erhoben, z.B. Frage nach dem Herkunftsland des Täters/Opfers, nach der Anzahl der gerichtlichen Verurteilungen des Täters oder der Anzahl der bereits ausgesprochenen Betretungsverbote. Dabei wurden 135 Variablen erhoben. Anhand der ersten Ergebnisse wurden eine deskriptive Analyse und eine erste methodische Auswertung durchgeführt.

---

<sup>2</sup> Haller (2012); Dutton (2000).

Für die anschließende Erhebung der zweiten Stichprobe – versuchte Morddelikte – wurde der Kategorienkatalog adaptiert. Mit diesem adaptierten Kategorienkatalog, der nunmehr aus 89 Variablen bestand, wurde die zweite Stichprobe erhoben. Sowohl für die erste als auch für die zweite Stichprobe wurden deskriptive Analysen und methodische Auswertungen durchgeführt. Als Auswertungsmethode wurde für beide Stichproben die multivariate Korrespondenzanalyse herangezogen. Diese sollte über die räumliche Nähe von Variablen eine Aussage zur Zusammengehörigkeit von Merkmalen liefern.

In einem dritten Schritt wurde die Stichprobe 1 an die Stichprobe 2 angepasst. Es wurden Variablen nacherhoben, um die beiden Stichproben einerseits vergleichbar zu machen und andererseits zusammenführen zu können. Damit sollen Schlussfolgerungen sowohl aus einer Gesamtstichprobe (Stichprobe 1 und Stichprobe 2) als auch aus den einzelnen Stichproben gezogen werden können.

Aus der 2. Stichprobe wurden in einem vierten Schritt jene Fälle extrahiert, bei welchen es sich um Taten zwischen Intimpartner\*innen mit weiblichem Opfer handelte. Für diese Stichprobe 2.2 wurden, unter Mitarbeit des ALES, Zusatzvariablen generiert, um diese Fälle noch tiefer zu beleuchten.

Aufgrund des vorhandenen Datenmaterials und der Zielrichtung des Projekts wurde als methodischer Zugang für den zweiten Teil seitens ALES eine qualitative Inhaltsanalyse in Anlehnung an Mayring gewählt. In ihrer Grundform ist das Ziel dieser, bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern<sup>3</sup>. Konkret wurde dabei mit den Analysetechniken der inhaltlichen Strukturierung und der induktiven Kategorienbildung gearbeitet, an welche auch quantitative Analysen angefügt wurden.<sup>4</sup> Auf Basis von Forschungserkenntnissen aus dem Bereich Mord an Intimpartner\*innen (*Intimate Partner Homicides*)<sup>5</sup> wurden Merkmale abgefragt, die auf das (Nicht-)Vorhandensein spezifischer Risikofaktoren vor der Tat abzielten. Um eine rasche und möglichst intersubjektiv nachvollziehbare Kodierung des Materials vornehmen zu können, waren die Kategorien so formuliert, dass als Ausprägungen für den jeweiligen Fall meistens nur „ja“ oder „nein“ möglich waren. Beispiele hierfür wären

---

<sup>3</sup> Mayring (2016, 115).

<sup>4</sup> Mayring (2015, 68, 85ff).

<sup>5</sup> Siehe dazu näher unter 4.2.1.2. Hier wurde einheitlich vor allem auf jene Risikoindikatoren abgestellt, die sich aus der Literatur zu tödlicher Gewalt gegen Frauen durch Männer in Intimbeziehungen in einem binären Geschlechterverhältnis finden.

die Kategorien „Trennungsdrohung durch Opfer“, „Zugang zu Schusswaffen“, „Drohungen mit Messer“ oder „Kontrollverhalten“.

Die folgenden erhobenen Merkmale bedurften einer Definition:

Polizeiliche Vorerkenntnisse: Diese setzen sich zusammen aus Informationen aus dem Kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA) und der Erkennungsdienstlichen Evidenz (EDE). In der KPA werden Fälle eingespeist, wenn gegen eine Person Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet worden sind. Die Speicherung aus der KPA wird, unter anderem, gelöscht: i) wenn gegen den Betroffenen kein Verdacht mehr besteht diese strafbare Handlung begangen zu haben, bzw. diese Speicherung als im Dienste der Strafrechtspflege nicht mehr erforderlich anzusehen ist oder ii) in Fällen eines Antrages des Betroffenen und das Interesse an einer Löschung überwiegt. Zu den Löschverpflichtungen gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Des Weiteren erfolgt eine Löschung in Fällen von entgegen den Bestimmungen des SPG ermittelten und gespeicherten Daten. In der KPA werden jegliche Anzeigen erfasst, welche zu einer Person von der Polizei erfasst wurden. In der EDE sind hingegen nur jene Personen zu finden, die entsprechend den Bestimmungen der §§ 65 oder 67 SPG erkennungsdienstlich behandelt worden sind. Die Löschungsverpflichtung von Amts wegen richtet sich nach § 73 SPG. Polizeiliche Vorerkenntnisse ergeben sich außerdem aus der Strafregisterauskunft gemäß Strafregistergesetz.

Psychische Erkrankungen: Informationen zu psychischen Erkrankungen des Täters wurden für den statistischen, ersten Teil in den Ausprägungen „affektiv“, „Schizophrenie“, „Sonstige“ und „keine Informationen“ erhoben. Das Vorliegen einer psychischen Erkrankung wurde hier nicht angenommen, wenn die Angaben des Täters der einzige Indikator waren. Für die Kategorisierung im zweiten Teil, insbesondere im Hinblick auf ein mögliches Motiv, wurden als Anzeichen einer psychischen Erkrankung sowohl Informationen in den Akten zu diagnostizierten Erkrankungen, als auch Zeugenaussagen über ein vermutetes Vorliegen von Problemen und Aussagen des Täters selbst, die eine derartige Vermutung zu ließen (z.B. Stimmen im Kopf, oder ähnliches), herangezogen.

Täter-Opfer-Beziehungen: Täter-Opfer-Beziehungen wurden grob in den Ausprägungen „Intimbeziehung“, „Familie“, „Bekanntschaft“ und „Fremd“ erhoben und wie folgt definiert:

Intimbeziehung: Intimbeziehung inkludiert hetero- und homosexuelle Ehepartner, Lebensgemeinschaften, Beziehungen mit und ohne Zusammenwohnen (Frage des

Zusammenlebens wurde eigens erhoben) sowie bereits geschiedene oder getrennte Beziehungen. Die Einstufung erfolgte anhand von Täter- und/oder Opferangaben. Wo sich die beiden Angaben widersprachen, auf Letzteren.

Familie: Jegliches Verwandtschaftsverhältnis inkl. Stiefverwandtschaft.

Bekannschaft: Jegliche sonstige Konstellation, in welcher sich Täter und Opfer vor der Tat, wenn auch nur vom Sehen, gegenseitig kannten. Eine Freundschaft oder ähnliche, nähere Beziehung war nicht Voraussetzung.

Fremd: Keinerlei Kontakt zwischen Täter und Opfer vor der Tat.

Als theoriegeleitete Risikoindikatoren wurden im zweiten Teil der Untersuchung innerhalb der Intimpartnerschaftstaten eine Reihe von Merkmalen erhoben, welche Auffälligkeiten und wiederkehrende Problemfelder in der Beziehung zwischen Tätern und Opfern vor der Tat darstellten.

Dort wo sich Auffassungsunterschiede bezüglich der Kodierung in einzelnen Kategorien herausstellten, wurden diese diskursiv erläutert und ausgeräumt. Entsprechende Anmerkungen finden sich im Ergebnisteil.

## 4. AUSWERTUNG

### 4.1. Erster Teil: Gesamte Mordkriminalität

#### 4.1.1. Deskriptivstatistische Auswertung der erhobenen Merkmale

##### 4.1.1.1. *Allgemein*

Es wurden insgesamt 55 vollendete und 119 versuchte, zur Anzeige gebrachte Mordfälle mit bekanntem Täter in die Analyse aufgenommen.

Die Opferanzahl beläuft sich auf insgesamt **61 Opfer bei den vollendeten** und **140 Opfern bei den versuchten Mordfällen**. Während bei den **vollendeten Mordfällen** bei zwei Tatausführungen zwei Opfer und bei zwei weiteren Taten je drei Opfer zu verzeichnen waren, waren dies bei den **versuchten Mordfällen** in 8 Fällen zwei Opfer und in drei Fällen 3 Opfer und in einem Fall sechs Opfer. 2 Fälle gingen als gegenseitige Mordversuche in die Auswertung ein.

Aus den **vollendeten Mordfällen wurden 55** tatusführende **Täter** und aus den **versuchten Mordfällen 127** tatusführende **Täter** analysiert. Bei den Versuchsdelikten schienen 2 Fälle mit 2 Tätern und ein Fall mit fünf Tätern auf.

Betrachtet man sämtliche Täter-Opfer-Beziehungen aus den versuchten und vollendeten Mordfällen, so ergeben sich durch die Fälle mit mehreren Opfern bzw. der Mehrtäterschaften insgesamt **207 Täter-Opfer Interaktionen**.

#### 4.1.1.2. Vollendete Morde

##### TÄTER - OPFER

Es wurden insgesamt 55 Fälle analysiert, welche als vollendete Mordfälle mit bekanntem Täter in der Auswertzeit angefallen waren. Dabei fielen 61 getötete Opfer an.

**Die Täter waren bei 90,2% der Opfer männlich (n=55). Bei 6 Opfern war die Täterin weiblich.**

Von 61 Opfern waren 40 Opfer weiblich und 21 männlich (Abbildung 3). Der prozentuelle Anteil an weiblichen Opfern lag somit bei 65,6%.

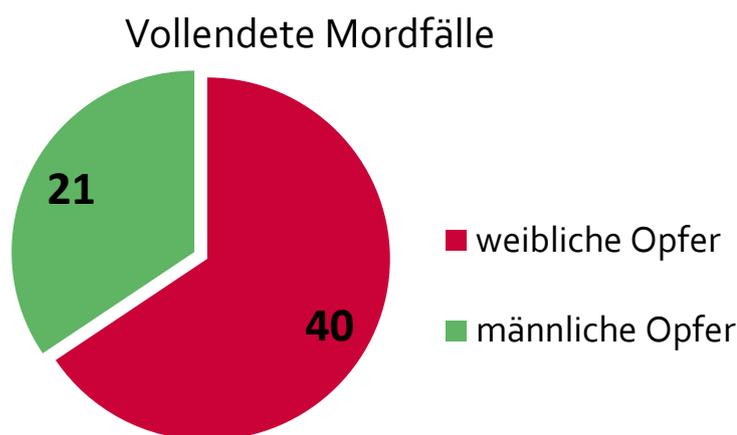


Abbildung 3. Vollendete Mordfälle: Geschlechterverteilung

### TÄTER - OPFER ALTERSSTRUKTUR

Der überwiegende Teil von 60,7 % der Täter fällt in die Altersspanne 30 bis 59 Jahre. Bei den Opfern verschiebt sich der prozentuell höchste Teil (59,0%) auf die Altersspanne auf 40 und älter (Tabelle 1).

**Tabelle 1. Alter Täter/Opfer**

Alter	TÄTER	OPFER
0-13	0	5
14-17	4	4
18-20	3	3
21-24	3	1
25-29	6	3
30-39	19	9
40-59	18	18
60+	8	18
Gesamtsumme	61	61

## HERKUNFT DER TÄTER

Bei 56,4% der Täter (n=31) handelt es sich um Österreicher (Abbildung 4). Drei davon waren Österreicher mit Migrationshintergrund. „Österreicher mit Migrationshintergrund“ umfasst alle österreichischen Staatsbürger, die im Ausland geboren und nach Österreich zugezogen sind (sog. erste Generation). Es waren dies Österreicher aus Indien, den Philippinen und der Russischen Föderation. Als weitere Kategorien wurden Asylwerber und Asylberechtigte/subsidiär Schutzberechtigte erhoben. Die Personen aus diesem Bereich kamen aus Afghanistan, Syrien, Nigeria und dem Irak. Sie bildeten 14,6% der Täter ab. Neben 7 EU-Bürgern waren 9 Fremde die keinen oder sonstigen Aufenthaltsstatus besaßen (wurde nicht näher erhoben), sie kamen aus Serbien, der Türkei, dem Kosovo und der Mongolei.

### Vollendete Mordfälle

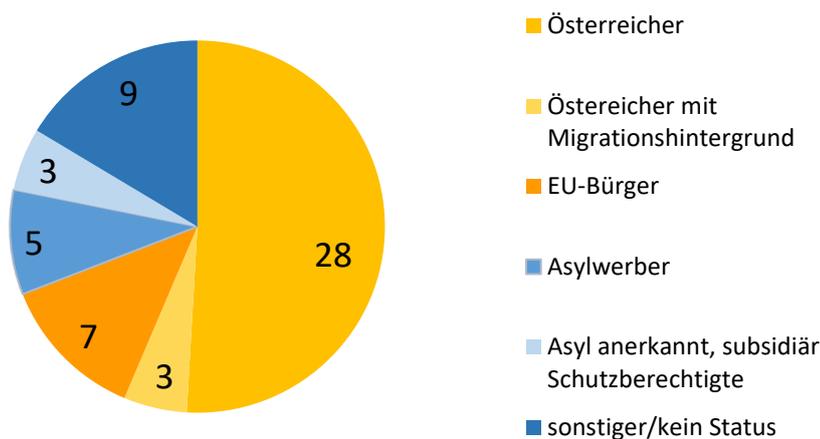


Abbildung 4. Vollendete Mordfälle: Herkunft der Täter

## TÄTER-OPFER-BEZIEHUNG

Es erfolgte eine Unterteilung der Täter-Opfer-Beziehung in vier Kategorien, um innerhalb der Kategorien Muster von Täterstrukturen besser identifizieren zu können. Wie bereits im Methodenteil definiert, handelt es sich bei den vier Kategorien um „Intimbeziehungen“, „Familie“, „Bekanntschaften“ und „Fremde“.

Ein Großteil der vollendeten Morddelikte ereignete sich aus einer Intimbeziehung heraus. Von den 61 Opfern stammen 23 aus einer Intimbeziehung heraus ( 37,7%). Bezieht man die Opfer aus Fällen innerhalb der Familie (Eltern, Geschwister etc.) und die Bekanntschaften mit ein, so erkennt man, dass sich bei 92% der Opfer, Täter und Opfer gegenseitig kannten (vgl. Abbildung 5).

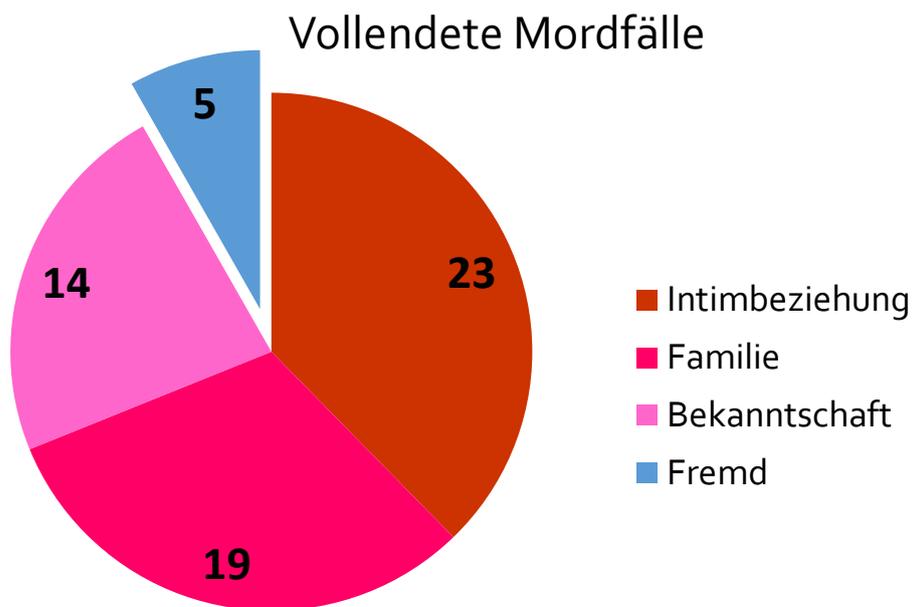
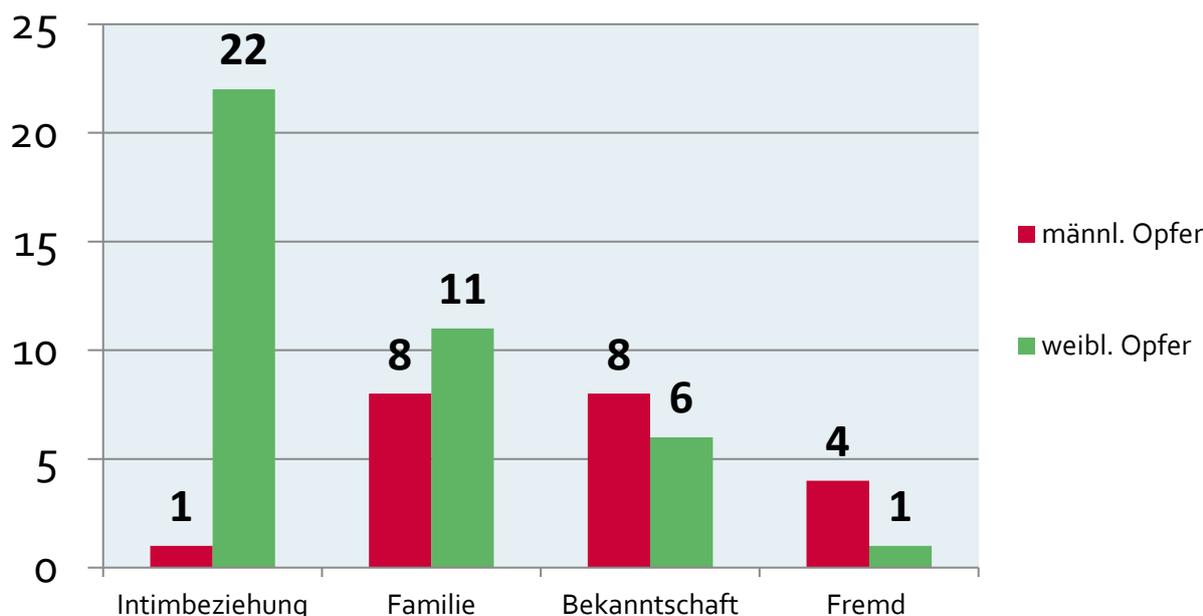


Abbildung 5. Vollendete Mordfälle: Allgemeine Beziehungsform Täter/Opfer

## OPFERGESCHLECHT

Die Opferstatistik bei vollendeten Tötungsdelikten zeigt, dass der prozentuelle Anteil der weiblichen gegenüber den männlichen Opfern 66% beträgt (40 von 61 Opfern). Innerhalb der Kategorie „Intimbeziehungen“ liegt der prozentuelle Anteil an weiblichen Opfern sogar bei 95,7% (22 von 23).

Betrachtet man nun die Verteilung der weiblichen Opfer in Verbindung mit der Täter-Opferbeziehung, so zeigt sich, dass 57,5% (n= 22 von 40) aller weiblichen Opfer in Intimbeziehungen getötet werden. Mit 25% (n=11) weist auch der Anteil an weiblichen Opfern innerhalb von Familientaten einen sehr hohen Wert auf. Lediglich in einem Fall handelte es sich um einen Fremdtäter. Somit ergibt sich, dass bei den vollendeten Tötungsdelikten in rund 98% aller Fälle das weibliche Opfer seinen Täter kannte (Abbildung 6).



**Abbildung 6. Vollendete Morddelikte: Männliche/weibliche Opfer in Täter/Opferbeziehung**

## PSYCHISCHE PROBLEME BEI TÄTERN

Einen nicht zu vernachlässigenden Teil bilden psychische Problemfelder des Täters. Es zeigten sich in 19 Fällen Anzeichen dafür, dass die Täter (34,5%) psychische Probleme hatten.

Betrachtet man die Aufteilung der Täter-Opfer-Beziehung und dem Problemkreis von (vermuteten) psychischen Problemen des Täters, so ergibt sich, dass vor allem in Familienbeziehungen psychische Problemstellungen eine große Rolle spielen. 85 % der Täter zeigen hier Anzeichen für eine psychische Beeinträchtigung. Aus den Sachverhalten lässt sich ableiten, dass sich hier vor allem Erkrankungen aus dem Formenkreis der Schizophrenie für die Tatausführung maßgeblich zeigten (n=7). Aber auch bei Intimbeziehungen stellen psychische Probleme mit 18 % einen Risikofaktor dar und dürfen nicht vernachlässigt werden (Tabelle 2).

**Tabelle 2. Vollendete Morddelikte: Psychische Probleme des Täters in Bezug auf die Täter/Opfer Beziehung**

TÄTER-OPFER-BEZIEHUNG		ANZEICHEN PSYCHISCHER PROBLEME		Gesamtsumme
		ja	nein	
	Intimbeziehung	4	19	23
	<b>Familie</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>14</b>
	Bekannte	1	13	14
	Fremd	2	2	4
Gesamtsumme		19	36	55

### TATMITTEL

Von den 61 Fällen kam in 29 Fällen eine Stichwaffe als Tatmittel zum Einsatz. Damit war die Stichwaffe mit 47,5% das am häufigsten verwendete Tatmittel zur Tatausführung. In 10 Fällen (16,4%) wurde eine Schusswaffe zur Tötungshandlung verwendet.

In rund 34 % der Fälle (n=16), sprich bei einem Drittel der Morde, in denen ein Tatmittel zum Einsatz kam, wurde das Tatmittel vom Täter zur Tatausführung mitgeführt. Bei den restlichen zwei Dritteln war das Tatmittel am Tatort vorhanden.

#### 4.1.1.2.1. Mordfälle zwischen Intimpartner\*innen

Im Jahr 2018 bis 25.01.2019 haben sich in Österreich 23 vollendete Morddelikte ereignet, die auf eine Intimpartnerschaft zurückzuführen sind. Da dies mit rund 42% aller Mordfälle den Großteil der Täter- Opfer Beziehungen ausmacht, verdient diese Kategorie besondere Beachtung.

Die Datenanalyse ergab, dass von den 23 untersuchten Beziehungsmorden in fünf Fällen die Tötung auf eine unheilbare physische Erkrankung des Opfers zurückzuführen war. Bei diesen fünf Fällen waren im Vorfeld, abgesehen von der physischen Erkrankung, keine gewaltdynamischen Problemfelder bzw. Risikofaktoren von „Gewaltbeziehungen“ erkennbar. Um valide und reliable Aussagen zu den Dynamiken und eventuellen Mustern treffen zu können, erfolgte daher der Ausschluss dieser fünf Fälle für die folgenden Auswertungen.

#### TÄTER/OPFER BEI INTIMTATEN

Bei den Tätern waren mit 94,4 % an männlichen Tätern (n= 17) ein extremer Überhang gegenüber weiblichen Täterinnen erkennbar, die nur 5,6 % (n=1) ausmachten (Tabelle 24).

Die Opfer waren zu **100% Frauen**.

**Tabelle 3. Vollendete Delikte: Geschlecht Täter**

Geschlecht	Häufigkeit	Prozent
männlich	17	94,4
weiblich	1	5,6
Gesamtsumme	18	100,0

#### HERKUNFT TÄTER/OPFER

Die Täter kamen zu 50% aus Österreich (n=9), davon ein Täter mit Migrationshintergrund (Indien). Von den Fremden waren vier dem Asylbereich zuzuordnen.

Vergleicht man die Herkunft des Täters mit der Herkunft des Opfers, so zeigt sich, dass in 8 Fällen sowohl Täter als auch Opfer Österreicher sind. In 5 Fällen sind Täter und Opfer

Fremde. In einem Fall haben wir es mit einem österreichischen Täter und einem fremden Opfer zu tun und in 4 Fällen mit nicht-österreichischen Tätern und österreichischen Opfern.

### BEZIEHUNGSSTATUS UND ZUSAMMENLEBEN TÄTER UND OPFER

Während in der Hälfte der Fälle Täter und Opfer zum Zeitpunkt der Tat noch zusammenlebten, lebte die andere Hälfte nicht (mehr) zusammen. Unter den aufrechten Intimbeziehungen fanden sich acht verheiratete Paare und eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft. Bei den getrennten Partnerschaften waren drei geschieden bzw. in Scheidung und sechs getrennt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick wie lange die Partnerschaften vor einem Auseinanderziehen/einer Trennung bzw. der Tat in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebten. In über 2/3 aller Partnerschaften lebten der Täter und das Opfer mehr als ein Jahr zusammen, nur in zwei Beziehungen war nie ein gemeinsamer Haushalt vorhanden (Tabelle 4).

**Tabelle 4. Intimtaten: Dauer des Zusammenlebens Täter- Opfer**

Zusammenleben Täter- Opfer	Häufigkeit	Prozent
lebten nicht zusammen	2	11,1
bis 6 Monate	3	16,7
7 Monate bis 1 Jahr	1	5,6
<b>1 -3 Jahre</b>	<b>2</b>	<b>11,1</b>
<b>3 - 6 Jahre</b>	<b>2</b>	<b>11,1</b>
<b>mehr als 6 Jahre</b>	<b>8</b>	<b>44,4</b>
Gesamtsumme	18	100,0

## POLIZEILICHE VORERKENNTNISSE /EDE/ WAFFENVERBOT

Von den erfassten Tätern weisen zwei Drittel der Täter (66,7%) polizeiliche Vorerkenntnisse (n=12) auf, was eine deutliche Erhöhung im Vergleich zu Tätern mit polizeilichen Vorerkenntnissen bei allen Morddelikten darstellt (Tabelle 5).

Von jenen 12, die bereits polizeiliche Vorerkenntnisse aufwiesen, hatten 41,7% eine Vormerkung im Bereich von Körperverletzungen und die Hälfte im Bereich von Diebstahl.

**Tabelle 5. Intimtaten: Polizeiliche Vorerkenntnisse der Täter**

Polizeiliche Vorerkenntnisse	Häufigkeit	Prozent
ja	12	66,7
nein	6	33,3
Gesamtsumme	18	100,0

Von den insgesamt 18 Tätern waren 66,7% vor dem Tötungsdelikt ermittlungsdienstlich (EDE) erfasst. Ein Drittel war noch nicht erfasst (Tabelle 6).

**Tabelle 6. Intimtaten: EDE Erfassung**

EDE-Erfassung	Häufigkeit	Prozent
<b>Ja</b>	<b>12</b>	<b>66,7</b>
nein	6	33,3
Gesamtsumme	18	100,0

- **Waffenverbot**

Von den 18 Tätern waren 5 mit einem Waffenverbot belegt.

## GEWALT IN DER PRIVATSPHÄRE - WEGWEISUNG MIT BETRETUNGSVERBOT

In 44,4% aller Fälle (n=8) gab es ein polizeiliches Einschreiten wegen Gewalt in der Privatsphäre samt Wegweisung und dem Ausspruch eines Betretungsverbot.

In acht Fällen war bei dem Betretungsverbot das Opfer ident mit dem Opfer des Indexdeliktes.

In drei Fällen war der Täter bereits in vorherigen Beziehungen durch Gewalt in der Privatsphäre auffällig.

Auch in drei Fällen kam es innerhalb der Beziehung zu einem zweimaligen polizeilichen Einschreiten wegen Gewalt in der Privatsphäre (Tabelle 7).

Einen Monat vor der Tat kam es in drei Fällen zu einem Einschreiten der Exekutive wegen Gewalt in der Privatsphäre samt Wegweisung und Betretungsverbot. In zwei Fällen lag ein aktuelles Betretungsverbot bei der Tat vor.

In nahezu der Hälfte der Fälle gab es im Vorfeld des Mordes am (Ex-) Intimpartner ein Einschreiten wegen Gewalt in der Privatsphäre und damit verbunden ein Betretungsverbot. In 17 % der Fälle wurde bereits mehrmalig ein Betretungsverbot ausgesprochen.

Ebenfalls in 17 % der Fälle war der Täter bereits in der Vorbeziehung durch Gewalt in der Privatsphäre auffällig.

**Tabelle 7. Intimitäten: Anzahl des polizeilichen Einschreitens wegen Gewalt in der Privatsphäre**

<b>Polizeiliches Einschreiten</b>	<b>Häufigkeit</b>	<b>Prozent</b>
nie	10	55,6
<b>einmaliges Einschreiten</b>	<b>5</b>	<b>27,8</b>
<b>2maliges Einschreiten</b>	<b>3</b>	<b>16,7</b>
Gesamtsumme	18	100,0

## STALKING

In 5 Fällen war die Beziehungsbeendigung verbunden mit einem Stalking des Täters. Von einem Fall ist bekannt, dass das Stalking öffentlich über Soziale Medien ausgetragen wurde.

## RISIKOFAKTOREN

- **Trennung auf Initiative des Opfers**

Bei über der Hälfte der vollendeten Morddelikte, die aus einer Intimbeziehung resultierten, ging eine Trennunginitiative des späteren Opfers voraus.

- **Alkohol/Suchtmittelmissbrauch**

In sieben von 18 Fällen gab es in der Beziehung Problemstellungen wegen Alkohol oder Drogen.

In nahezu 40 % der Intimbeziehungstaten gab es in der Krisenentwicklung Problemstellungen im Zusammenhang mit Alkohol oder Suchtmittelmissbrauch.

Während der Tatausführung selbst waren fünf der 18 Täter durch Rauschmittel beeinträchtigt.

- **Kinder**

In der untersuchten Stichprobe hatten in zehn von 18 Fällen der Täter und das Opfer gemeinsame Kinder.

In einem Fall tötete der Täter auch das in der gemeinsamen Wohnung anwesende gemeinsame Kind.

In fünf Fällen waren zu gemeinsamen Kindern auch noch Kinder aus Vorbeziehungen vorhanden.

- **Arbeitslosigkeit**

In 55,5% der Fälle war der Täter ohne bestehendes Arbeitsverhältnis (n=10). Diese Zahl setzte sich zusammen aus acht Tätern, die arbeitslos und zwei Tätern, die in Frühpension waren.

### 4.1.1.3. *Versuchte Morde*

## TÄTER- OPFER

Für den Auswertzeitraum wurden 119 Fälle ausgewertet, welche als versuchte Morde bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht wurden.

Es fielen dabei insgesamt 127 Täter an, die an der Tatausführung beteiligt waren. Von den 127 Tätern waren 108 männliche Täter (85%) und 19 weibliche Täter.

Innerhalb der versuchten Morde gab es insgesamt 140 Opfer, wobei 90 Opfer männlichen und 50 Opfer weiblichen Geschlechts waren.

### TÄTER- OPFER ALTERSSTRUKTUR

Über die Hälfte der Täter (52,8%) findet sich in der Altersspanne 30 – 59 Jahre wieder.

Betrachtet man die Altersverteilung der Opfer, so zeigt sich ein ähnliches Bild. 48,6% der Opfer waren ebenfalls zwischen 30-59 Jahre alt.

**Tabelle 8. Versuchte Morde. Täter- Opfer Altersstruktur**

Alter	TÄTER	OPFER
0-13	1	7
14-17	9	7
18-20	11	8
21-24	10	15
25-29	22	25
30-39	33	29
40-59	34	39
60+	7	10
Gesamtsumme	127	140

## HERKUNFT DER TÄTER

Von den 127 Tätern sind 66 Österreicher (52%), wobei von den 66 österreichischen Tätern acht Täter einen Migrationshintergrund haben. Auch hier umfasst diese Kategorie alle österreichischen Staatsbürger, die im Ausland geboren und nach Österreich zugezogen sind (sog. erste Generation). Es waren dies Österreicher aus der Türkei (4), Rumänien, Ägypten, Serbien und Bosnien. Von den 22 Tätern aus dem Asylbereich waren 10 Asylwerber (Afghanistan [3], Syrien [2], Pakistan, Irak, Marokko, Albanien, Russ. Föderation) und 12 mit anerkanntem Asylstatus bzw. subsidiärer Schutzberechtigung (Afghanistan [4], Kosovo [2], Somalia [2], Syrien [2], Russ. Föderation [2]). 21 Täter kamen aus dem EU-Raum. Insgesamt 18 Täter besaßen einen sonstigen oder keinen Aufenthaltsstatus (wurde nicht näher erhoben). Sie kamen aus Serbien (6), der Türkei (4), der Mongolei, Syrien, Bosnien, den Philippinen, der Russ. Föderation, Jamaika, Chile und Weißrussland (Abbildung 7)

### Versuchte Mordfälle

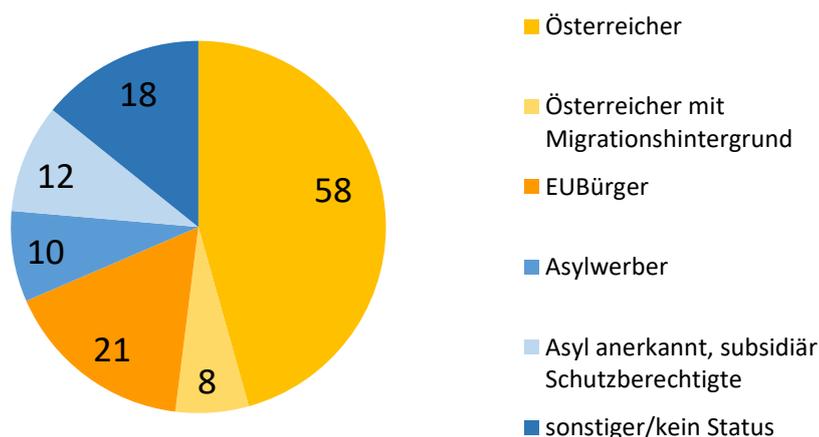


Abbildung 7. Versuchte Mordfälle

### TÄTER- OPFER- BEZIEHUNG

Auch für den Bereich der versuchten Mordfälle wurde die Täter-Opfer-Beziehung in vier Kategorien gegliedert (Intimbeziehung, Familie, Bekanntschaft, Fremd). Teilt man die 146 Täter-Opfer Konstellationen in die vier Kategorien auf, so erkennt man, dass im Unterschied zu den vollendeten Mordfällen, ein Drittel der Opfer im Bereich „Bekannte“ (n=49) zu finden ist und auch die Kategorie „Fremd“ (n=41) zahlenmäßig die Kategorie der „Intimbeziehungen“ (n=38) übersteigt. In den Bereich „Familie“ fallen mit 18 Opfern 12% aller Opfer (Abbildung 8).

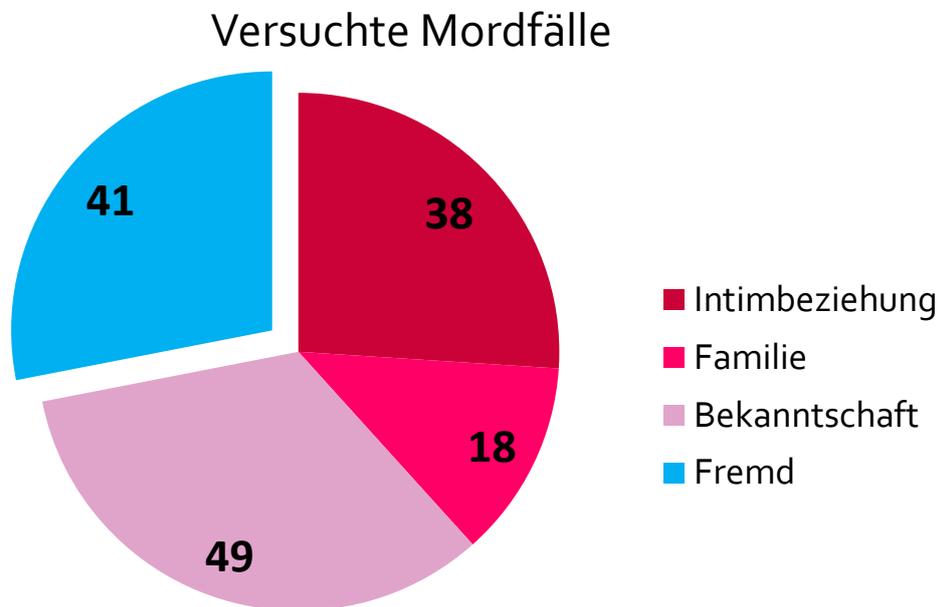


Abbildung 8. Täter-Opfer Beziehung

## OPFERGESCHLECHT

Stellt man weibliche und männliche Opfer im Bereich der versuchten Mordfälle gegenüber, so ist festzustellen, dass es sich bei 64,3% (n=90 von 140) der Opfer um männliche Opfer handelt.

Betrachtet man die Fälle innerhalb der Täter-Opferbeziehung, so zeigt sich lediglich im Bereich von Intimbeziehungen ein Überhang von weiblichen Opfern (n=26) im Vergleich zu männlichen Opfern (n=12). Während im Bereich „Familie“ noch dieselbe Anzahl an weiblichen und männlichen Opfern zu erkennen ist (n=je 9), sind in den Bereichen „Bekanntschaft“ (n=38 vs. 10) und „Fremd“ (n=31 vs. 5) deutliche Überhänge an männlichen Opfern ersichtlich (Abbildung 9).

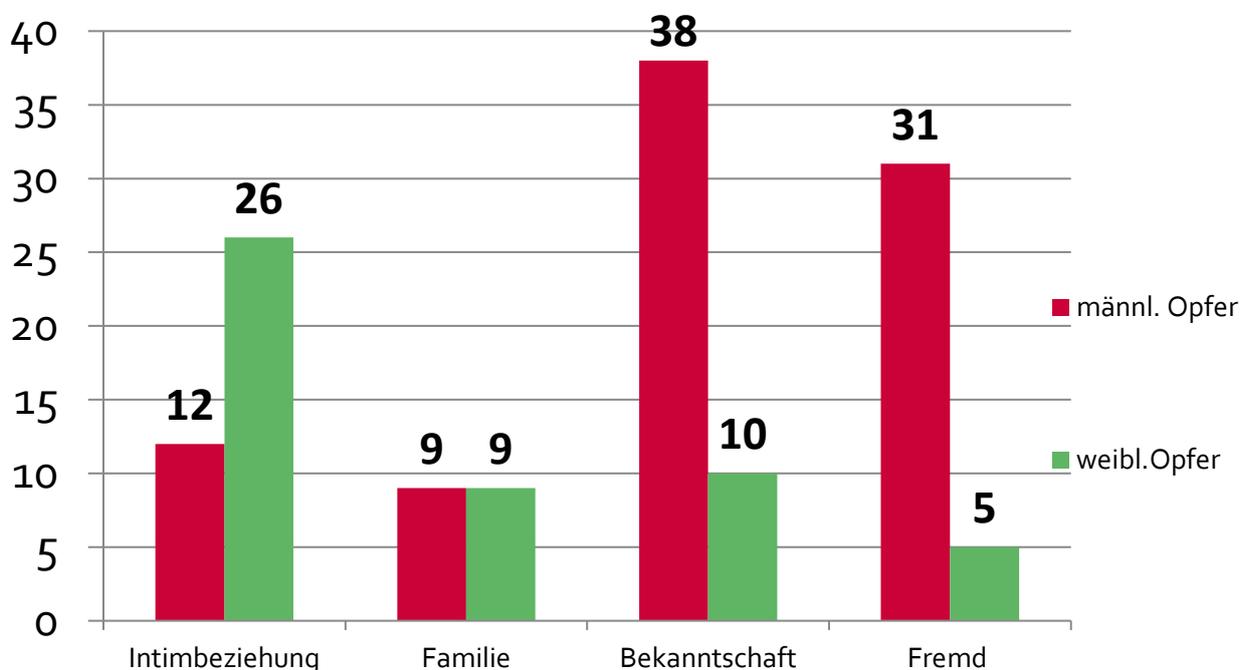


Abbildung 9. Versuchte Morddelikte - männliche/weibliche Opfer

## PSYCHISCHE PROBLEME BEI TÄTERN

Von den 127 Tätern zeigte sich in 30 Fällen (23,6 %) eine (vermutete) psychische Symptomatik.

Vermutete Erkrankungen aus dem Formenkreis der Schizophrenie waren in 11 Fällen erkennbar sowie eine affektive Störung (Depression/Manie) in 6 Fällen. Die restlichen 13 Fälle wurden nicht detailliert erfasst und finden sich in diversen Persönlichkeitsentwicklungsstörungen wieder.

## TATMITTEL

Vergleicht man die Verwendung einer Stichwaffe als Tatmittel bei versuchten Morddelikten mit jener bei den vollendeten Morddelikten (47,5%), so zeigt sich, dass bei versuchten Tötungsdelikten noch öfter zu einer Stichwaffe als Tatmittel gegriffen wurde (Tabelle 9). Bei 146 Täter-Opfer Interaktionen kam es in 63,7% der Fälle zum Einsatz einer Stichwaffe. Die 146 Interaktionen resultieren aus Mehrtäterschaft in drei Fällen.

**Tabelle 9. Tatmittel**

Anzahl Opfer, Tatmittel, Jahre 2018/2019		
Tatmittel	§ 15,75 StGB (Versuch)	Anteil in %
kein Tatmittel	4	2,7%
Stichwaffe	93	63,7%
Schlagwerkzeug	12	8,2%
Schusswaffe	8	5,5%
Polster	4	2,7%
Auto	7	4,8%
Strangulationswerkzeug	6	4,1%
Entzündungsmaterial	11	7,5%
Tabletten	1	0,7%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>146</b>	<b>100,00%</b>

Der überwiegende Teil aller versuchten Morddelikte wurde mit einer Stichwaffe durchgeführt (63,7%).

Vor allem bei versuchten Tötungsdelikten, welche sich im Bekanntenkreis ereignet haben, wurde als Tatmittel in 83,7% aller Fälle eine Stichwaffe eingesetzt (Tabelle 10).

**Tabelle 10: Täter- Opfer-Beziehung in Verbindung mit dem verwendeten Tatmittel**

Anzahl Tatmittel/Täter-Opfer-Beziehung, Jahre 2018/2019, § 15,75 StGB (Versuch)						
<i>Täter-Opfer-Beziehung</i>						
		Intim	Bekannte	Familie	Fremd	Gesamt summe
<i>Tatmittel</i>	kein Tatmittel	2	1	1	0	4
	Stichwaffe	21	41	7	24	93
	Schlagwerkzeug	2	1	1	8	12
	Schusswaffe	2	1	0	5	8
	Polster	2	0	1	1	4
	Auto	2	1	2	2	7
	Strangulationswerkzeug	3	1	1	1	6
	Entzündungsmaterial	3	3	5	0	11
	Tabletten	1	0	0	0	1
<b>Gesamtsumme</b>		38	49	18	41	146

**4.1.1.3.1. Versuchte Mordfälle zwischen Intimpartner\*innen**

In den Analysezeitraum fielen in Österreich 38 versuchte Morddelikte, die auf eine Intimpartnerschaft zurückzuführen sind. Während es bei den vollendeten jene Kategorie war, die am stärksten ausgeprägt war, ist diese Kategorie bei den Versuchsdelikten hinter den Kategorien „Bekanntschaft“ mit 49 Fällen und „Fremd“ mit 41 Fällen bei weitem nicht so dominant.

**TÄTER/OPFER BEI INTIMTATEN**

Bei den Tätern gab es mit 71,1% (n= 27) einen Überhang an männlichen Tätern gegenüber weiblichen Täterinnen (Tabelle 11).

**Tabelle 11. Intimitaten: Geschlecht Täter**

Anzahl Tatverdächtige, Jahre 2018/2019		
Geschlecht	§15, 75 StGB (Versuch)	Anteil in %
Männlich	27	71,1%
Weiblich	11	28,9%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>38</b>	<b>100,0%</b>

Bei Taten zwischen Intimpartner\*innen war der überwiegende Teil der Opfer weiblich (68,4%).

**Tabelle 12. Intimitaten: Geschlecht Opfer**

Anzahl Opfer, Jahre 2018/2019		
Geschlecht	§15, 75 StGB (Versuch)	Anteil in %
Männlich	12	31,6%
Weiblich	26	68,4%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>38</b>	<b>100,0%</b>

### HERKUNFT TÄTER/OPFER

Von den 38 Tätern waren rund zwei Drittel Österreicher (26 von 38), wobei zwei Täter einen Migrationshintergrund aufwiesen (Bosnien, Türkei). Aus dem Asylbereich kamen vier Täter wobei drei einen anerkannten Asylstatus bzw. subsidiär schutzberechtigt waren.

Neben fünf EU-Bürgern waren drei Täter zu finden, die einen sonstigen bzw. keinen Aufenthaltsstatus hatten.

Bei einem Vergleich der Herkunft von Tätern und Opfern erkennt man, dass in 21 Fällen (55,3%) sowohl Täter als auch Opfer aus Österreich stammen. In 11 Fällen (28,9%) waren sowohl Täter als auch Opfer Fremde. In je drei Fällen waren die Täter Österreicher und die Opfer Fremde bzw. die Täter Fremde und Opfer Österreicher.

### BEZIEHUNGSSTATUS UND ZUSAMMENLEBEN TÄTER UND OPFER

Zum Zeitpunkt der Tat lebten 19 der 38 Paare zusammen, zwei waren in einer Lebensgemeinschaft ohne zusammenzuleben und in 17 Fällen war die Beziehung zum Tatzeitpunkt getrennt.

In der Hälfte der Fälle (n=19) lebten Täter und Opfer vor einem Auseinanderziehen/einer Trennung bzw. der Tat länger als drei Jahre zusammen.

### POLIZEILICHE VORERKENNTNISSE/EDE/WAFFENVERBOT

- **Polizeiliche Vorerkenntnisse**

Von den Tätern wiesen mit 52,6% knapp über die Hälfte polizeiliche Vorerkenntnisse auf. Von diesen 20 Tätern hatten 55% eine Vormerkung im Bereich der Körperverletzungen (n=11) und 45% eine Vormerkung wegen Diebstahl/Einbruch (n=9).

- **Erkennungsdienstliche Erfassung**

Beinahe die Hälfte der Täter (n=18) war bereits vor Begehung der Tat erkennungsdienstlich erfasst.

- **Waffenverbot**

Von den 38 Tätern waren zum Zeitpunkt der Tat fünf (13,2%) mit einem Waffenverbot belegt.

### GEWALT IN DER PRIVATSPHÄRE – WEGWEISUNG MIT BETRETUNGSVERBOT

In 21,1% (n=8) der versuchten Tötungsdelikte zwischen Intimpartner\*innen gab es bereits im Vorfeld Wegweisungen mit ausgesprochenen Betretungsverboten, wobei in zwei Fällen ein zweimaliges Betretungsverbot im Vorfeld der Tat ausgesprochen wurde (Tabelle 13). Nur in einem Fall gab es zum Zeitpunkt des versuchten Morddeliktes ein aktuelles Betretungsverbot. Die Mehrzahl der Betretungsverbote lag bereits mehr als ein halbes Jahr vor der Tat zurück.

**Tabelle 13. Intimitäten: Anzahl der vorangegangenen Betretungsverbote**

Anzahl Opfer, Betretungsverbote, Jahre 2018/2019		
Betretungsverbote	§ 15,75 StGB (Versuch)	Anteil in %
Keines	30	78,9%
Ein Betretungsverbot	6	15,8%
Zwei Betretungsverbote	2	5,3%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>38</b>	<b>100,0%</b>

### STALKING

In einem Fall wird von einem der Tat vorausgehenden Stalking des Täters berichtet.

### RISIKOFAKTOREN

- **Trennung auf Initiative des Opfers**

Von den 17 Trennungen ging in 16 Fällen die Trennunginitiative vom Opfer aus.

- **Alkohol/Suchtmittelmissbrauch**

In 14 der 38 Fälle (36,8%) waren in der Beziehung Problemstellungen wegen Alkohol, in fünf Fällen (13%) wegen Drogen vorhanden.

In der Hälfte der Fälle (n=19) war der Täter während der Tatausführung unter Alkohol/Suchtmittelinfluss.

- **Eifersucht/ zwanghafte Kontrolle**

In 15 Fällen scheint Eifersucht als ein Problemfeld während der Beziehung auf. Auch zwanghaftes Kontrollverhalten seitens des Täters war in 26,3% der Fälle (n=10) ein Problem.

- **Arbeitslosigkeit**

In 36,8% der Fälle (n=14) war der Täter zum Tatzeitpunkt arbeitslos.

#### 4.1.1.4. Zusammenfassend vollendete/versuchte Morde

In diesem Teil wird versucht, Ergebnisse von vollendeten Tötungsdelikten jenen der versuchten Mordfälle gegenüberzustellen. Dies soll Unterschiede verdeutlichen, die bei einer getrennten Betrachtungsweise nicht hervortreten würden.

#### TÄTER - OPFER

Fasst man versuchte und vollendete Mordfälle zusammen, so zeigt sich, dass ein überwiegender Teil der Täter männlich ist. Von den insgesamt 207 erhobenen Täter-Opfer Interaktionen (die Zahl ergibt sich aus Mehrtäterschaft und Fällen mit mehreren Opfern) zeigt sich, dass in 179 Fällen die Täter männlich waren (86,5%) und nur in 28 Fällen eine weibliche Täterschaft vorlag (13,5%).

Wie aus Abbildung 10 ersichtlich, zeigt sich bei der Geschlechterverteilung der Opfer, dass bei den vollendeten Tötungsdelikten die überwiegende Zahl der Opfer weiblich ist (65,6%), wohingegen bei den versuchten Tötungsdelikten es zu einer Verschiebung der Geschlechter kommt. Bei den versuchten Tötungsdelikten sind 64,3% aller Opfer männlich (n=90).

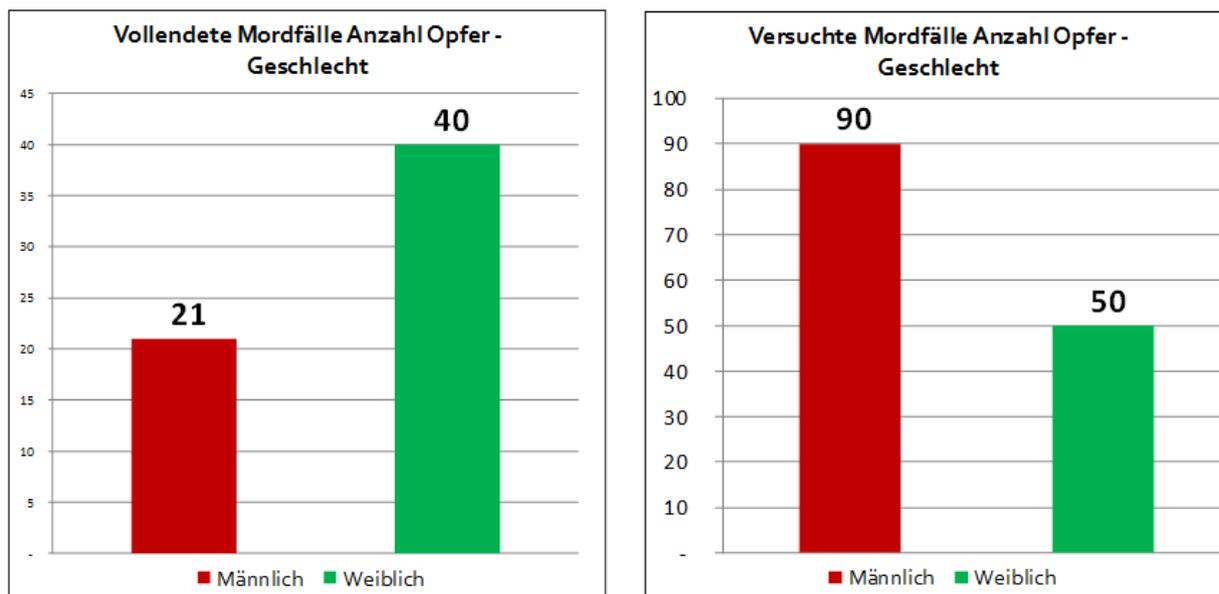


Abbildung 10 Opferanzahl vollendeter vs. versuchter Morde

## HERKUNFT DER TÄTER

Die Verteilung der Herkunft der Täterschaft bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten ist prozentuell betrachtet sehr ähnlich.

So sind bei den vollendeten Morddelikten die Hälfte (56,4%) Österreicher, wobei 5,5% einen Migrationshintergrund aufweisen und bei den versuchten Tötungsdelikten 52% aller Täter Österreicher, mit einem prozentuellen Anteil von 6,3% von Österreichern mit Migrationshintergrund. Es wurde der Migrationshintergrund in 1. Generation erfasst, somit wenn die Täter selbst im Ausland geboren wurden und nach Österreich zugezogen sind.

Betrachtet man die Herkunft der Tatverdächtigen bei den versuchten und vollendeten Tötungsdelikten, stellen österreichische Staatsbürger mit 53% die knappe Mehrheit dar. 47% der Tatverdächtigen sind Fremde (Abbildung 11).

Nationalität	Herkunft/Status	Vollendet		Versuch		Gesamt	
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Österreich	Österreich	28	50,9%	58	45,7%	97	53%
	Migrationshintergrund	3	5,5%	8	6,3%		
Fremde	Asylwerber	5	9,1%	10	7,9%	85	47%
	Asyl anerkannt, subsidiär Schutzberechtigt	3	5,4%	12	9,4%		
	EU-Bürger	7	12,7%	21	16,5%		
	Sonstiger/kein Status	9	16,4%	18	14,2%		

**Abbildung 11. Herkunft –Täter/Tatverdächtige (\* Migrationshintergrund in 1. Generation – wenn sie selbst im Ausland geboren wurden und nach Österreich zugezogen sind)**

## TÄTER- OPFER-BEZIEHUNG

Im Hinblick auf die Täter-Opfer-Beziehung zeigt sich bei dem Vergleich zwischen vollendeten und versuchten Tötungsdelikten, dass sich diese stark unterscheiden.

Während bei den vollendeten Delikten Taten, die aus einer Intimbeziehung resultieren (Täter: Partner, Ex-Partner), am häufigsten vorkommen, erkennt man, dass bei den versuchten Delikten Taten aus dem Bekanntschaftsbereich (Täter z.B.: Freunde, Arbeitskollegen, Drogenbekanntschaft) den größten Anteil bilden. Auch der Fremdtäteranteil ist bei den versuchten Delikten ungleich höher als bei den vollendeten. Jene Taten, die innerhalb der Familie begangen werden (z.B. Kinder, Geschwister, Eltern), kommen in Relation häufiger bei vollendeten als bei versuchten Morddelikten vor (Abbildung 12).

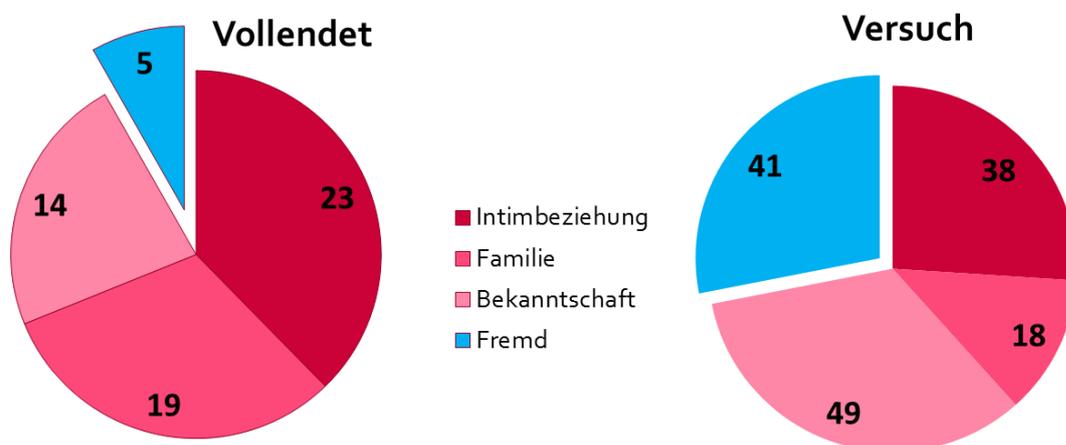


Abbildung 12. Opferanzahl vollendeter vs. versuchter Morde

## TATÖRTLICHKEIT

In den überwiegenden Fällen (61,8%) wurde bei den vollendeten Mordfällen die Tat entweder im gemeinsamen Wohnraum des Opfers und des Täters oder im Wohnraum des Opfers durchgeführt. Dies entspricht durchaus internationalen Ergebnissen. Da es sich bei den Mehrfachmorden um dieselbe Tatörtlichkeit handelte, wurden diese als eine Tatörtlichkeit behandelt.

23,6 % aller vollendeten Taten (n=13) wurde im öffentlichen Raum durchgeführt und die Öffentlichkeit damit in Kauf genommen.

In über 40% der Fälle wurde bei den versuchten Mordfällen die Tat entweder in der gemeinsamen Wohnung von Täter und Opfer oder am Wohnort des Opfers durchgeführt. Da es sich bei Fällen mit Mehrfachopfern bzw. Mehrfachtätern um dieselbe Tatörtlichkeit

handelte, wurden diese als eine Tatörtlichkeit behandelt. Unter „sonstige öffentliche Gebäude“ sind Justizanstalten, Heime bzw. Krankenanstalten zu verstehen.

36,1 % aller versuchten Taten (n=43) wurden im öffentlichen Außenbereich durchgeführt und die Öffentlichkeit in Kauf genommen.

Man erkennt, dass sich bei den versuchten Mordfällen die Tatörtlichkeit von der gemeinsamen Wohnung des Täters und Opfers hin zum öffentlichen Außenbereich verlegt (Tabelle 14). Dies ist auch durch die Verschiebung der Fallzahlen von den „Intimtaten“ bei den vollendeten Fällen, hin zu „Bekanntem“ und „Fremden“ in versuchten Fällen zu erklären.

<b>Tatörtlichkeit</b>	<b>Vollendet Anzahl</b>	<b>Vollendet Prozent</b>	<b>Versuch Anzahl</b>	<b>Versuch Prozent</b>
<b>Gemeinsame Wohnung T/O</b>	<b>19</b>	<b>34,5</b>	26	21,8
<b>Wohnort Opfer</b>	<b>15</b>	<b>27,3</b>	24	20,2
Wohnort Täter	2	3,6	6	5,1
sonstige öffentliche Gebäude	5	9,2	8	6,7
<b>Öffentlicher Außenbereich</b>	<b>13</b>	<b>23,6</b>	<b>43</b>	<b>36,1</b>
Lokal/Geschäft/Hotelzimmer	1	1,8	4	3,4
Arbeitsplatz Opfer	0	0	4	3,4
Wohnung Unbeteiligter			3	2,5
Öffentliches Verkehrsmittel			1	0,8
<b>Gesamtsumme</b>	<b>55</b>	<b>100,0</b>	<b>119</b>	<b>100,0</b>

**Tabelle 14. Tatörtlichkeit**

## TATMITTEL

Durch die Verknüpfungen von mehreren Opfern in Fällen der vollendeten Morddelikte und den Verknüpfungen mehrerer Täter und mehrerer Opfer bei versuchten Morddelikten, kommen insgesamt 207 Begehungsformen zur Auswertung.

Sowohl bei den versuchten als auch bei den vollendeten Tötungsdelikten war das am meisten verwendete Tatmittel eine Stichwaffe, wobei diese bei den versuchten Tötungsdelikten (63,7%) noch öfter zum Einsatz kam, als bei den vollendeten Morddelikten (47,5%, Abbildung 13).

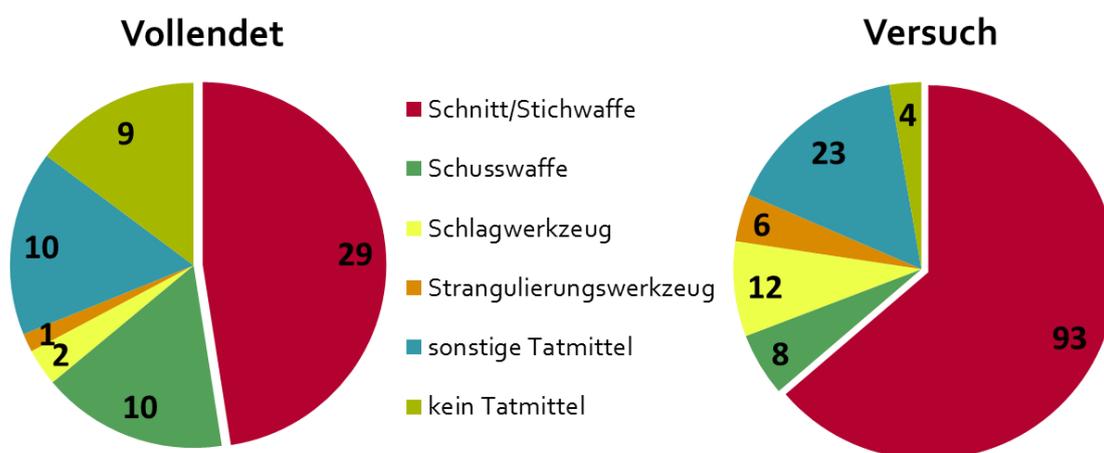


Abbildung 13. Eingesetzte Tatmittel vollendete vs. versuchte Morddelikte

Wurde eine Stichwaffe als Tatmittel bei den vollendeten bzw. versuchten Tötungsdelikten eingesetzt, so war dies mit 55% zum überwiegenden Teil ein Küchenmesser (n=68) und in 21,8% der Fälle (n=27) ein Klappmesser (Abbildung 14).

In 69 % der Fälle (n=20), in denen bei vollendenden Tötungsdelikten als Tatmittel eine Stichwaffe verwendet wurde, war dies ein Küchenmesser mit einer Klingenlänge zwischen 11-20cm, bei den versuchten Tötungsdelikten war in 48 Fällen die verwendete Stichwaffe ein Küchenmesser (51,6%).

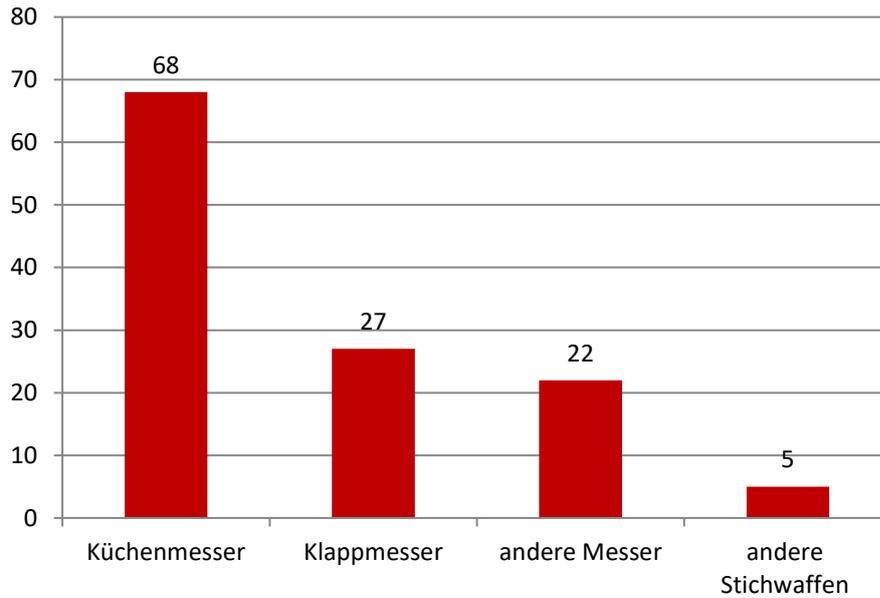


Abbildung 14. Stichwaffenart

Bezieht man die Tatorte mit ein, so ist ersichtlich, dass das Tatmittel „Stichwaffe“, welches in 122 Fällen verwendet wurde, in der Hälfte der Fälle im Wohnbereich (n=61) und in 33,7 der Fälle (n=41) im öffentlichen Außenbereich eingesetzt wurde (Abbildung 15).

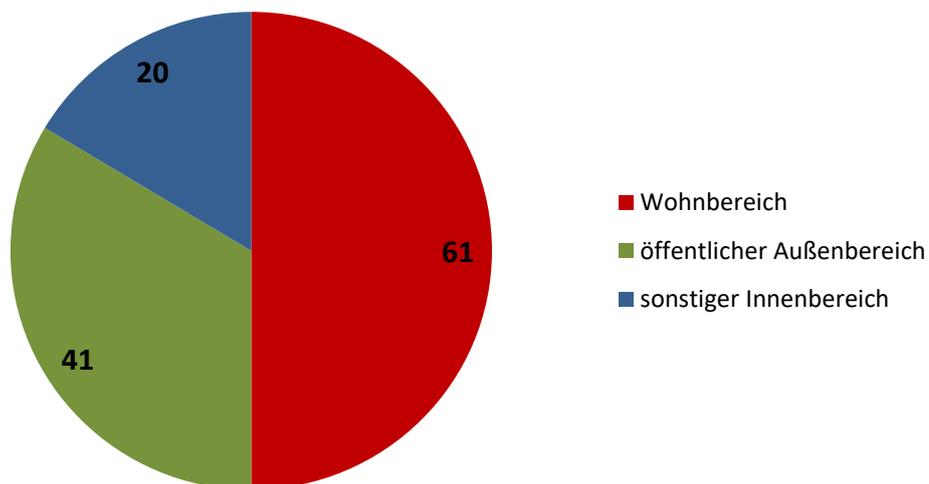
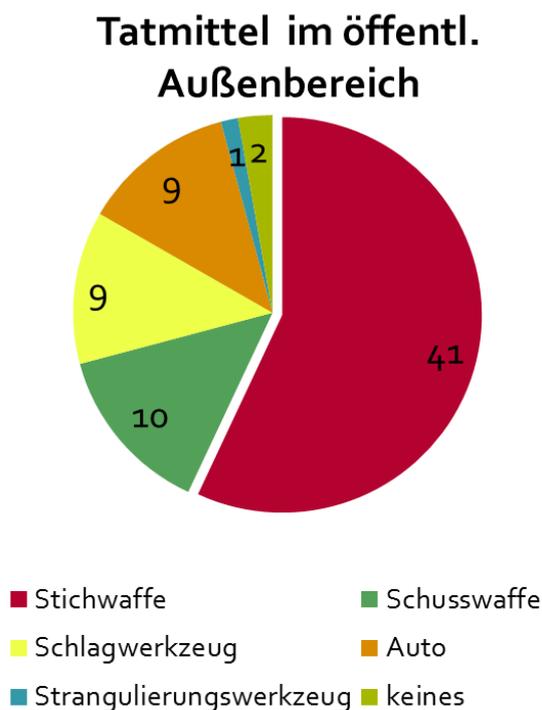


Abbildung 15. Tatort des eingesetzten Tatmittels „Stichwaffe“

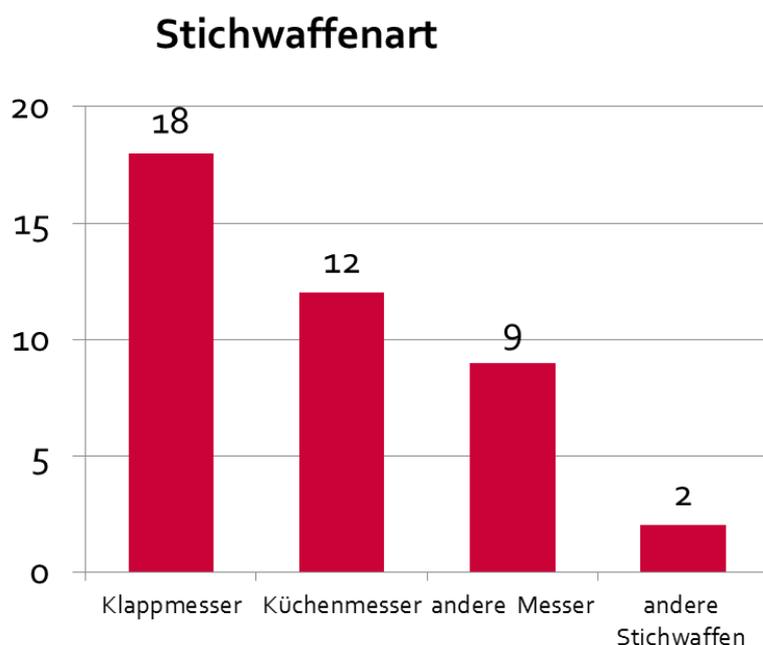
## EINGESETZTE TATMITTEL IM ÖFFENTLICHEN AUßENBEREICH

Wurde eine Tat – vollendete und versuchte Morddelikte, in Hinblick auf Täter-Opfer Interaktion, im öffentlichen Außenbereich begangen, so wurde in 57% der Fälle (n=41) eine Stichwaffe eingesetzt. In 14% der Fälle kam eine Schusswaffe (n=10) zur Verwendung. Kein Tatwerkzeug wurde in lediglich 3% der Fälle (n=2) eingesetzt (Abbildung 16).



**Abbildung 16. Eingesetzte Tatmittel im öffentlichen Außenbereich**

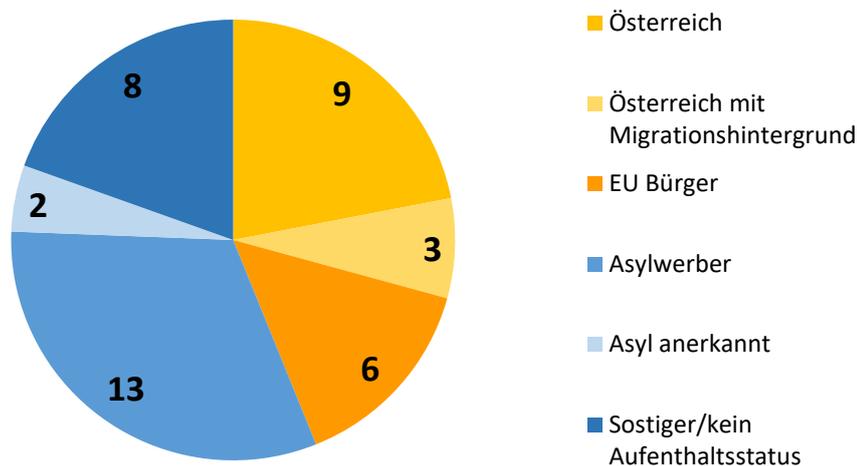
Von den eingesetzten Stichwaffen im öffentlichen Außenbereich wurde von den 41 Fällen in 18 Fällen (44%) ein Klappmesser und in 12 Fällen (29,2%) ein Küchenmesser verwendet. Unter „andere Messer“, welche in 9 Fällen als Tatmittel eingesetzt worden sind, fallen zwei Dolche, ein Stanleymesser, ein Outdoormesser und zwei Messer unbekannter Art (Abbildung 17).



**Abbildung 17. Eingesetzte Stichwaffenart im öffentlichen**

Wurde eine Stichwaffe im öffentlichen Bereich eingesetzt, so war der Täter in 12 von 41 Fällen ein Österreicher (29,3%), davon waren drei mit Migrationshintergrund. In 15 Fällen (36,6%) war der Täter dem Asylbereich zuzuordnen (Abbildung 18).

### Stichwaffe/Herkunft Täter



**Abbildung 18: Stichwaffe im öffentlichen Außenbereich – Herkunft des Täters**

### POLIZEILICHE VORERKENNTNISSE

Über den Kriminalpolizeilichen Aktenindex (KPA) ist es möglich, die polizeilichen Vorerkenntnisse über zur Anzeige gebrachte Straftaten eines Beschuldigten abzufragen. Die KPA gibt jedoch keine Auskunft über etwaige Verurteilungen. Sollten die Ermittlungen eingestellt werden, wird der Eintrag gelöscht.

Hinsichtlich der polizeilichen Vorerkenntnisse des Täters zeigt sich, dass bei versuchten Tötungsdelikten mehr Täter bereits eine bzw. mehrere Vormerkungen aufweisen als jene Täter, die ein vollendetes Morddelikt verübt haben

#### Vollendete Tötungsdelikte:

Von den erfassten Tätern hatte die Hälfte der Täter (49,1 %) polizeiliche Vorerkenntnisse

Von den 27 Tätern mit Vorerkenntnissen wiesen

- 3 Vormerkungen im Bereich von Körperverletzungen (11,1%),

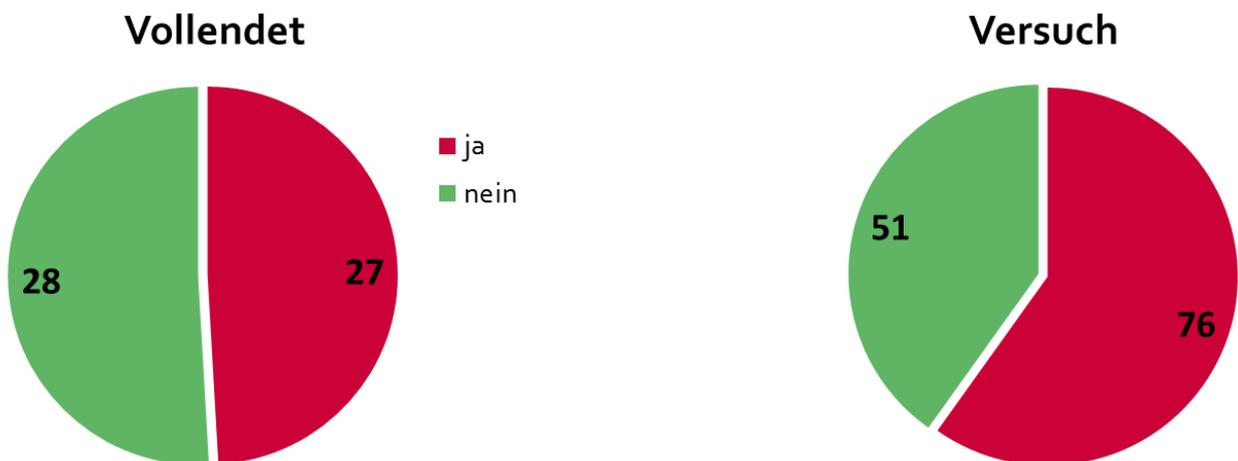
- 2 Vormerkungen im Bereich von Drogendelikten (7,4%) und
- 10 Vormerkungen sowohl im Bereich von Körperverletzungen, als auch Drogendelikten auf (37 %).

Versuchte Tötungsdelikte:

Ca. 60% der Täter hatten bereits eine oder mehrere polizeiliche Vormerkungen vor dem versuchten Morddelikt.

Von den 76 Tätern mit Vorerkenntnissen wiesen

- 32 Vormerkungen im Bereich von Diebstahl/Einbruch (42,1%),
- 39 Vormerkungen im Bereich von Körperverletzungsdelikten (51,3 %) und
- 24 Vormerkungen im Bereich von Drogendelikten (31,6%) auf.



**Abbildung19. Polizeiliche Vorerkenntnisse bei Tätern vollendeter vs. versuchter Morddelikte**

## ALKOHOLISIERUNG/BEEINTRÄCHTIGUNG DURCH SUCHTMITTEL

Von den 55 Tätern vollendeter Morddelikte begingen 23,6%, das sind 13 Täter, die Tat unter Alkohol (n=9) oder Suchtmittleinfluss (n=4).

Betrachtet man die 127 Täter bei den versuchten Mordfällen, so zeigt sich, dass ein deutlich höherer Prozentsatz 43,4% (n=55) während der Tat unter Alkohol (n=34), Suchtmittel (n=15), Alkohol und Suchtmittel (n=5) bzw. unter Medikamenteneinfluss (n=1) stand.

## NACHTATVERHALTEN DES TÄTERS

Zu beobachten war, dass die Hälfte der Täter (47,3 %, n=26) bei den vollendeten Mordfällen nach der Tat die Flucht ergriff.

25,5 % aller Täter verblieb jedoch am Tatort und führte teilweise noch Verständigungen durch. Neun Täter begingen nach der Tatausführung Suizid (16,4 %).

Innerhalb der versuchten Mordfälle verblieben 37% der Täter nach der Tat an der Tatörtlichkeit, 46,5% aller Täter flüchteten vom Tatort (Tabelle 15).

**Tabelle 15. Nachtatverhalten des Täters**

Nachtatverhalten	Vollendete	Versuchte
Verbleib am Tatort	10	42
Verbleib am Tatort Verständigung Einsatzkräfte	3	3
Verbleib am Tatort, Verständigung sonstige	1	2
<b>Flucht</b>	<b>26</b>	<b>59</b>
Suizidversuch	6	7
Suizid	9	5
Von Zeugen überwältigt	0	3
sonstiges	0	6
Gesamtsumme	55	127

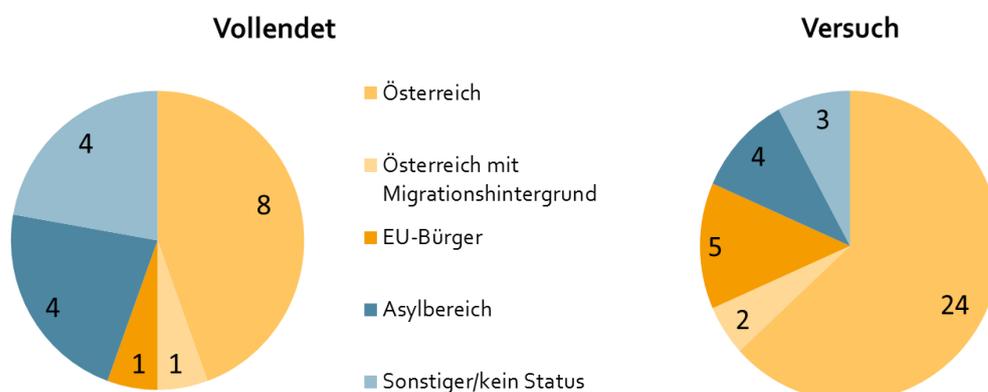
#### 4.1.1.4.1. Versuchte und vollendete Mordfälle zwischen Intimpartner\*innen

Von den 55 analysierten vollendeten Mordfällen konnten n=23 Fälle in die Kategorie „Intimbeziehungen“ eingeordnet werden. Um Dynamiken und Problemfelder in der Beziehung, die schlussendlich zur Tatauslösung geführt haben, in der analytischen Betrachtung treffsicher erfassen zu können, wurden fünf Fälle aus dieser Analyse entfernt, da vier Fälle sogenannten erweiterten Bilanzsuiziden zugeordnet werden konnten und es sich in einem Fall um die Tötung eines schwerkranken Opfers im Endstadium gehandelt hat.

Bei den versuchten Mordfällen fielen 38 unter den Überbegriff „Intimbeziehung“. Hier wurde kein Fall aus der spezifischen Analyse herausgenommen.

#### HERKUNFT TÄTER/OPFER

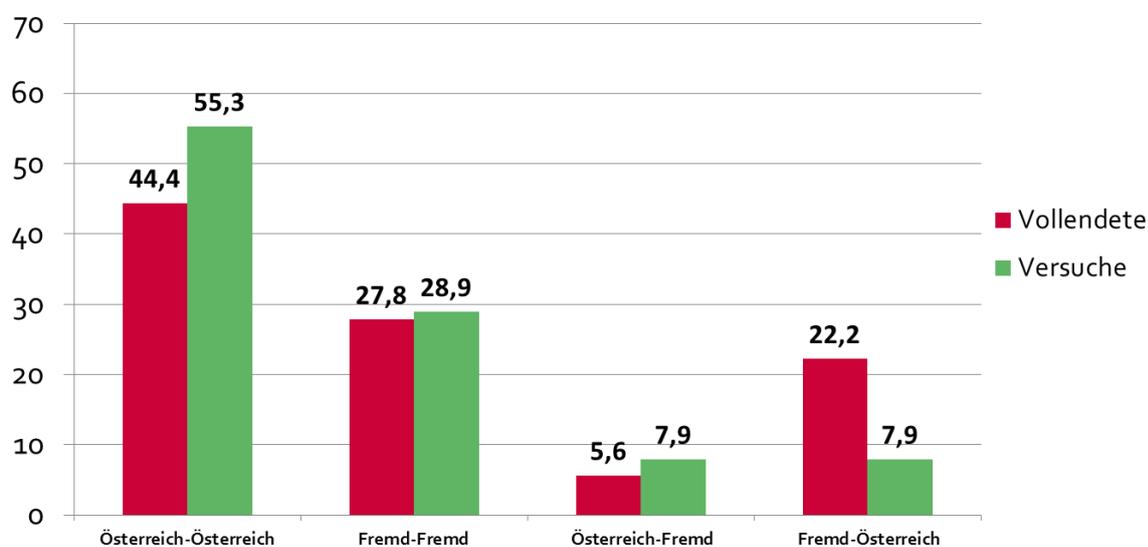
Während es sich innerhalb der vollendeten Fälle bei den Tätern in 50% um Österreicher handelte (n=9), davon ein Täter mit Migrationshintergrund, waren bei den versuchten Fällen 69% (n=26) aller Täter österreichische Staatsbürger, davon zwei Täter mit Migrationshintergrund (Abbildung 20).



**Abbildung 20. Intimbeziehungstaten: Herkunft der Täter bei vollendeten vs. versuchten Mordfällen**

Mehrheitlich hatten Täter und Opfer dieselbe Herkunft. Es waren aber auch Fälle zu finden, in denen die Herkunft unterschiedlich war. Bei den vollendeten Morddelikten gab es einen Fall, bei dem der Täter ein Österreicher und das Opfer ein Fremder (bei versuchten Fällen drei) und

vier Fälle, in denen der Täter ein Fremder und das Opfer österreichischer Staatsbürger war (Abbildung 21).



**Abbildung 21. Intimbeziehung – Herkunft von Täter und Opfer in Prozent**

### BEZIEHUNGSSTATUS

Hinsichtlich des Beziehungsstatus bei Taten in Intimbeziehungen zeigt sich, dass bei den vollendeten Morddelikten 50% und bei den versuchten Morddelikten 55% zum Tatzeitpunkt Täter und Opfer in einer aufrechten Beziehung waren. Die restlichen Delikte wurden im Kontinuum eines Trennungsvorganges begangen.

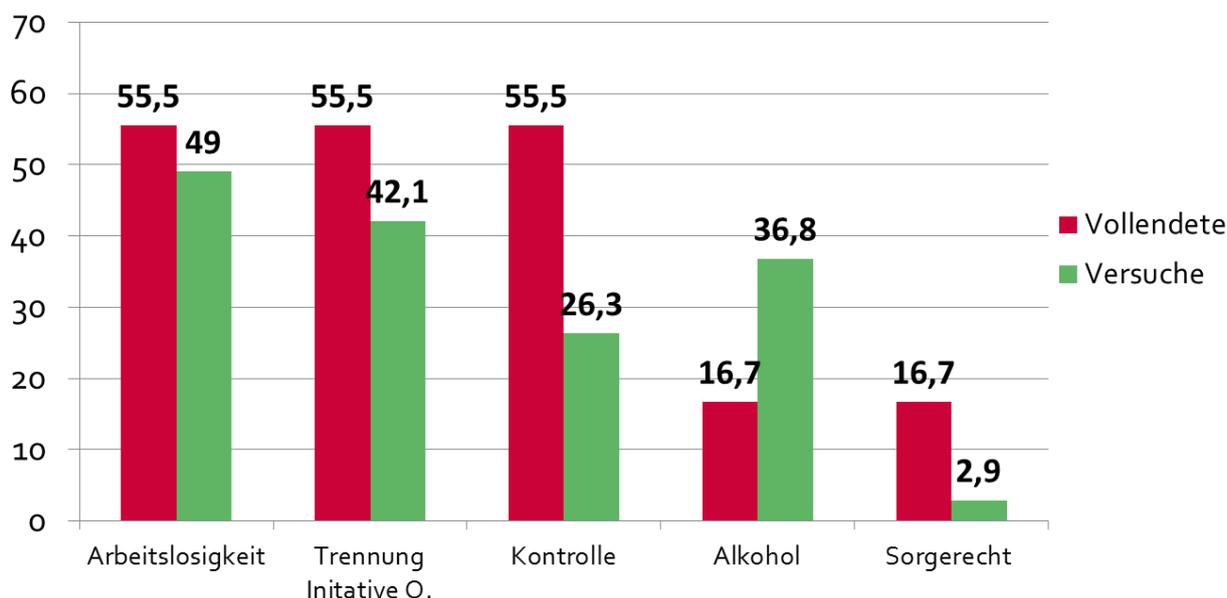
### PROBLEMFELDER

Die aufgetretenen Problemfelder bzw. Problempunkte waren sowohl im Bereich der vollendeten als auch der versuchten Tötungsdelikte sehr ähnlich.

Bei den vollendeten Delikten zeigte sich, dass Arbeitslosigkeit (n=10), zwanghaftes Kontrollverhalten des Täters (n=10) und Trennung auf Initiative des Opfers (n=10) bei jeweils über der Hälfte der Fälle ein Faktor für die Verhaltenseskalation gewesen sein dürfte. Auch Alkoholprobleme des Täters und Streit um das Sorgerecht wurden in jeweils drei Fällen erhoben.

Bei den versuchten Delikten ist eine ähnliche Auftrittshäufigkeit erkennbar. Hier spielt aber die Alkoholproblematik häufiger eine Rolle (n=14) als zwanghaftes Kontrollverhalten des

Täters (n= 10). Arbeitslosigkeit in 14Fällen und Trennung auf Initiative des Opfers in 16 Fällen sind auch in diesem Bereich die am öftesten vorkommenden Problemfelder. In einem Fall wurde Streit um das Sorgerecht für die Kinder vermerkt. Die prozentuelle Verteilung ist in Abbildung 22 dargestellt.



**Abbildung 22. Problemfelder in Bereichen vollendeter vs. versuchter Fälle in Prozent**

### GEWALT IN DER PRIVATSPHÄRE – WEGWEISUNG MIT BETRETUNGSVERBOT

#### Vollendete Fälle (n=18, davon 18 weibliche Opfer)

In 44,4% aller Fälle von vollendeten Morden, die aus einer Intimbeziehung resultierten, gab es in der Beziehungsgeschichte ein polizeiliches Einschreiten wegen Gewalt in der Privatsphäre mit Wegweisung und dem Ausspruch eines Betretungsverbotes (n=8).

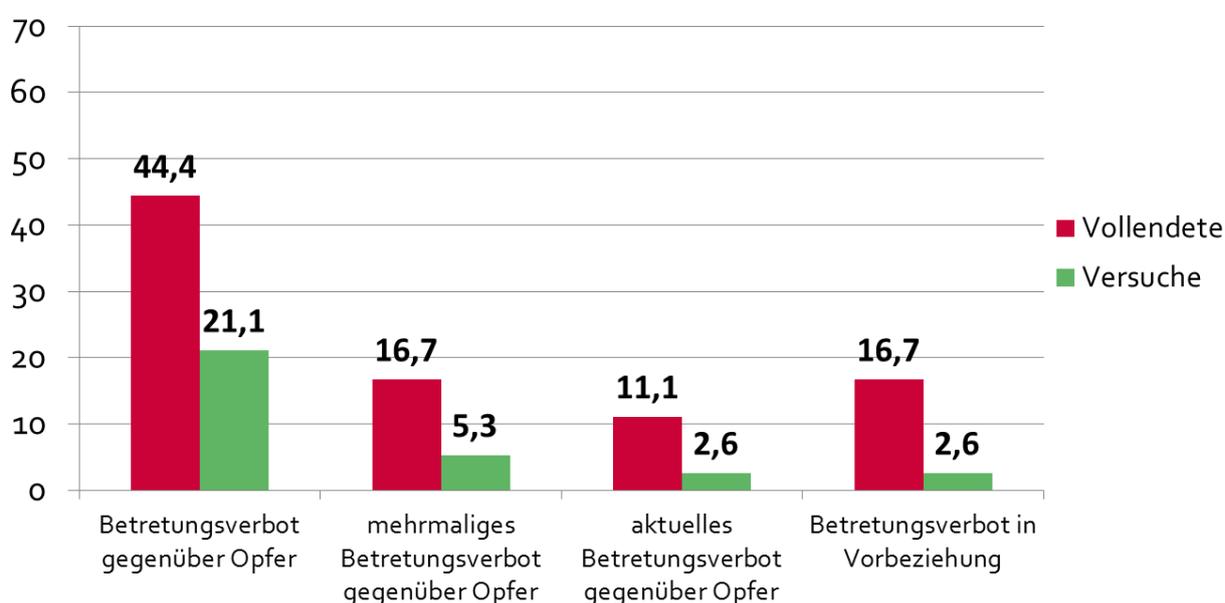
In 16,7% kam es sogar zu einem zweimaligen polizeilichen Einschreiten wegen Gewalt in der Privatsphäre und der Verhängung eines Betretungsverbotes im Vorfeld der Tat (n=3).

In 11,1% aller vollendeten Tötungsdelikte in einer Intimbeziehung gab es zum Zeitpunkt des Delikts ein aktuelles Betretungsverbot (n=2).

Gegen 16,7% aller Täter wurde bereits in Vorbeziehungen eine Wegweisung samt Betretungsverbot ausgesprochen (n=3).

Versuchte Fälle (n=38, davon 26 weibliche Opfer)

In 21,1% (n=8) der versuchten Tötungsdelikte zwischen Intimpartner\*innen gab es bereits im Vorfeld zwischen den Intimpartner\*innen ein polizeiliches Einschreiten wegen Gewalt in der Privatsphäre mit Wegweisung und dem Ausspruch eines Betretungsverbots, wobei in zwei Fällen ein zweimaliges Betretungsverbot im Vorfeld der Tat ausgesprochen wurde (5,3%). Nur in einem Fall gab es zum Tatzeitpunkt des versuchten Morddelikts ein aktuelles Betretungsverbot (2,6%). In 2,6% der Fälle wurde bereits in einer Vorbeziehung eine Wegweisung samt Betretungsverbot ausgesprochen (n=1). Eine prozentuelle Gegenüberstellung ist in Abbildung 23 dargestellt.



**Abbildung 23. Intimbeziehungen – Gewalt im Vorfeld/ prozentuelle Gegenüberstellung vollendete/versuchte Morddelikte in Prozent**

#### 4.1.2. Auswertung einer multiplen Korrespondenzanalyse

##### *4.1.2.1. Beschreibung der Methode*

Anhand der multiplen Korrespondenzanalyse wurde explorativ eine multivariate Analyse der Zusammenhänge von mehreren kategorialen Variablen, die u.a. Merkmale des Tatgeschehens sowie Täter- und Opfercharakteristiken repräsentieren, durchgeführt. Bei dieser Methode wird das vorrangige Ziel verfolgt, die Beziehungen der ausgewählten nominalskalierten Variablen optisch aufzubereiten und in eine niedrigdimensionale Struktur zu bringen, um komplexe Sachverhalte zu vereinfachen und besser veranschaulichen zu können. Meistens wird eine zweidimensionale Darstellung angestrebt, weil die Interpretation der Daten auf diese Art und Weise am zielführendsten erfolgen kann und die Nachvollziehbarkeit am höchsten ist.

##### *4.1.2.2. Stärken und Schwächen*

Die Vorteile der multiplen Korrespondenzanalyse liegen darin begründet, dass diese Methode keinen Voraussetzungen bezüglich des Skalenniveaus unterliegt oder an irgendeine Verteilungsannahmen gebunden ist und somit einen sehr hohen Anwendungscharakter aufweist.

Hinsichtlich der Nachteile sollte auf die unzureichende Interpretationssicherheit der Ergebnisse geachtet werden, insbesondere wenn die Eignung des Modells insgesamt als gering einzuschätzen ist.

##### *4.1.2.3. Annahme und Vorgangsweise*

Die Auswahl der Methode der multiplen Korrespondenzanalyse beruht auf der impliziten Annahme, dass Morddelikte aufgrund empirischer Erkenntnisse in disjunktive und homogene Gruppen eingeteilt werden können. Dabei sollen insbesondere Eigenschaften der Täter und Opfer, wie bspw. soziodemographische Daten, die kriminelle Vergangenheit der Täter, psychische Probleme u.a., aber auch Informationen über das Tatgeschehen (z.B. Örtlichkeit, Tötungsart, Nachtatverhalten etc.) berücksichtigt und auf Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede hin untersucht werden.

Ergänzend soll an dieser Stelle spezifiziert werden, dass die Analyse auf Basis der Opfer-Täter-Beziehungen durchgeführt wurde. Das bedeutet, dass bei Fällen mit mehreren Tätern bzw. mehreren Opfern, diese auch öfters durch die Analyse berücksichtigt werden mussten. Im Konkreten heißt das z.B., dass wenn drei Täter ein Opfer getötet haben, drei Fälle anstatt von einem Fall in die Berechnungen eingeflossen sind. Unter Berücksichtigung aller

ausgewählten Morddelikte resultierte dies in einer Gesamtanzahl von 207 Beziehungen und setzt zudem voraus, dass Merkmale von Tätern mit mehreren Opfern bzw. Opfer mit mehreren Tätern proportional gesehen eine größere Rolle bei der Auswertung spielen.

Um die Aussagekraft der errechneten Modelle zu erhöhen, war es unabdingbar eine Variablenauswahl aus dem Datenpool zu treffen und Kategorien mit geringen Häufigkeiten zusammenzufassen. Schlussendlich wurden insgesamt 32 Variablen und 142 relevante Kategorien für die Analyse verwendet, die alle Beschreibungen über den Täter, die Opfer, deren Beziehungen zueinander und Merkmale der Mordtaten repräsentieren.

#### 4.1.2.4. *Ergebnisse*

Für die Mustererkennung innerhalb von Morddeliktsmerkmalen wurden zwei unterschiedliche Modelle erstellt. Einerseits berücksichtigt die Analyse alle erhobenen Fälle, die sowohl vollendete als auch versuchte Morde umfassen, andererseits wurde die Methode nur auf die vollendeten Morde angewendet, um erkennen zu können, ob sich die Datenstruktur hierdurch maßgeblich verändert.

- Das Modell mit allen erhobenen Mordfällen, in weiterer Folge als **HOM** bezeichnet, hat eine eher geringe bis moderate Modellqualität (0,41), wobei die erste Dimension 26 und die zweite Dimension 15 Prozent der Varianz erklärt.
- Das Modell mit allen vollendeten Mordfällen, nachfolgend **KILL** genannt, besitzt eine moderate Modellgüte (0,57), bei der die erste Dimension 34 und die zweite Dimension 23 Prozent der Varianz erklärt.

Die geringe bis moderate Qualität beider Modelle weist darauf hin, dass die Datenstruktur nur zu einem bestimmten prozentuellen Anteil (für HOM: 41%, für KILL: 57%) durch die Modellierung erklärt werden kann und dass das Modell KILL eine höhere Modellgüte aufweist als das Modell HOM.

Gründe für eine schlechte Modellqualität können die grundsätzliche Schwierigkeit, die Daten zu clustern oder eine höhere Dimensionalität, die allerdings die Interpretation der Daten erschwert, sein.

## BESCHREIBUNG DES MODELLS HOM

Das Analyseergebnis für HOM (siehe Abbildung 24) zeigt, dass die Datenstruktur dieses Modells maßgeblich durch die zwei Variablen „Täter-Opfer-Beziehung“ (Dimension 1, gekennzeichnet durch ▲ und **fette** Schriftart) und „Altersklasse des Opfers“ (Dimension 2 ● und **fette** Schriftart) bestimmt wird.

Hinsichtlich der Dimension 1 wird die Datenstruktur auf der linken Seite durch Familien- und Intimbeziehungen beschrieben. Auf der rechten Seite befinden sich die Bekanntschafts- und Freundschaftsverhältnisse sowie Beziehungen zwischen Fremden.

Die Dimension 2 wird oben durch das mittlere Erwachsenenalter, in der Mitte durch das junge Erwachsenenalter, weiter unten durch alte, und noch weiter unten durch das Kinder- und Jugendalter der Opfer geprägt.



Im Zentrum der Abbildung 24 befinden sich jene Variablenkategorien, die von vielen Fällen geteilt werden und somit nicht als Kriterien für die Bildung von Gruppen herangezogen werden können (siehe im Detail Abbildung 25). Es ist ersichtlich, dass die Mehrheit der Fälle Mordversuche an österreichischen Einzelopfern (ohne Alkohol- oder Drogenprobleme) waren, die überwiegend in den Wohnungen der Opfer stattfanden und meistens mit Messern, aber auch mit Schusswaffen durchgeführt wurden. Bei den Tätern handelte es sich meistens um arbeitstätige, männliche Einzeltäter (ohne Alkohol- oder Drogenproblemen) im Alter von 30 bis unter 40 Jahren mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die sich zum Zeitpunkt der Tat in einer Lebensgemeinschaft befanden und weder durch vorherige Gewalterfahrungen auffällig wurden, noch durch Vorstrafen oder auferlegte Waffenverbote.

Im Gegensatz dazu befinden sich in den Randbereichen der Visualisierung jene Kategorien, die sehr selten und meistens nur in 1-2 Fällen im erhobenen Datensatz auftreten.

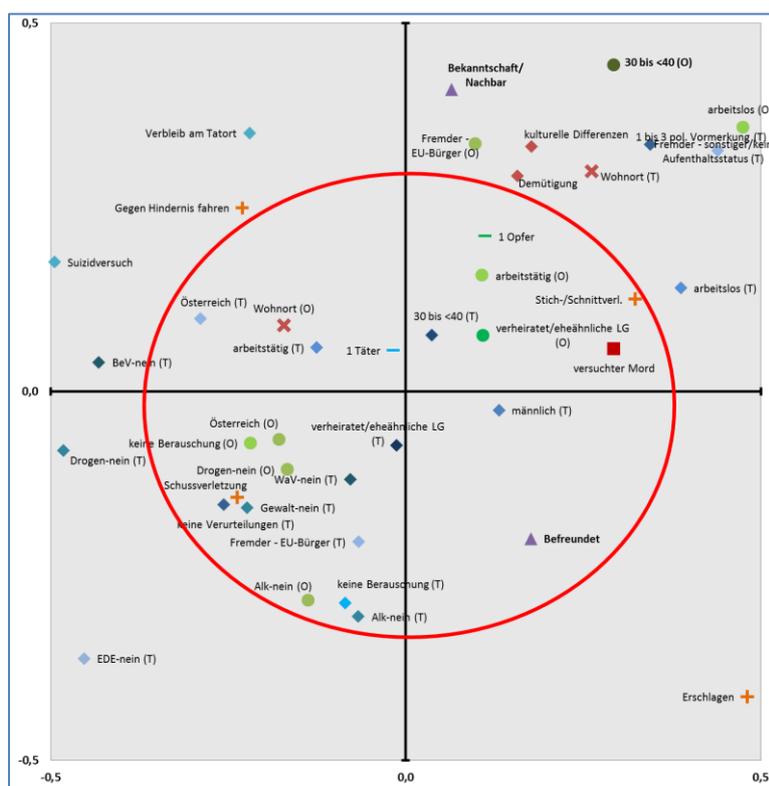


Abbildung 25. Modell HOM – Zentral auftretende Variablenkategorien

Betrachtet man die Gebiete um das Zentrum der Abbildung 24 herum, so fallen folgende Cluster auf:

**Rechts, oben (siehe Abbildung 26):**

Arbeitslose männliche Täter im mittleren Erwachsenenalter aus dem Ausland, die bereits erkennungsdienstlich behandelt wurden, mehrere polizeiliche Vormerkungen und Verurteilungen aufwiesen und über die bereits ein Waffenverbot verhängt wurde. Diese Täter handelten meistens aus Wut oder Ärger und ihre Opfer stammten größtenteils aus dem Ausland bzw. Asylbereich, waren zumeist arbeitslos und zwischen 25 und unter 40 Jahre alt.



Abbildung 26. Modell HOM – Cluster rechts, oben

**Rechts, mittig** (siehe Abbildung 27):

Arbeitslose männliche Täter im jungen Erwachsenenalter aus dem Asylbereich, worunter einige Verurteilungen aufwiesen und ein Drogenproblem hatten. Die Opfer dieser Täter waren überwiegend männlich, im jungen Erwachsenenalter und ebenfalls aus dem Asylbereich. Die Opfer kannten ihre Täter entweder nicht oder waren Drogenkontakte, was wiederum die Drogenprobleme bei einigen Opfern erklärt. Die Taten beruhten entweder auf dem Motiv Wut/Ärger oder Rache und fanden im öffentlichen Außenbereich statt. Beim Tatmittel handelte es sich in der Regel um ein Messer und wurde vom Täter mitgeführt. Das Nachtatverhalten war Flucht.

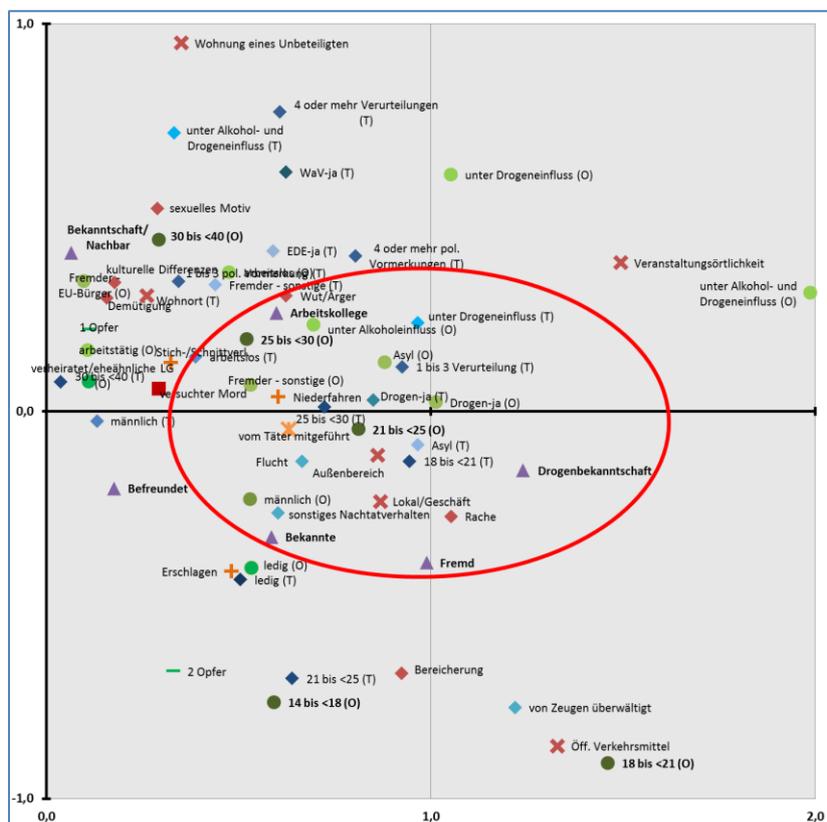
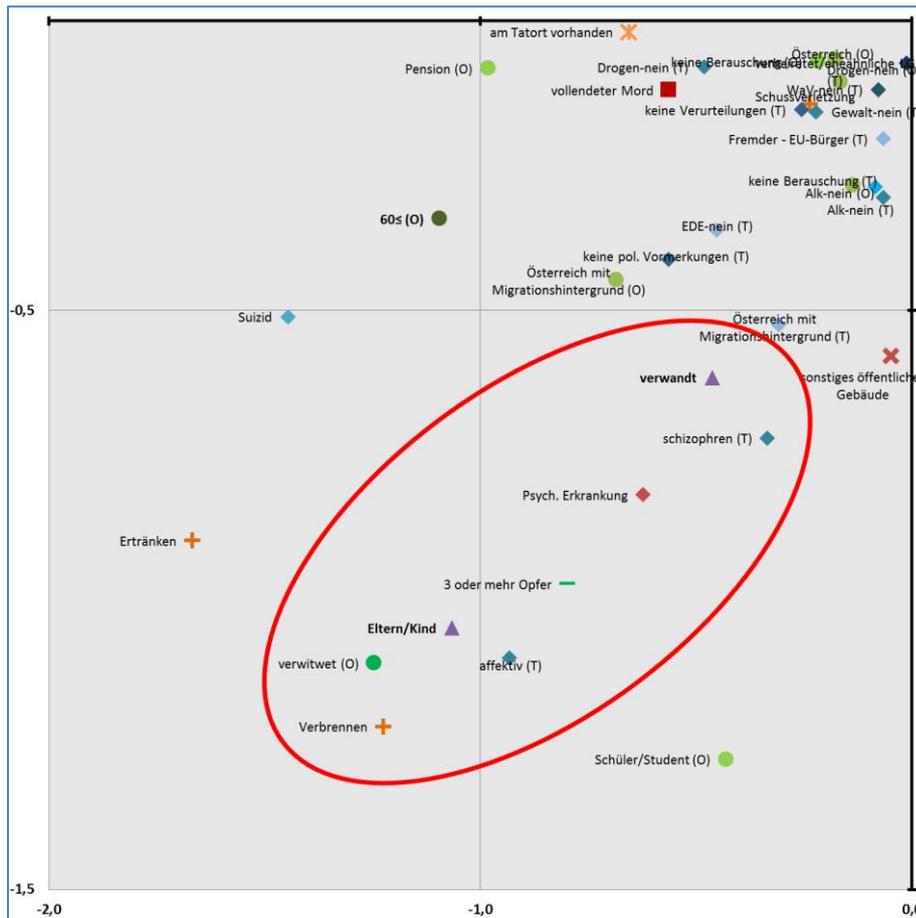


Abbildung 27. Modell HOM – Cluster rechts, mittig

**Links, unten** (siehe Abbildung 28):

Täter mit einer psychischen Erkrankung (zumeist Schizophrenie oder affektive Störungen), die zum Großteil nicht polizeilich bekannt waren. Bei der Täter-Opfer-Beziehung handelte es sich zumeist um ein Verwandtschaftsverhältnis, insb. ein Elternteil und das Kind bzw. Kinder. Es waren auch jene Fälle mit jeweils der höchsten Anzahl an Opfern (3 oder mehr).



**Abbildung 28. Modell HOM- Cluster links, unten**

*Links, oben* (siehe Abbildung 29):

Beziehungstaten (aufrechte oder ehemalige Beziehungen), wo der Täter im mittleren und hohen Erwachsenenalter zum Großteil aus Eifersucht gehandelt hat. Die Täter wiesen vermehrt Alkoholprobleme auf und verübten die Tat dann auch zumeist im alkoholisierten Zustand. Dieses Cluster umfasst neben Männern auch die meisten Frauen als Täter. Neben dem Verwenden von Messern als Tatwaffe wurde im Gegensatz zu den anderen Clustern auch Erdrosseln oder Erwürgen als Tötungsart gewählt. Die Täter verblieben zumeist am Tatort und/oder verständigten Hilfe oder versuchten sich zu suizidieren. Die Opfer waren überwiegend Frauen, die sich getrennt oder geschieden hatten und sind in derselben Altersklasse wie die Täter vertreten.

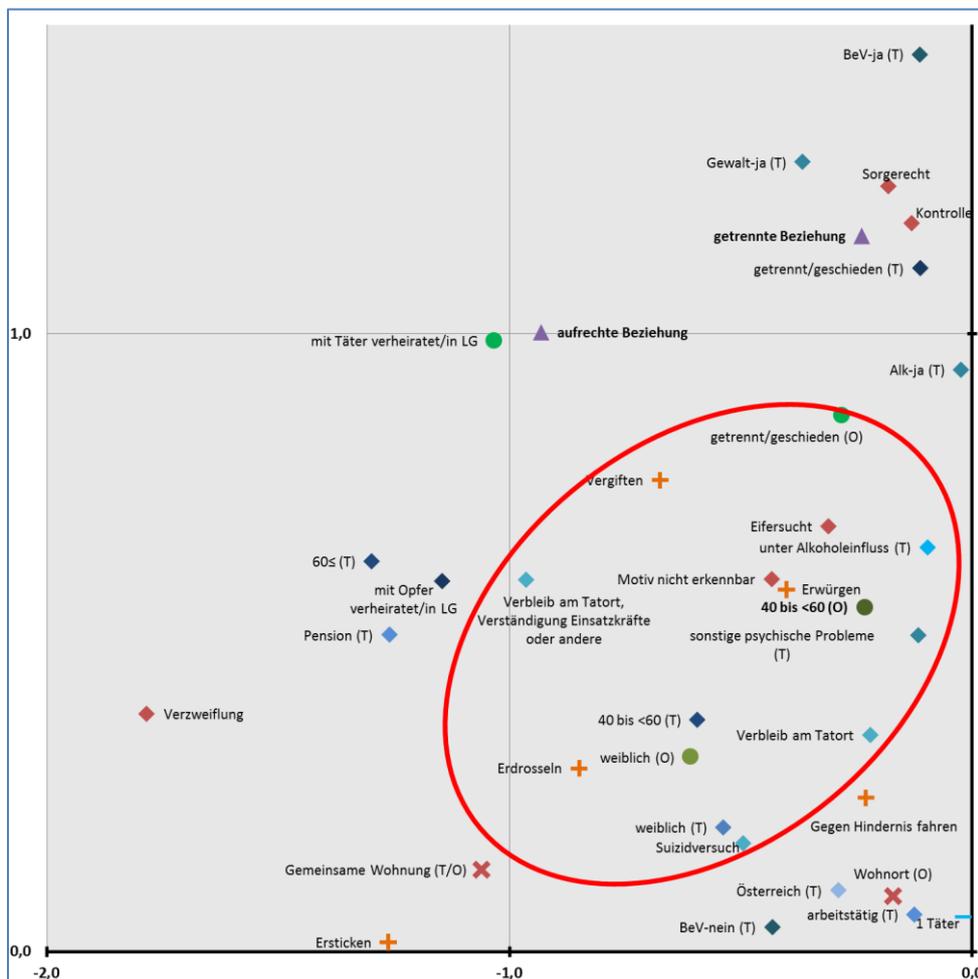


Abbildung 29. Modell HOM – Cluster links, oben

## BESCHREIBUNG DES MODELLS KILL

Beim Modell KILL (siehe Abbildung 30) wird die räumliche Verteilung der Variablenkategorien ähnlich wie beim Modell HOM durch die zwei Dimensionen „Altersklasse des Opfers“ (Dimension 1 ●) und „Täter-Opfer-Beziehung“ (Dimension 2 ▲) strukturiert.

Auf der linken Seite der Dimension 1 befinden sich die Kategorien der Opfer im Jugend- und jungen Erwachsenenalter, auf der rechten Seite sind die Kategorien der Opfer im mittleren und hohen Erwachsenenalter sowie Kinder unter 14 Jahren zu finden.

Die Dimension 2 wird oben durch getrennte bzw. aufrechte Beziehungen, in der Mitte durch Bekanntschafts- bzw. Freundschaftsverhältnisse, weiter unten durch Fremdheit, noch weiter unten durch Verwandtschaftsverhältnisse (inkl. Eltern-Kind-Beziehung) und ganz unten durch Drogenbekanntschaften dominiert.



Auch beim Modell KILL befinden sich die Variablenkategorien, die in vielen Fällen vorkommen und somit kaum einen Erklärungswert aufweisen im Zentrum der Abbildung 30 (siehe im Detail Abbildung 31). Es ist ersichtlich, dass die Mehrheit der Fälle vollendete Mordtaten an österreichischen Einzelopfern (ohne Drogenprobleme) waren, die überwiegend in den Wohnungen der Opfer stattfanden und meistens mit Stich- oder Hieb Waffen durchgeführt wurden. Bei den Tätern handelte es sich meistens um arbeitstätige, männliche Einzeltäter im Alter von 30 bis unter 40 Jahren mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die weder durch vorherige Gewalterfahrungen auffällig wurden, noch durch Vorstrafen oder auferlegte Waffenverbote.

Im Gegensatz dazu befinden sich in den Randbereichen der Visualisierung jene Kategorien, die sehr selten und meistens nur in 1-2 Fällen im erhobenen Datensatz auftreten.



Abbildung 31. Modell KILL – Zentral auftretende Variablenkategorien

Betrachtet man die Gebiete um das Zentrum der Abbildung 30 herum, so fallen folgende Cluster auf:

**Rechts, oben** (siehe Abbildung 32):

Täter im mittleren bis hohen Erwachsenenalter, die bereits in Pension waren und sich in einer aufrechten Beziehung mit dem Opfer befanden. Die Morde wurden zumeist durch Erschießen begangen und fanden hauptsächlich in der gemeinsamen Wohnung statt. Das Tatmotiv war zumeist Eifersucht oder Verzweiflung und das Nachtatverhalten Suizid oder Verbleiben am Tatort mit Verständigung von Hilfe. Die Opfer befanden sich meistens in derselben Altersklasse wie die Täter.

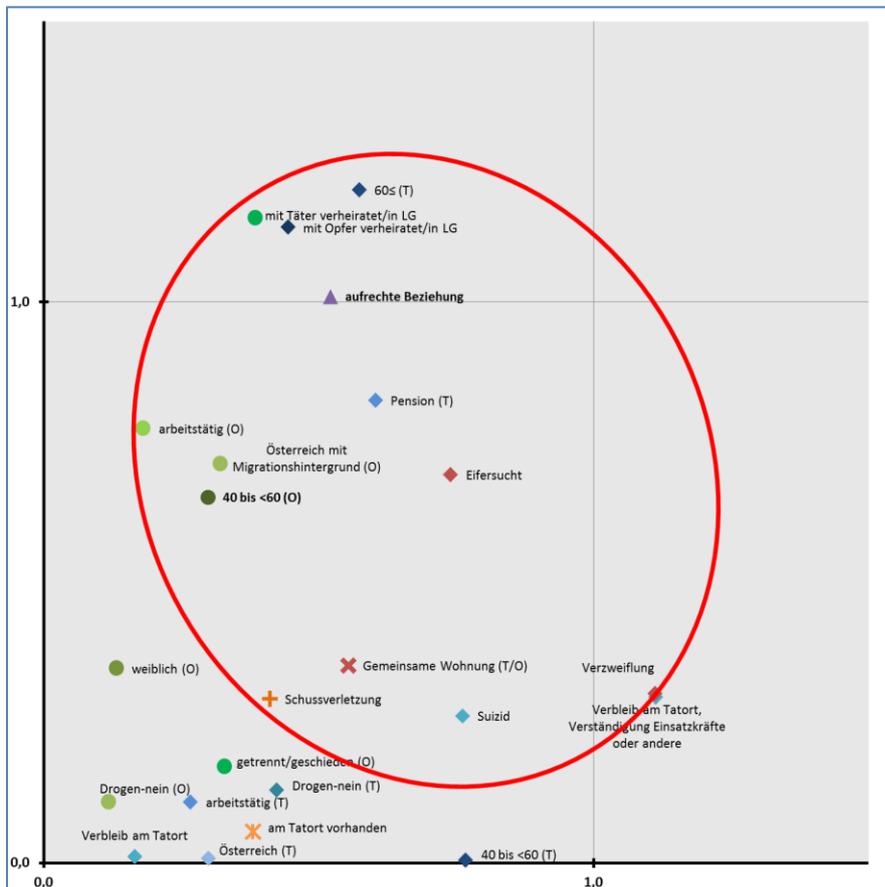
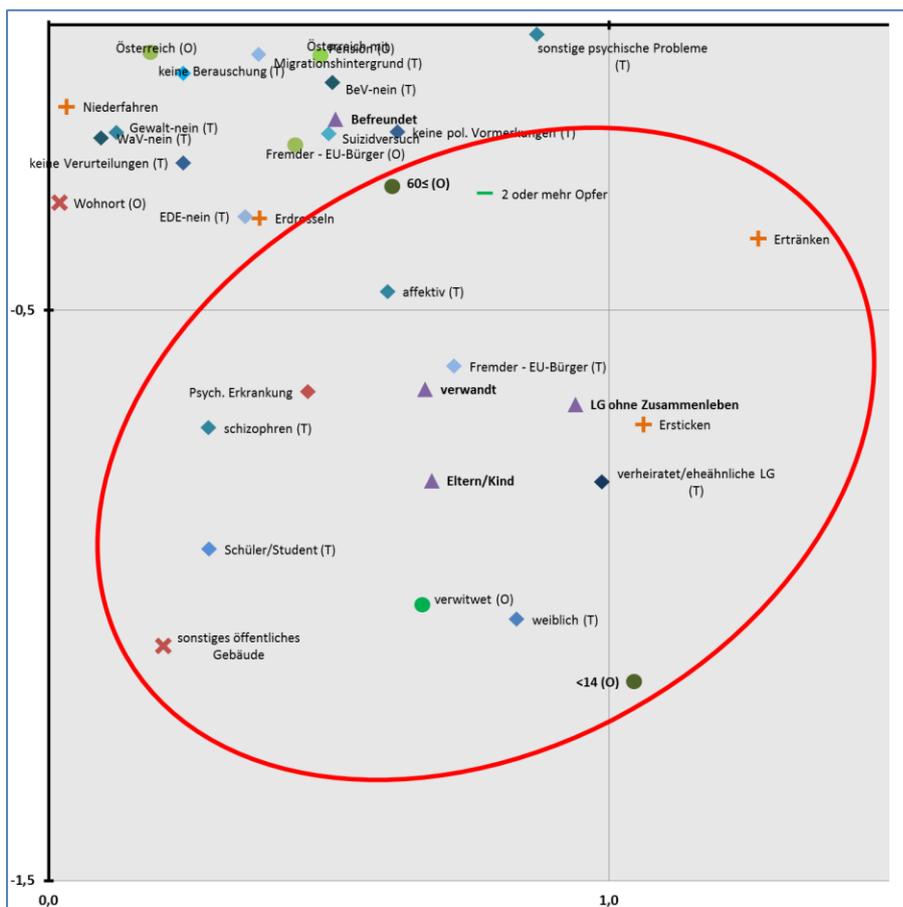


Abbildung 32. Modell KILL – Cluster rechts, oben

**Rechts, unten** (siehe Abbildung 33):

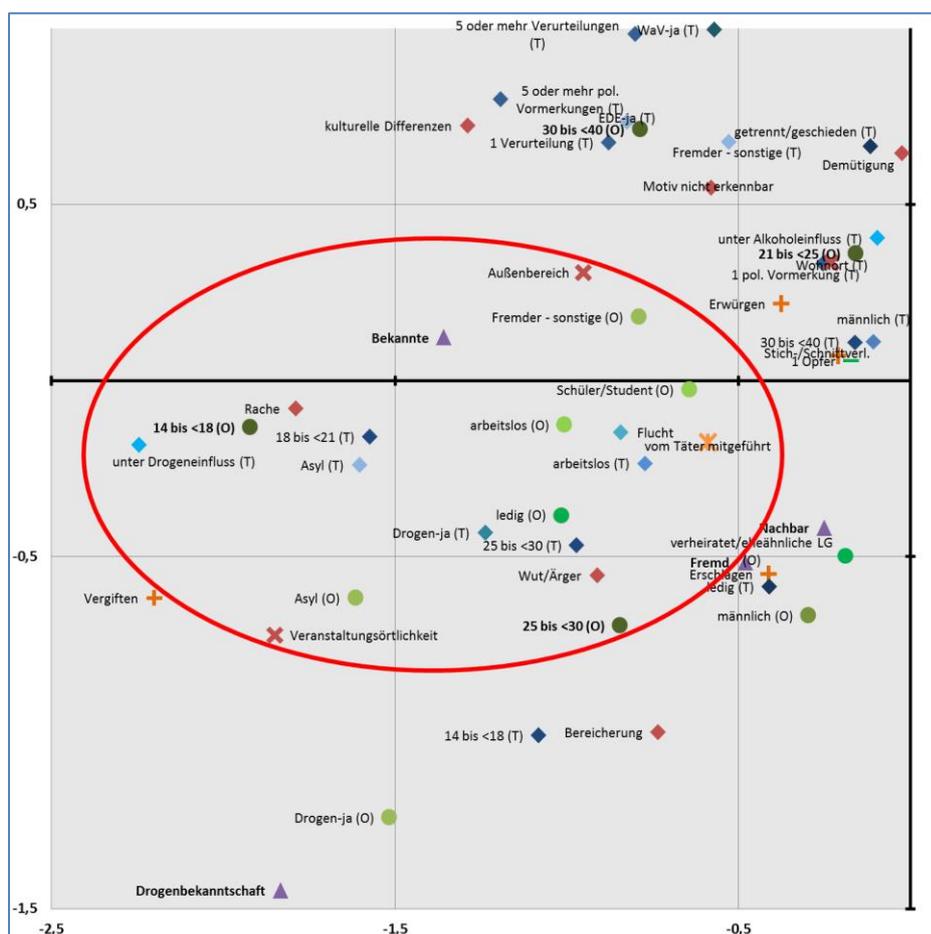
Täter mit einer psychischen Erkrankung (zumeist Schizophrenie oder affektive Störungen), die zugleich auch als Tatmotiv fungierte. Bei der Täter-Opfer-Beziehung handelte es sich zumeist um ein Verwandtschaftsverhältnis, insb. ein Elternteil und das Kind bzw. Kinder. Es sind auch jene Fälle mit jeweils der höchsten Anzahl an Opfern (2 oder mehr). Die Opfer waren entweder Kinder im Alter von unter 14 Jahren oder Erwachsene im hohen Erwachsenenalter (über 60 Jahre).



**Abbildung 33. Modell KILL – Cluster rechts, unten**

*Links, mittig (siehe Abbildung 34):*

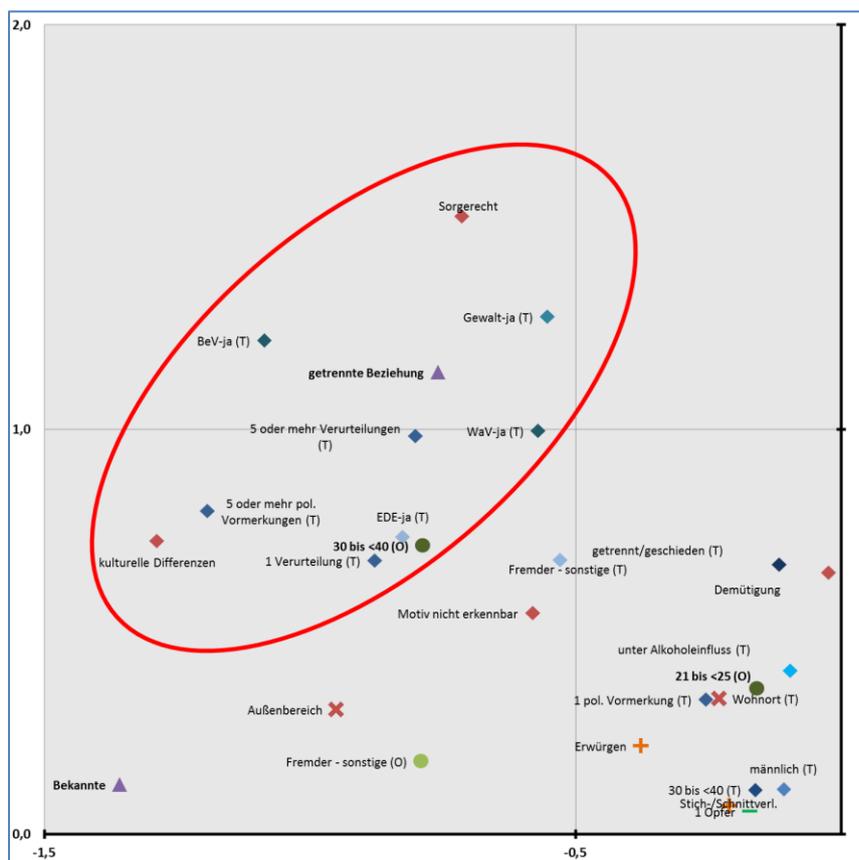
Arbeitslose Täter im jungen Erwachsenenalter aus dem Asylbereich mit Drogenproblemen, die zumeist im öffentlichen Außenbereich mit einer mitgeführten Waffe ihr Opfer, mit hoher Wahrscheinlichkeit im berauschten Zustand, ermordet haben. Das Nachtatverhalten charakterisierte sich durch Fluchtverhalten. Die Täter-Opfer-Beziehung charakterisiert sich durch ein Bekanntschaftsverhältnis. Die Opfer waren zumeist ledig, im jungen Erwachsenenalter und arbeitslos und stammten ebenfalls aus dem Asylbereich.



**Abbildung 34. Modell KILL – Cluster links, mittig**

*Links, oben* (siehe Abbildung 35):

Täter mit einer mehr oder weniger hohen Anzahl an polizeilichen Vormerkungen und gerichtlichen Verurteilungen, die demnach auch schon erkennungsdienstlich behandelt wurden und gegen die bereits ein Betretungsverbot und/oder Waffenverbot ausgesprochen wurde. Täter haben in früheren Zeiten bereits Gewalt gegen das Opfer angewendet und beim Tatmotiv handelt es sich entweder um kulturelle Differenzen oder um Streitigkeiten hinsichtlich des Sorgerechts. Bei der Täter-Opfer-Beziehung handelt es sich zumeist um getrennte Beziehungen, wobei das Opfer ein mittleres Erwachsenenalter aufweist.



**Abbildung 35. Modell KILL – Cluster links, oben**

**FAZIT**

Trotz der unterschiedlichen Modellqualität sind sich die Clusterlösungen beider Modelle (HOM und KILL) in ihrer Grobstruktur sehr ähnlich. Es verändern sich bei der Beschreibung der Gruppierungen lediglich ein paar deskriptive Kategorien. Dies hängt aber sicherlich auch mit der Vorgehensweise der Analyse zusammen, weil sich im HOM-Modell sowohl die Kategorien der vollendeten als auch der versuchten Morde strukturieren und in diesem Zusammenhang die vollendeten Morde einen großen Anteil an dieser Strukturierung haben müssen.

#### 4.1.3. OSINT Recherchen

Von Interesse war auch das Verhalten der Täter in sozialen Netzwerken. Insbesondere in Fällen von Intimitäten, in denen Stalking ein Thema war, wurde recherchiert, ob dieses Stalking auch über soziale Medien ausgetragen worden war.

Festzuhalten ist, dass im Bereich der vollendeten Morddelikte fünf Fälle aufschienen, die von Stalking begleitet waren. Im Bereich der versuchten Mordfälle war es ein Fall.

Es konnte in einem Fall der vollendeten Morddelikte ein Stalking festgestellt werden, das auch über die sozialen Medien ausgetragen wurde. In diesem wurde das Opfer über Facebook öffentlich denunziert und beschimpft. Auch wurden intime Fotos des Opfers über Facebook an Bekannte des Opfers versendet.

Sämtliche vollendeten Morddelikte (55) wurden einer OSINT (Open-Source-Intelligence)-Recherche unterzogen, die sich auf Facebook, Instagram und Twitter, beschränkte, zumal diese laut Social-Media-Atlas 2017/18 zu den meist frequentierten Plattformen gehören.

Es konnte in 71% der Fälle (n= 39 von 55) ein Account in den sozialen Medien festgestellt werden. Es kann nicht gesagt werden, ob diese Personen unter anderen Namen weitere Profile besitzen, auch kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass Personen, denen kein Account zugeordnet werden konnte auch tatsächlich keinen besitzen.

In vier Fällen von festgestellten Accounts konnte ein auffälliges Verhalten in den sozialen Netzwerken erkannt werden. Sämtliche Auffälligkeiten standen in Zusammenhang mit Selbstverherrlichung, Affinität zu Waffen und Posieren in militärischen Kampfausrüstungen.

Von diesen vier Tätern hatten drei Täter in der Intimbeziehung ihr weibliches Opfer, und ein Täter ein Familienmitglied (männliches Opfer), mittels Stichwaffe getötet.

Es zeigte sich, dass für eine ex-post Betrachtung die Analyse der frei einsehbaren Informationen nicht optimal ist, da eher unwahrscheinlich ist, dass ein voller Einblick in das jeweilige Social Media Profil gewährleistet ist.

#### 4.1.4. Koordinierung und Kooperation mit Gewaltschutzzentren

Die Sozialarbeiter in den Gewaltschutzzentren sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.<sup>6</sup> Aus diesem Grund wurde mit einem Gewaltschutzzentrum Rücksprache gehalten und vereinbart, dass allgemeine Informationen zu Fällen übermittelt werden können. Dieser Informationsaustausch diente zur Veranschaulichung und musste aus forschungsökonomischen Gründen oberflächlich gehalten und auf eine Gewaltschutzeinrichtung beschränkt bleiben. Vom Gewaltschutzzentrum Niederösterreich konnten zu drei vollendeten Mordfällen allgemeine Informationen gegeben werden. Die Informationen brachten zu den drei Einzelfällen zum Teil zusätzliche Informationen, die aus den Aktenlagen nicht hervorgingen. Die zusätzlichen Informationen – aus Sicht des Opfers – beleuchteten vor allem die Beziehungsentwicklungen näher. Diese Beziehungsentwicklungen sind gerade für Risikobeurteilungen im Bereich von Intimbeziehungsgewalt oft von entscheidender Bedeutung. So zeigt sich beispielsweise das scheinbar ambivalente Opferverhalten dem Täter gegenüber, indem nach Gewalttaten des Täters das Opfer den Täter vor einer Strafverfolgung schützt. Auch zeigte ein Fall auf, dass eine beharrliche Verfolgung stattgefunden hatte und diese aus Rücksicht auf das gute Verhältnis zum Sohn des Täters nicht angezeigt wurde. Erst als die Handlungen bedrohlicher wurden, wurde eine Anzeige erstattet. Dem Stalking ging eine Beziehung voraus, in der es zwar zu keinen physischen Übergriffen kam, aber zu laufenden Beschimpfungen und Abwertungen des Opfers. In der Vorbeziehung hatte der Täter ebenfalls nach der Trennung Stalking gegen sein Opfer betrieben, das dieses psychisch schwer belastete. Von den drei näher erläuterten Fällen wurde in den zwei Fällen, die mit einer Gewaltgeschichte verbunden waren, ein Gefährdungseinschätzungstool<sup>7</sup> eingesetzt, das in einem Fall drei von neun Risikofaktoren und in einem zweiten Fall fünf von neun aufwies.

Die Notwendigkeit multi-institutioneller Zusammenarbeit, insbesondere zum Schutz vor Eskalation in Fällen häuslicher Gewalt, ist international anerkannt und durch Art 7 Abs 2 der Istanbul Konvention vorgegeben. Ein gängiges Modell derartiger Zusammenarbeit bildet die Multi Agency Risk Assessment Conference (MARAC), welche 2003 in Großbritannien etabliert wurde. Ziel dieser Konferenzen ist strukturierter Informationsaustausch und institutionsübergreifende Risikoeinschätzung in Hochrisikofällen häuslicher Gewalt. Das Modell dient der Ausarbeitung behördenübergreifend koordinierter Maßnahmen, die eine

---

<sup>6</sup> Siehe dazu näher Wehinger (2018, 87 ff.).

<sup>7</sup> Campbell (2003).

Gewalteskalation sowie Reviktimisierungen verhindern und damit risikominimierend und kriminalpräventiv wirken sollen. Das Modell hat eine opferzentrierte Ausrichtung, weshalb die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Opfer einzubeziehen sind. Das Modell kann nicht als Ersatz für unmittelbar zu ergreifende notwendige Maßnahmen zum Schutz des Opfers in Gefährdungssituationen dienen. Ein für Wien adaptiertes Modell war zwischen 2011 und 2017 im Einsatz. Das damalige Modell wurde von der Wiener Interventionsstelle koordiniert und sah monatliche Treffen vor. Eine Einbringung von Fällen stand sämtlichen Mitgliedern offen. Das Modell wurde durch die Polizei im Jahr 2018 intern evaluiert und auf deren Basis einseitig aufgekündigt.<sup>8</sup> Eine diesbezügliche Presseaussendung stammt vom 17.7.2018. Darin hieß es, dass „der mit ‚Marac‘ im Probetrieb erzielte Nutzen für den konkreten Schutz von Opfern häuslicher Gewalt nicht den Erwartungen entsprach. ‚Marac‘ ist aus polizeilicher Sicht kein geeignetes Instrument zur Verbesserung des Schutzes von ‚high risk victims‘, da in Hochrisikofällen unmittelbares Handeln und nicht zeitverzögertes Besprechen von Situationen erforderlich ist.“<sup>9</sup> Ein Großteil der in dieser Studie untersuchten Fälle fiel somit in einen Zeitraum, in dem keine behördenübergreifenden Fallkonferenzen stattfanden.

Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 am 1.1.2020 wurde die Möglichkeit sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen gesetzlich verankert.<sup>10</sup> Die Einberufung ist gesetzlich als Kann-Bestimmung ausgestaltet und wird im Einzelfall einseitig durch die Sicherheitsbehörden entschieden. Anderen Institutionen kommt nur ein Recht zur Anregung zu, es gibt keine Vorgabe eine gewisse Regelmäßigkeit einzuhalten. Eine Ausgestaltung dieser Fallkonferenzen anhand der erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf zum Gewaltschutzgesetz 2019 muss aus Opferschutzsicht als unzureichend qualifiziert werden. Aus Opferschutzsicht nicht nachvollziehbar ist, warum die in derartigen Konferenzen behandelte Fallauswahl derart begrenzt wird, dass in diesen „in einem ersten Schritt nur solche Personen erfasst sein [sollen], gegen die wegen einer [...]Straftat [gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit] bereits Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet wurden“. Dies „[u]m Erfahrungen hinsichtlich der Effektivität und Funktionalität sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen zu gewinnen“.<sup>11</sup> Institutionenübergreifende Fallkonferenzen in Hochrisikofällen dienen dem Opferschutz und der Kriminalprävention,

---

<sup>8</sup> LPD Wien (undatiert).

<sup>9</sup> APA (2018).

<sup>10</sup> § 22 Abs 2 SPG idF BGBl. I Nr. 105/2019.

<sup>11</sup> 155/ME 26. GP Erläut 2-3.

nicht der Beweissammlung in einem Ermittlungsverfahren. Um Risiken für die Opfer zu vermeiden müssen Fallkonferenzen daher zunächst breit angewandt werden und können dann Adaptierungen des Konzepts hin zu einer effektiveren Fallauswahl erfolgen.

Opferschutz und Kriminalprävention im Bereich von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt kann nur institutionenübergreifend und koordiniert erfolgen. „Im Zentrum des MARAC Modells steht die Arbeitsthese, dass keine einzelne Behörde oder Person ein Gesamtbild im Hinblick auf das Leben des Opfers haben kann, aber jede\*r könnte Einblicke haben, die für seine Sicherheit wesentlich sind.“<sup>12</sup> Der polizeiinterne Evaluierungsbericht und die Materialien zum Gewaltschutzgesetz 2019 weisen auf ein von diesem Leitbild abweichendes Verständnis derartiger Fallkonferenzen hin. Diese dienen nicht der Besprechung oder Identifikation ausschließlich jener Fälle, bei denen aufgrund eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs ein polizeiliches Einschreiten notwendig wird. Eine Gefahr in Fällen, in denen unmittelbares polizeiliches Handeln erforderlich ist, kann selbstverständlich nicht in Fallkonferenzen gebannt werden. Vielmehr sollte es hier um Fälle gehen, die anhand einer Risikobeurteilung einen Angriff gegen das Opfer bzw. eine Gewalteskalation in Zukunft wahrscheinlich machen. Schutzmaßnahmen sind durch die teilnehmenden Behörden und Organisationen im individuellen Fall auszuarbeiten und können, müssen aber nicht polizeilich zu ergreifende Maßnahmen beinhalten. Nachfolgende Passage aus dem polizeiinternen Evaluierungsbericht verdeutlicht die konträre Auffassung zum MARAC Leitbild: „Die Sicherheitsbehörde (Polizei) hat Zugang zu allen erforderlichen Informationen, hat doch sie Kontakt mit dem Täter, mit dem Opfer und allfälligen Zeugen. Sie hat im Rahmen der rechtlichen Vorgaben objektiv zu agieren und sämtliche relevanten Tatsachen zu erheben. Sie kann daher bei der Einschätzung, ob tatsächlich ein Hochrisikofall vorliegt, ihre Beurteilung nach Prüfung und Berücksichtigung einer Vielzahl von Informationen treffen und stützt sich nicht nur auf die – zwangsläufig einseitigen - Angaben des Opfers.“<sup>13</sup> Es wird somit übersehen, dass in Hochrisikofällen sowohl der Zugang zu Informationen als auch die Umsetzung von Präventionsmöglichkeiten oftmals (nur) anderen Organisationen offen stehen oder ein koordiniertes Vorgehen verlangen. Der Zweck einer MARAC Konferenz kann auch nicht durch ein bloßes Zurverfügungstellen weiterer Informationen an die Sicherheitsbehörden erfüllt werden. Mit Verweis auf, unter anderem, Großbritannien wurde

---

<sup>12</sup> Siehe zB für City of London, Domestic Abuse MARAC, <https://www.cityoflondon.gov.uk/services/community-and-safety/domestic-abuse-marac>.

<sup>13</sup> LPD Wien (undatiert, 9).

auch auf die Notwendigkeit der Leitung der Konferenzen durch die Polizei hingewiesen.<sup>14</sup> Auch in Großbritannien können Fälle jedoch anhand eines standardisierten Risikobeurteilungsinstruments von allen eingebracht werden und die Konferenzen finden monatlich statt.<sup>15</sup> Eine Initiative seitens der Sicherheitsbehörden wichtige Koordinierungsaufgaben in diesem Bereich zu übernehmen ist zu begrüßen. Zu bedenken ist, dass neben den dadurch gebotenen „Gestaltungsmöglichkeiten“ auch für den Arbeitsaufwand einer solchen Leitung vorgesorgt wird, der etwa „Führung der Protokolle, Verteilung der sich ergebenden Aufgaben sowie die Kontrolle der Aufgabenerfüllung“ beinhaltet. Diesem Ressourcenaufwand kann aus Opferschutzaspekten jedoch nicht mit einer Einschränkung der Fallauswahl und der teilnehmenden Institutionen ausschließlich anhand polizeilich verfügbarer Informationen begegnet werden. Sowohl Opferschutzeinrichtungen<sup>16</sup> als auch aktuelle Statistiken<sup>17</sup> weisen auf eine mangelnde Regelmäßigkeit der Abhaltung der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen hin und wäre eine Evaluierung unter Einbeziehung sämtlicher teilnehmenden Institutionen anzuraten.<sup>18</sup> Eine funktionierende behördenübergreifende Kooperation und Koordination in Hochrisikofällen häuslicher Gewalt braucht ein klar strukturiertes Konzept, welches nicht durch den bloßen Gesetzeswortlaut erreicht werden kann. Institutionenübergreifende Kooperation sollte nicht auf ein Minimum beschränkt, sondern als notwendige und wertvolle Ressource anerkannt sein.

---

<sup>14</sup> LPD Wien (undatiert, 10).

<sup>15</sup> Siehe zB für City of London, Domestic Abuse MARAC, <https://www.cityoflondon.gov.uk/services/community-and-safety/domestic-abuse-marac>.

<sup>16</sup> 3. Fachforum der Allianz GewaltFREI Leben zum Thema "Femizide", 11.9.2020, <http://www.gewaltfreileben.at/de/>.

<sup>17</sup> Anfragebeantwortung des BMI betreffend „MARAC-Fallkonferenzen zur Verhinderung von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen im Bereich Gewalt gegen Frauen“, 2506/AB 27. GP 3.

<sup>18</sup> Für einen Leitfaden zu multi-institutionellen Fallkonferenzen adaptiert für Österreich, siehe Logar (2015). Für eine aktuelle Evaluierung des MARAC Modells in Großbritannien, siehe z.B. Adisa (2020).

## 4.2. Zweiter Teil: Schwerpunkt Mordversuche an weiblichen Opfern<sup>19</sup>

### 4.2.1. Literaturübersicht - Forschungsstand

#### 4.2.1.1. *Femizid/Geschlechtsbezogene Tötungen (femicide/gender-related killing of women and girls)*

Der Begriff Femizid beschreibt ein Konzept geschlechtsspezifischer Tötungen von weiblichen Opfern. Der Begriff wurde bereits 1976 mit der Intention der Sichtbarmachung dieses Kriminalitätsphänomens geprägt.<sup>20</sup> Die Vereinten Nationen definieren das Konzept als die „geschlechtsbezogene Tötung von Frauen“<sup>21</sup> oder die „Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts“<sup>22</sup>. Im globalen Kontext treten Femizide in den verschiedensten Formen auf und manifestieren sich sowohl durch aktive als auch passive Akte. Als passive Tötungsformen können darunter etwa Tötungen durch schlecht oder heimlich durchgeführte Abtreibungen oder Tötungen in Verbindung mit Menschenhandel und organisierter Kriminalität subsumiert werden. Die Tötungsformen unter diesem Konzept haben gemein, dass sie nicht auf das individuelle Opfer abzielen, sondern auf die „Aufstellung und Aufrechterhaltung von hierarchischen sozialen Strukturen“, insbesondere der Unterdrückung von Frauen, aber auch oftmals intersektional im Zusammenhang mit anderen Merkmalen, wie Herkunft, sexueller Orientierung etc.<sup>23</sup> Verschiedene Faktoren auf individueller und überindividueller Ebene nehmen Einfluss auf diese Form von Gewalt gegen Frauen, weshalb für ihr Verständnis immer der „politische, soziale und wirtschaftliche Kontext einzubeziehen ist, [...] inklusive Muster struktureller Diskriminierung und Ungleichgewichte, welche in der realen Lebenswelt von Frauen weiterbestehen.“<sup>24</sup> Femizide in ihren verschiedenen Manifestationsformen steigen weltweit an, allen voran Tötungen in Intimpartnerschaften.<sup>25</sup> Andere Formen variieren in ihrem Aufkommen und ihrer Häufigkeit stärker im nationalen Kontext. Statistiken zu Femiziden allgemein existieren in den wenigsten Ländern und wo sie

---

<sup>19</sup> Eine detailliertere Auseinandersetzung mit den Themen der Geschlechtsbezogenheit der Mordversuche des vorliegenden Projekts und Hate Crimes gegen Frauen nach österreichischem Strafrecht erfolgte in Haider (2020a; 2020b). Diese enthalten Teile des folgenden Abschnitts.

<sup>20</sup> Der Begriff wurde 1976 von Russel eingeführt und durch Russell, Radford und Harnes zu einem theoretischen Konzept entwickelt: Radford/Russell (1992); Russell/Harnes (2001) zitiert nach Corradi et al. (2016, 2 – 3); für eine detaillierte Beschreibung der Evolution des Konzepts siehe UN General Assembly (2012, 6 – 7) mwN..

<sup>21</sup> UNODC (2019, 8).

<sup>22</sup> UN Economic and Social Council (2013, 2).

<sup>23</sup> UN General Assembly (2012), mit teilweisem Verweis auf Hutchinson (1999, 20).

<sup>24</sup> UN General Assembly (2012, 5).

<sup>25</sup> UNODC (2019, 8f).

existieren, sind sie aufgrund der unterschiedlichen Definitionen oftmals nicht vergleichbar.<sup>26</sup> Zumeist scheidet auch eine Einordnung durch Sekundäranalyse aus, wenn das Geschlecht der Opfer oder die Motive der Täter nicht in der Statistik erfasst werden.<sup>27</sup>

Herausgestrichen werden muss, dass das Konzept nicht dahingehend zu verstehen ist, dass jede Tötung einer Frau, geschlechtsbedingt erfolgt. Es gibt selbstverständlich Tötungen an Frauen, die in keinem Zusammenhang mit ihrem Geschlecht stehen. Somit wird hinsichtlich der Terminologie unterschieden zwischen Tötungen mit weiblichen Opfern generell (*Female Homicide*) als Überbegriff und Femiziden (*Femicide*) als Teilmenge jener Tötungen, die geschlechtsbedingt erfolgen.<sup>28</sup> Es gibt keine allgemeingültige Definition des Konzepts, sondern unterliegt dieses sich verändernden Interpretationen und Diskussionen.<sup>29</sup> Nach der Definition der Vereinten Nationen ist das Konzept nicht dahingehend zu verstehen, dass die Geschlechtsbezogenheit in jedem Fall von Vorsatz oder Motivlage des individuellen Täters umfasst sein muss, um als Femizid qualifiziert werden zu können. Vielmehr können darunter etwa auch fahrlässige Tötungen oder Todesfälle ohne strafrechtliche Relevanz fallen, wie etwa das Beispiel der Todesfälle durch schlecht oder heimlich durchgeführte Abtreibungen zeigt. Insbesondere beschreibt das Konzept auch nicht notwendigerweise nur Handlungen durch männliche Täter, doch betrifft diese Konstellation unzweifelhaft den Großteil der Fälle. Im Vordergrund steht die gesamtgesellschaftliche Perspektive, welche notwendig ist, um das Ausmaß, die Zusammenhänge und die Mechanismen dieses Kriminalitätsphänomens zu verstehen.

Im österreichischen Kontext relevant scheinen insbesondere die folgenden, beispielsweise genannten, Manifestationsformen von Femiziden:

- Tötungen im Rahmen von Intimpartnerschaften/häuslicher Gewalt,
- Folter und Tötungen aus frauenfeindlichen Motiven,
- Ehrenmorde,
- Tötungen bedingt durch die Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung des Opfers,

---

<sup>26</sup> Ebd. 8f, 25.

<sup>27</sup> Weil et al. (2018, 22).

<sup>28</sup> Ebd. 8.

<sup>29</sup> Für eine interessante Übersicht des Diskussionsstands in den verschiedenen Disziplinen siehe Corradi et al. (2016).

- Tötungen im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, Drogenhandel und Menschenhandel.<sup>30</sup>

#### 4.2.1.2. *Intimpartner\*innenmord*

Soweit Daten verfügbar sind, lassen Studien vermuten, dass weltweit für Frauen das größte Risiko Opfer eines Tötungsdelikt zu werden, in Zusammenhang mit Gewalt in Intimbeziehungen (*intimate partner femicide/homicide*) besteht.<sup>31</sup> Dabei handelt es sich oftmals um die letzte Eskalationsstufe von häuslicher Gewalt/Gewalt in Intimbeziehungen<sup>32</sup>, welcher in vielen Fällen bereits eine Gewalthistorie vorausgeht.<sup>33</sup> Im Vergleich zu häuslicher Gewalt insgesamt existieren weniger Studien, die spezifisch das Thema der Intimpartnermorde untersuchen, insbesondere hinsichtlich der Identifikation von Risikoindikatoren.<sup>34</sup> Einige dieser Studien sollen im Folgenden dargestellt werden.

Das Home Office (Innenministerium) des Vereinigten Königreichs veröffentlichte 2016 die Ergebnisse einer Analyse des seit 2011 verpflichtend durchgeführten Domestic Homicide Reviews (DHR). Diese sind behördenübergreifende Analysen von vollendeten Mordfällen mit Opfern über 16 Jahren, die durch Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung durch Verwandte, ehemalige oder aktuelle Intimpartner oder anderen Menschen, mit denen sie einen Haushalt teilten, zu Tode kamen.<sup>35</sup> Wichtige Ergebnisse der Studie waren, dass

- es 2014/15 50 männliche und 107 weibliche Opfer gab,
- das häufigste Tatmittel für sowohl Frauen als auch Männer Messer oder andere spitze Gegenstände waren,
- die Mehrheit der weiblichen Opfer durch einen ehemaligen oder aktuellen Intimpartner getötet wurde und

---

<sup>30</sup> UN General Assembly (2012, 5); UN Economic and Social Council (2013, 2).

<sup>31</sup> UN General Assembly (2012, 8) mit zahlreichen weiteren Nachweisen; Stöckl et al. (2013).

<sup>32</sup> Die Begriffe werden im vorliegenden Bericht synonym verwendet und sind im vorliegenden Kontext nur Gewalterfahrungen von Intimpartner\*innen, nicht aber anderer Familienangehöriger, wie insbesondere Kindern gemeint. Gewalt/Tötungen in Intimbeziehungen soll insbesondere im ersten Teil homo-, ebenso wie heterosexuelle Beziehungen umfassen. Intimpartnermorde als Femizide beschreiben jedoch ausschließlich Tötungen von Frauen durch Männer und liegt dieses Verständnis dem zweiten Teil dieses Berichts zugrunde, da es innerhalb der Mordversuche im Zusammenhang mit Intimpartnerschaften keine homosexuellen Beziehungen zwischen Frauen gab. Außerhalb des Femizidkonzepts existiert Gewalt in Intimbeziehungen selbstverständlich auch in anderen Konstellationen als seitens eines männlichen Täters an einem weiblichen Opfer.

<sup>33</sup> Weil (2016, 5).

<sup>34</sup> Spencer/Stith (2018, 1).

<sup>35</sup> Home Office (2016a, 2f).

- in 24 der analysierten 33 Fällen von Intimpartnermord der Täter bereits zuvor gewalttätig war.

In München wurden eine Analyse aller durch das rechtsmedizinische Institut der Ludwig-Maximilians-Universität im Zeitraum 2004-2007 obduzierten Fälle eines nicht-natürlichen Todes durch einen Intimpartner, mit dem eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder Ehe mindestens 6 Monate bestand, durchgeführt.<sup>36</sup> Von den insgesamt 48 Fällen waren in über 90% der Fälle der Täter männlich und das Opfer weiblich. Nur in 4 Fällen war die Konstellation abweichend: 2 Fälle waren männliche gleichgeschlechtliche Partner, in 2 weiteren Fällen waren die Täterinnen weiblich und die Opfer männlich. Bei fast 80% der Paare fanden sich in den Ermittlungsakten Hinweise auf bereits zuvor aufgetretene psychische und/oder physische Gewalt. Bei fast der Hälfte der Paare trat Gewalt während der gesamten Dauer der Beziehung auf. Bei rund 52% der Paare lag ein Trennungskonflikt vor, bei 73% war die Partnerschaft zum Tatzeitpunkt noch aufrecht. Rund 44% der Täter nahmen nach der Tat suizidale Handlungen vor, rund 31% erfolgreich. Knappe 70% der Täter waren vor der Tat nicht vorbestraft.<sup>37</sup>

Auch in Österreich wurde bereits 2012 eine Studie zur Untersuchung von abgeurteilten versuchten und vollendeten Tötungen (Mord, Totschlag) an einem Beziehungspartner unabhängig vom gemeinsamen Wohnsitz im Zeitraum 2008-2010 durchgeführt. In diesem Zeitraum erfolgten 47 Verurteilungen, 39 der Täter waren männlich, 8 weiblich. Fälle von erweitertem Suizid, also der Selbsttötung mit vorangegangener Tötung des Beziehungspartners, waren zwangsläufig ausgeschlossen, da hier kein Strafverfahren mehr eingeleitet wird.<sup>38</sup> In allen Fällen mit männlichem Täter waren die Opfer weiblich. Bei den Fällen von Intimbeziehungstaten mit männlichem Täter und weiblichem Opfer waren fast drei Viertel (n=30) in einer aufrechten Beziehung, davon die Hälfte jedoch bereits in einem Trennungsvorgang. In 9 Fällen waren Täter und Opfer getrennt.<sup>39</sup> In mehr als der Hälfte der Fälle, somit 22 der 39, gab es eine Gewaltvorgeschichte.<sup>40</sup> Mehr als ein Drittel der Täter war ohne Beschäftigung, knapp ein Viertel in Pension.<sup>41</sup> In 6 Fällen war als Auslöser der Tat Eifersucht des Täters in den Akt enthalten.<sup>42</sup> In 6 Fällen war es vor der Tat bereits zu einem

---

<sup>36</sup> Mützel et al. (2014, 495).

<sup>37</sup> Mützel et al. (2014, 497ff).

<sup>38</sup> Haller (2012, 9-10).

<sup>39</sup> Haller (2012, 48).

<sup>40</sup> Haller (2012, 53).

<sup>41</sup> Haller (2012, 56).

<sup>42</sup> Haller (2012, 58).

Betretungsverbot und bei drei dieser Beziehungen auch zu einer oder mehreren Streitschlichtungen gekommen.<sup>43</sup> In zwei Fällen beantragten die Opfer danach eine einstweilige Verfügung. Keines der Opfer hatte ein Frauenhaus aufgesucht.<sup>44</sup> Das häufigste Tatmittel war ein Messer. 15 Taten ereigneten sich in der gemeinsamen Wohnung von Täter und Opfer, 10 in der Wohnung des Opfers.<sup>45</sup>

In einer Metastudie, deren Ziel es war, einschlägige Risikoerhöhungsfaktoren für Intimpartnermord im Vergleich zu Intimpartnergewalt durch Verübung von männlichen Tätern und die Viktimisierung weiblicher Opfer zusammenzufassen und zu bewerten, konnten folgende Risikofaktoren bestätigt werden: Die wichtigsten Faktoren, die das Risiko für Intimpartnermord im Vergleich zu Intimpartnergewalt erhöhten, waren täterbezogen Waffenzugang, das Bedrohen des Opfers mit einer Waffe (bereits vor der Tat), Würgen des Opfers (bereits vor der Tat), erzwungener Geschlechtsverkehr mit dem Opfer, Kontrollverhalten, Gewaltdrohungen dem Opfer gegenüber, Missbrauch während einer bestehenden Schwangerschaft des Opfers, Stalking und Eifersucht. Das Bedrohen des Opfers mit einer Waffe ebenso wie das Würgen des Opfers erhöhte das Risiko eines Intimpartnermords im Vergleich zum Risiko von Intimpartnergewalt um das Siebenfache. Erzwungener Geschlechtsverkehr, Kontrollverhalten und Gewaltdrohungen um etwa das Vier- bis Fünffache. Opferbezogene Risikofaktoren waren eine Trennung vom Täter und das Vorhandensein von Kindern aus früheren Beziehungen bzw. deren Vater nicht der Täter ist, welche das Risiko um das Doppelte erhöhten.<sup>46</sup> Die wichtigsten Risikofaktoren stammen demnach aus sehr sensiblen Bereichen und sind beim Täter zu suchen.

Auch eine norwegische Studie untersuchte anhand von Gerichtsakten sowie Gesprächen mit den Hinterbliebenen, ob Risikofaktoren in Beziehungen, deren Ausgang der Mord am Intimpartner war, vorlagen und wie mit diesen umgegangen wurde. Fast 90% der Intimpartnermorde wurden von Männern in Beziehungen begangen, die in diesen bereits gewalttätig geworden waren. In mehr als 70% der Fälle konnten mindestens ein Gewaltvorfall vor der Tat ausgemacht werden. In der Hälfte der Fälle waren es sogar mehr als 5 Gewaltvorfälle. 6 von 10 Tätern und 7 von 10 Opfern haben bereits vor der Tat Hilfe bei Freunden und Familie gesucht. Jeder dritte Täter hatte sogar vor der Tat seine Mordabsicht in privaten Gesprächen thematisiert. Die Hinterbliebenen wussten um Dinge, die sich im

---

<sup>43</sup> Haller (2012, 59).

<sup>44</sup> Haller (2012, 55).

<sup>45</sup> Haller (2012, 53).

<sup>46</sup> Spencer/Stith (2018, 9f).

Nachhinein als Risikofaktoren herausstellten. Dieses Wissen wurde jedoch nur selten an öffentliche Stellen herangetragen und wenn doch, so wurde der Ernst der Lage von diesen nicht wahrgenommen.<sup>47</sup>

Es scheint somit oft eine Diskrepanz zwischen dem Vorliegen von Risikofaktoren und dem Wissen um diese zu geben. Öffentliche Einrichtungen und Behörden müssen sensibilisiert sowie im Umgang mit und der Wahrnehmung von Risikofaktoren geschult werden.

#### 4.2.1.3. *Frauenfeindliche Motive / Hate Crimes*

Eine weitere Teilmenge innerhalb der Femizide bilden Morde aus frauenfeindlichen Motiven des Täters. Gleichzeitig können derartige Taten unter ein weiteres Konzept subsumiert werden, nämlich Hate Crime. Im Bereich der Tötungen aus frauenfeindlichen Motiven liegt somit eine Überschneidung der Anwendungsbereiche der beiden Konzepte vor, einzelne Femizide können daher Hate Crimes sein und umgekehrt. Für Österreich ist diese Einordnung in der Praxis insbesondere deshalb von Bedeutung, da Hate Crimes ebenso wie Intimpartnermorde rechtlich als Erschwerungsgrund umgesetzt sind.<sup>48</sup>

Hate Crime beschreibt ein Konzept wonach eine Straftat aus einer bestimmten Vorurteilsmotivation begangen wird (daher auch Vorurteils kriminalität/bias crime).<sup>49</sup> Nach österreichischem Recht werden Hate Crimes, neben spezifischer Delikte, durch den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 StGB erfasst.<sup>50</sup> Ein Hate Crime nach österreichischem Recht wäre es sohin, wenn der Täter aus besonders verwerflichen Beweggründen handelt, insbesondere solchen, die sich gegen eine nach dem Geschlecht definierte Gruppe oder ein Mitglied dieser Gruppe, ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe, richten.<sup>51</sup> Mit anderen Worten läge ein Hate Crime dann vor, wenn der Täter eine Tat an einer Frau verübt, weil sie eine Frau ist. In der Bestimmung selbst werden zwei Vorurteilsmotivationen, nämlich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ausdrücklich genannt. Im geschlechtsspezifischen Kontext wären daher in Analogie jedenfalls Frauenfeindlichkeit darunter zu verstehen, jedoch in Anlehnung an die der österreichischen Bestimmung zugrunde gelegten Rassismus Definition<sup>52</sup>, nicht nur. Demnach wäre etwa auch eine Überzeugung davon umfasst, wonach der Täter eine Frau oder Frauen als Gruppe aufgrund ihres

---

<sup>47</sup> Vatnar et al. (2017, 398ff).

<sup>48</sup> § 33 Abs 1 Z 5 und Abs 2 Z 2 StGB.

<sup>49</sup> OSZE Hate Crime Definition: <http://hatecrime.osce.org/what-hate-crime>.

<sup>50</sup> Schön (2015, 126); Ebner (2018, Rz 18/6).

<sup>51</sup> § 33 Abs 1 Z 5 iVm 283 Abs 1 Z 1 StGB.

<sup>52</sup> Ebner (2018, Rz 18/3).

Geschlechts missachtet oder sich der Täter ihr oder ihnen gegenüber überlegen fühlt.<sup>53</sup> Zur genauen Auslegung nach österreichischem Recht existiert jedoch, soweit ersichtlich, bisher weder Rechtsprechung noch Literatur.

Als weitere Voraussetzung wird in der österreichischen Literatur vertreten, dass die Gruppenzugehörigkeit des Opfers das einzige oder überwiegende Motiv für die Tat gewesen sein muss.<sup>54</sup> Als eines der konzeptionellen Merkmale von Hate Crime gilt auch die Austauschbarkeit des Opfers (innerhalb der Gruppe). Das Opfer wird nicht aufgrund von individuellen Merkmalen ausgewählt, sondern wegen des Gruppenmerkmals. Straftaten, welche spezifisch gegen Frauen gerichtet sind, sind geeignet, wenn nicht sogar wahrscheinlich, durch ein frauenfeindliches Motiv begründet zu sein.<sup>55</sup> Dies kann ebenso Straftaten umfassen, welche geradezu typischerweise gegen Frauen begangen werden, wie Sexualdelikte und häusliche Gewalt.<sup>56</sup> Zahlreiche soziologische und psychologische Studien haben als regelmäßige Motive für Vergewaltigungen Wut gegenüber Frauen identifiziert, manifestiert durch ein Verlangen diese zu dominieren und zu kontrollieren.<sup>57</sup> So wurden Vergewaltigungen etwa als geschlechtsspezifische Form der Gewalt charakterisiert, welchen das frauenfeindliche Motiv bereits immanent ist.<sup>58</sup> Dennoch besteht vielerorts immer noch die Annahme, sexuelle Gewalt sei durch sexuelles Verlangen motiviert.<sup>59</sup> Sexuelle Gewalt ist ein Mittel der Unterdrückung und Kontrolle von Frauen, um ihr Verhalten in gewisser Weise zu steuern.<sup>60</sup> Auch in den Auswirkungen auf Opfer und der wiederholten Natur der Vorfälle wurden zahlreiche Ähnlichkeiten zwischen Hate Crimes und geschlechtsbezogener Gewalt, inklusive Sexualstraftaten und häuslicher Gewalt, in Studien herausgearbeitet.<sup>61</sup> Ein weiteres Charakteristikum von Hate Crimes, wonach sich diese als „Botschaftsverbrechen“ an die gesamte „Gruppe“ richten, deren Mitglieder ebenfalls jenes Merkmal aufweisen, worauf sich das Motiv des Täters bezog, trifft ebenso auf geschlechtsbezogene Straftaten, insbesondere Vergewaltigungen zu. Die Auswahl der Opfer allein oder überwiegend aufgrund des unveränderlichen und identitätsstiftenden Merkmals führt dabei bei vielen Mitgliedern dieser Gruppe zu Verhaltensänderungen um einer eigenen Viktimisierung so gut wie möglich

---

<sup>53</sup> European Commission against Racism and Intolerance (2017, 5).

<sup>54</sup> Ebner (2018, Rz 18/9).

<sup>55</sup> Walters/Tumath (2014, 569f).

<sup>56</sup> Die Autor\*innen sind sich bewusst, dass es selbstverständlich auch männliche Opfer derartiger Straftaten gibt.

<sup>57</sup> Groth, (1979) zitiert nach Walters/Tumath (2014, 571).

<sup>58</sup> Miller (1994, 231) zitiert nach Walters/Tumath (2014, 572).

<sup>59</sup> Hodge (2011, 2).

<sup>60</sup> Brownmiller (1975) zitiert nach Walters und Tumath (2014, 572); Radford (1992, 353) zitiert nach Corradi et al. (2016, 4).

<sup>61</sup> Walters und Tumath (2014, 572-575) mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

vorzubeugen.<sup>62</sup> Ähnlich passen Frauen in der Angst vor Sexualstraftaten ihre Kleidung an und meiden bestimmte Orte, zu bestimmten Uhrzeiten, ohne Begleitung etc. Derartige gezielte Viktimisierungen werden benutzt um Frauen in einen konstanten Angstzustand zu versetzen, sie „auf ihren Platz zu verweisen“, was auch auf andere Formen von Hate Crimes zutrifft.<sup>63</sup> Da „Vergewaltigung und Angst vor Vergewaltigung ein täglicher Teil des Bewusstseins jeder Frau sind“<sup>64</sup>, tragen diese und andere geschlechtsbezogene Gewalt zur Verfestigung sozialer Hierarchien bei.<sup>65</sup>

Es bestehen generell schwierige Abgrenzungsfragen, abseits von Tötungsdelikten, in den Bereichen der Sexualdelikte und der häuslichen Gewalt, wann und ob diese unter das Hate Crime Konzept einzuordnen sind. Diese betreffen im Bereich der häuslichen Gewalt etwa Fälle, in welchen kein (zusätzliches) nach außen getretenes frauenfeindliches Motiv vorliegt<sup>66</sup> oder verneinen die Austauschbarkeit der Opfer, die für ein Hate Crime (angeblich) zwingend vorliegen müsse<sup>67</sup>. Dagegen wird jedoch zum einen argumentiert, dass eine Straftat auch gegen ein dem Täter (intim) bekanntes Opfer von Frauenfeindlichkeit motiviert sein kann. Zum anderen kann ein Opfer, welches zwar von außen nicht austauschbar erscheint, nach der Motivation des Täters dennoch austauschbar sein. Obwohl nicht völlig willkürlich, wählt der Täter etwa immer Opfer, welche in einer bestimmten Beziehung zu ihm stehen, jede Intimpartnerin des Täters wird sohin Opfer häuslicher Opfer oder wäre es nach seinen Vorstellungen geworden.<sup>68</sup> Des Weiteren wird diskutiert, ob für Sexualdelikte und häusliche Gewalt bereits spezifische Delikte existieren, eine Einordnung unter das Hate Crime Konzept daher unnötig sei.<sup>69</sup> Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass die weitgehende Abwesenheit von Informationen zu frauenfeindlichen Tatmotiven in Literatur, Rechtsprechung und Statistiken die Gefahr eines mangelnden Problembewusstseins und damit einhergehender Informationslücken zum tatsächlichen Aufkommen birgt.<sup>70</sup> Auch könnte es zu einem besseren Verständnis der Geschlechtsbezogenheit dieser Deliktarten und ihrer, bereits

---

<sup>62</sup> Walters/Tumath (2014, 574-575); Hodge (2011, 3).

<sup>63</sup> Sheffield (1995, 393) zitiert nach Walters/Tumath (2014, 575).

<sup>64</sup> Griffin (1971, 26, 27) ziert nach Walters/Tumath (2014, 575).

<sup>65</sup> Perry (2001, 84).

<sup>66</sup> UNODC (2019, 8).

<sup>67</sup> Walters/Tumath (2014, 576).

<sup>68</sup> Lawrence (2002, 16); Hilberman (1980, 1337) zitiert nach Angelari (1994, 65-66).

<sup>69</sup> Lawrence (2002, 16).

<sup>70</sup> Angelari (1994, 103).

dargestellten, überindividuellen Elemente beitragen und verhindern, dass diese als Einzeltaten behandelt werden, ohne ihren strukturellen und politischen Kontext einzubeziehen.<sup>71</sup>

#### 4.2.2. Induktive Kategorisierung der Mordversuche

Theoriegeleitet wurden die Fälle in einer ersten groben Unterteilung auf ihre Geschlechtsbezogenheit untersucht. Die erste Kategorisierung erfolgte sohin danach, ob die Taten nach der internationalen Konzeption als Femizid(versuche) einzustufen sind oder unabhängig vom Geschlecht des Opfers erfolgten. Die Femizid(versuche) wurden sodann weiter unterteilt in Taten im Zusammenhang mit Intimpartnerschaften, als häufigste Form und Fälle, bei denen potentiell frauenfeindliche Motive vorlagen. Die Fälle im Zusammenhang mit Intimpartnerschaften wurden sodann auf forschungsgeleitete Risikoindikatoren untersucht und soll eine Auswahl dieser Fälle als Case Studies im Zuge dieses Abschnitts besprochen werden. Als potentielle Hate Crimes konnten innerhalb der Mordversuche zwei Fälle identifiziert werden und sollen bei diesen die Hinweise auf mögliche frauenfeindliche Motive herausgearbeitet werden. Fälle, welche nicht als Femizid eingestuft wurden, wurden versucht weiteren Kategorisierungen zuzuführen und ergaben sich dabei Tötungen durch weibliche Täterinnen, Tötungen im Familienkontext und Tötungen, bei denen beim Täter psychische Auffälligkeiten und kein Motiv vorzuliegen schienen. In die Untersuchung dieses Teils wurden ausschließlich die innerhalb des oben beschriebenen Untersuchungsmaterials als Mordversuche eingestuften Akten einbezogen. Dies erfolgte einerseits aus Zeit- und Ressourcengründen und andererseits aus dem Umstand, dass die Aussagen des Opfers in den Akten oftmals die einzige Informationsquelle für die hier interessierenden Fragestellungen darstellten. Des Weiteren wurden einzelne Fälle aus dem Analysematerial dieses Abschnitts ausgeschieden. Dabei handelte es sich um einen Fall einer Pflegevernachlässigung der Mutter im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung der Täterin.

Innerhalb der Mordversuche an weiblichen Opfern, unterteilten sich die Fälle zunächst einmal grob nach dem Kategoriensystem Täter-/Opferbeziehung, in 26 Opfer in Zusammenhang mit Intimpartnerschaften, zehn Bekanntschaften, neun Familientaten und fünf, in welchen sich Täter und Opfer fremd waren. Eine weitere Übersicht kann danach erfolgen, ob der Täter männlich oder weiblich war. Demnach waren sämtliche Täter in Zusammenhang mit Intimpartnerschaften, im Familienkontext und bei Fremdheit männlich. Bei sämtlichen

---

<sup>71</sup> Steinl (2018, 199).

weiblichen Täterinnen bestand ein Bekanntschaftsverhältnis mit dem Opfer. Bei den restlichen vier Mordversuchen mit Bekanntschaft waren die Täter männlich.

#### 4.2.2.1. *Mordversuche ohne Geschlechtsbezogenheit*

### WEIBLICHE TÄTERINNEN

Sämtliche Fälle weiblicher Täterinnen ereigneten sich in einem Bekanntschaftsverhältnis. Diese lassen sich weiter unterteilen in einen Fall unter Mithäftlingen innerhalb einer Justizanstalt (111), einen Fall eines eskalierten Nachbarschaftsstreit (133), einen Fall eines eskalierten Streits unter Freundinnen unter Alkoholeinfluss (222), einen Fall einer offensichtlichen, aber davor noch nicht diagnostizierten, psychischen Erkrankung der Täterin (mit zwei Opfern) als Auslöser der Tat (163) und zwei Fälle, in welchen die Opfer die neuen Intimpartnerinnen der Ex-Partner der Täterinnen waren. Die Fälle unterscheiden sich dadurch, dass in einem Fall die Tat nur gegen die neue Intimpartnerin gerichtet war (183), im anderen hingegen auch gegen den Ex-Partner (169). Dabei ist ebenfalls von Interesse, dass in Letzterem die Täterin einerseits angab, dass es innerhalb der getrennten Beziehung häusliche Gewalt gegen sie gegeben hatte, andererseits das männliche Opfer angab, es habe in der Vergangenheit bereits ein Betretungsverbot gegen die Täterin gegeben. Aus den Polizeiberichten und Einvernahmen ergaben sich keine Hinweise zur Aufklärung dieser Angaben.

### MÄNNLICHE TÄTER IM FAMILIENKONTEXT

Innerhalb der Fälle im Familienkontext, gab es in drei Fällen Hinweise auf psychische Probleme des Täters, in zwei davon waren diese auch bereits diagnostiziert worden. In einem der drei Fälle, einer Sohn/Mutter Konstellation, lebten Täter und Opfer nicht mehr zusammen, jedoch erledigte das Opfer in regelmäßigen Abständen Haushaltsarbeiten in der Wohnung des Opfers, die auch der Tatort war. Den Angaben des Opfers zufolge, litt der Täter an Schizophrenie und sei unklar, ob er seine Medikamente nehme (167). In den anderen beiden Fällen, lebten Täter und Opfer (wieder) zusammen und gab es in beiden Fällen Angaben zu, dadurch bedingten, eskalierten Streitigkeiten. Das Zusammenwohnen war in beiden Fällen durch einen Mangel an finanziellen Mitteln, in einer Bruder-/Schwesterkonstellation auf Täterseite (107), in einer Stiefvater-/erwachsener Stieftochterkonstellation auf Opferseite (176), bedingt. In beiden Fällen war die Wohnung bzw. das Haus auch der Tatort. In zwei weiteren Fällen waren minderjährige (Stief-)Töchter sowie die Mutter von einem Mordversuch an den Intimpartnerinnen der Täter mitumfasst (168, 185).

## BEKANNTE UND FREMDE MÄNNLICHE TÄTER, INDIKATOREN PSYCHISCHER AUFFÄLLIGKEITEN

Ein Fall eines fremden und ein Fall eines bekannten männlichen Täters zum Opfer ereignete sich in einer geschlossenen Station sowie einem Pflegeheim. Die Täter wiesen eine psychische bzw. Alzheimer- und Demenzerkrankung auf und die Tat richtete sich in dem einen Fall gegen eine Pflegerin (134) und im anderen Fall gegen eine andere Heimbewohnerin (186). Ein Fall ereignete sich gegen zwei fremde weibliche Opfer auf offener Straße, wo die Tat ebenfalls mit einer psychischen Erkrankung im Zusammenhang zu stehen schien, die Opferauswahl willkürlich, sich nicht ausschließlich gegen Frauen richtete und kein Motiv ersichtlich schien. Der Täter gab in seiner Vernehmung an, die ihm fremden (männlichen und weiblichen) Opfer hätten ihn im Vorbeigehen ausgelacht (195).

### 4.2.2.2. *Femizide*

## INTIMPARTNER

Da sich die meisten Mordversuche mit weiblichem Opfer zwischen Intimpartner\*innen ereigneten, sind die Tatsituationen sehr unterschiedlich. Die Täter waren jedoch in allen Fällen männlich. Zur Veranschaulichung der vorliegenden Risikofaktoren, aus denen ein Mord(versuch) am eigenen Partner erwächst und des Umganges mit diesen, werden im Folgenden exemplarisch drei Fälle vorgestellt. Die in den Beziehungen vorhandenen Risikofaktoren werden in Klammer angeführt.

- **Vorliegen zahlreicher Risikofaktoren (168)**

Der Fall von Mara und Romano ist ein Beispiel eines Extremfalls, in dem zahlreiche Risikofaktoren vorlagen. Bereits 3 Jahre vor der ausschlaggebenden Tat wurde Mara von Romano in einem Wald mit dem Umbringen bedroht, während er ihr ein Messer an den Hals hielt (gefährliche Drohung und Bedrohen mit Messer) und ihr die Wahl zwischen ihrem Leben und ihren Haaren ließ. Mara trug Schnittverletzungen an ihren Fingerspitzen davon (physische Gewalt). Schließlich schnitt Romano ihr zur Erniedrigung die Haare ab. Es sei ein Zeichen dafür, dass sie als Hure gelte (emotionaler Missbrauch und Kontrollverhalten). Maras Mutter nannte als Motiv für diesen Vorfall Eifersucht.

Knappe drei Monate vor der Tat versuchte Romano bereits Mara sowie zwei ihrer vier gemeinsamen Kinder durch einen Autounfall zu töten. Während der Fahrt gerieten Romano und Mara in Streit, wobei er ihr drohte, sie, die beiden Kinder und sich selbst umzubringen (Suiziddrohung, gefährliche Drohung). Er fuhr unter Einfluss von Kokain und THC absichtlich gegen einen Mast. Mara berichtete aus Angst vor Romano und Sorge um ihre

Kinder bei den polizeilichen Vernehmungen nicht von einer Vorsatztat, vertraute sich aber ihrer Schwester an.

Bald darauf eskalierte die Situation endgültig. Um halb acht Uhr morgens telefonierte Mara mit ihrer Schwester, mit der sie ein ruhiges Gespräch führte und auf Nachfrage der Schwester, die um frühere Streitigkeiten Bescheid wusste, erzählte, dass alles in Ordnung sei und sie sich lediglich wünsche, dass Romano nicht mehr fremdgehe und sich mehr um die Familie kümmere. Mara war zu diesem Zeitpunkt hochschwanger (Misshandlungen während Schwangerschaft des Opfers). Im Laufe des Morgens gerieten Romano und Mara, nachdem Romano Kokain und THC konsumiert hatte, jedoch erneut in Streit. Laut den Angaben des Täters, habe Mara Romano auf dessen Alkoholkonsum angesprochen und ihm Vorwürfe gemacht, dass er sich nicht genug um eine neue Wohnung bemüht habe. Sie habe ihm außerdem mitgeteilt, dass er nicht der Vater ihrer Kinder sei. Mara und Romano lebten zu diesem Zeitpunkt mit ihren Kindern in einer Wohnung mit Romanos Bruder und dessen Lebensgefährtin. Sie drohte auch mit Trennung (Trennungsdrohung), worauf Romano mit Kränkung und Zorn reagierte. Danach eskalierte der Streit und konnte auch durch die anwesende Lebensgefährtin nicht mehr geschlichtet werden. Romano holte eine geladene Schreckschusspistole mit welcher er Mara nötigte, den Namen des Vaters der Kinder zu nennen. Er drohte sie und sich selbst umzubringen. Mara und die Lebensgefährtin versuchten Romano die Waffe abzunehmen, was nicht gelang. Mara floh in das Stiegenhaus des Hauses, Romano folgte ihr. Als dieser kurz abgelenkt war, kehrte sie in die Wohnung zurück und versuchte die Eingangstüre zu schließen und Romano auszusperren. Der ihr körperlich überlegene Romano konnte dies verhindern und Mara floh zunächst in das Badezimmer, welches sie versperrte, danach in das Kinderzimmer, gegen dessen Tür sie sich lehnte. Die Lebensgefährtin versuchte Romano festzuhalten und ihm abermals die Waffe zu entreißen, was nicht gelang. Im Laufe der Auseinandersetzung rief Mara verzweifelt eine ihrer Schwestern und ihre Mutter an und bat um Hilfe, da Romano beabsichtige, sie umzubringen. Da Romano bemerkte, dass das Magazin der Waffe fehlte, weil die Lebensgefährtin es zuvor unbemerkt versteckt hatte, machte er sich auf die Suche nach diesem. Bald darauf stürzte Mara aus einem Fenster der Wohnung 10 Meter in die Tiefe, wo sie regungslos liegen blieb. Romano drohte zunächst der Lebensgefährtin sich ebenfalls aus dem Fenster zu stürzen, was diese verhinderte, indem sie ihn festhielt. Danach drohte er den mittlerweile anwesenden Einsatzkräften sich selbst umzubringen bzw. die Einsatzkräfte anzugreifen, sollten sie Mara Hilfe leisten. Er äußerte sich auch dahingehend, „die Schlampe habe keine Hilfe verdient“.

Dadurch verhinderte er etwa eine halbe Stunde lang jegliche Hilfe für Mara, deren Tod sowie der des ungeborenen Kindes danach festgestellt werden musste.

Mara und Romanos Fall bildet den Extremfall einer äußerst gewaltbelastenden Intimbeziehung ab, durch die sich jahrelang Formen des Missbrauchs und das Vorliegen verschiedenster Risikofaktoren zogen. Ebenfalls ersichtlich ist, dass das nahe Umfeld der beiden genaue Kenntnis von deren Situation hatte und in polizeilichen Vernehmungen das Gefahrenpotenzial der Beziehung nicht erkannt wurde bzw. nicht erkannt werden konnte. Da beide aus dem Romamilieu stammten, wurde die Polizei möglicherweise mit Absicht nicht über die eskalierende Beziehungsdynamik informiert. Die fehlende Anzeigebereitschaft gegenüber der Polizei zeigte sich auch darin, dass sogar während des Angriffs nur die Familie und nicht die Polizei um Hilfe gerufen wurde. In solchen Fällen wäre eine äußerst aufmerksame und auf Risikofaktoren sensibilisierte Vernehmung in Rahmen von Polizeikontakten besonders wichtig, um das Gefahrenpotenzial in der Beziehung zu erkennen.

- **Vorliegen einiger Risikofaktoren (119)**

Tamara und Luca führten etwa fünf Jahre lang eine Beziehung, als Tamara sich schließlich, etwas mehr als ein Jahr vor der Tat, von ihm trennte. Der Grund war, dass Luca ihr gegenüber zunehmend aggressiver und kontrollierender (Kontrollverhalten) geworden war und Drogen konsumierte. Seine Verhaltensänderungen begannen im zweiten Jahr der Beziehung. Im Streit beschimpfte er sie (emotionaler Missbrauch), drohte ihr mit dem Umbringen (gefährliche Drohung) und schlug sie (physische Gewalt). Für sie war die Grenze überschritten als er begann, sie vor den Kindern zu schlagen. Tamara suchte wegen der Verletzungen durch Luca nie einen Arzt auf. An die Polizei wandte sie sich zweimal, allerdings erst nachdem sie die Beziehung beendet hatte. Das erste Mal kurz nach der Trennung, als Luca nach einem Streit ihre Wohnung nicht mehr verlassen wollte. Damals wurde ein Betretungsverbot gegen ihn erlassen. Das zweite Mal etwa ein Monat vor der Tat, als er sie während der Arbeit anrief und bedrohte.

Nach der Trennung hatten Tamara und Luca aufgrund der Kinder weiterhin Kontakt. Luca besuchte die Kinder in Tamaras Wohnung und passte auf sie auf, wenn sie arbeiten ging. Er versuchte das Kontrollverhalten auch nach Beziehungsende noch aufrecht zu erhalten und kontaktierte sie beharrlich mit bis zu 50 Anrufen täglich von verschiedenen Telefonnummern und suchte sie wiederholt am Arbeitsplatz auf (Stalking). Gegen Luca bestand ein aufrechtes Waffenverbot.

Zu der Tat kam es, da Luca den Kontakt zu Tamara suchte und über Stunden vor ihrem Arbeitsplatz auf sie wartete. Schließlich passt er sie im Hauseingang ab, gab ihr einen kräftigen Stoß und verstellte ihr den Weg. Er flehte sie weinend an, sie möge ihn zurücknehmen, Tamara lehnte dies jedoch ab und verlangte, von Luca in Ruhe gelassen zu werden. Danach wurde Luca aggressiv und warf ihr verschiedenste Dinge vor. Schließlich zückte er ein Messer, stach in Richtung von Tamaras Brust und rief dabei, dass er sie töten werde. Tamara konnte die Angriffe abwehren, wodurch sie durch diese nicht verletzt wurde. Danach stieß sich Luca das Messer in seinen Bauch und schrie, dass er sich selbst töten werde. Dabei schob er sich das Messer immer weiter in die Wunde. Tamara konnte leicht verletzt entkommen.

Tamara und Lucas Fall verdeutlicht abermals, dass vor einer derartigen Eskalation einige Risikofaktoren in der Beziehung der beiden vorlagen. Es konnten Maßnahmen gegen den Täter erlassen werden, da Tamara sich nach Beziehungsende an die Polizei wandte. Während aufrechter Beziehung tat sie dies nicht. Ihr wurde auch von anderen Personen keine Hilfe angeboten, obwohl Tamara beschrieb, dass sie während der Beziehung wiederholt deutliche Verletzungen durch Lucas Gewalt davontrug und die Gewalt sogar durch ihren Arbeitgeber beobachtet wurde. Positiv hervorzuheben in ihrem Fall ist, dass eine genaue Zeugenvernehmung mit Tamara durchgeführt wurde, in der auch das Vorliegen einiger der Risikofaktoren thematisiert wurde.

- **Vorliegen weniger Risikofaktoren bzw. fehlende Abfrage (130)**

Veronika und Herbert kamen im Alter von 16 Jahren zusammen und waren fast 30 Jahre lang ein Paar. Sie heirateten und haben keine Kinder. Im Jahr vor der Anlasstat erkrankte Herberts Mutter so schwer, dass sie ein Pflegefall wurde. Dieser Umstand belastete die Beziehung zwischen Herbert und Veronika stark und führte zu einer Wesensänderung Herberts. Er wurde zunehmend aggressiver und sie stritten vermehrt. Veronika zog für einige Zeit aus der gemeinsamen Wohnung aus. Später versuchten sie jedoch die Beziehung wieder fortzuführen. Etwa ein Jahr vor der Anlasstat fasste Veronika den Entschluss, sich scheiden lassen zu wollen und teilte dies Herbert mit. Dieser wollte den Tod seiner Mutter abwarten. Als einige Monate später Herberts Mutter verstorben war, übergab Veronika Herbert die Scheidungspapiere, die dieser allerdings zerriss. Danach, etwa zwei Monate vor der Tat, brachte Veronika alleine die Scheidung ein, wohnte aber immer noch in der gemeinsamen Wohnung mit Herbert.

Der Vorabend der Tat verlief ruhig zwischen Veronika und Herbert. In der Nacht jedoch wachte Veronika dadurch auf, dass Herbert auf ihr saß und sie mit einem Kabel würgte, sodass sie keine Luft bekam. Dabei sagte er ihr, dass der Tag der Abrechnung gekommen sei. Durch heftige Gegenwehr konnte sich Veronika befreien und das Schlafzimmer verlassen. Im Wohnzimmer entdeckte sie auf einmal eine Waffe samt Munition (Zugang zu Schusswaffen), die sie noch nie zuvor gesehen hatte. Herbert macht Veronika diverse Vorwürfe, unter anderem wegen der Scheidung. Im Laufe der Nacht ereignete sich, dass Veronika Herbert dabei sah, wie dieser auf der Wohnzimmercouch saß und sich den Lauf der Waffe an das Kinn hielt. Da sie nicht wusste, ob die Waffe geladen war, verlangte sie von ihm, das zu unterlassen. Herbert entgegnete, dass die Waffe nicht geladen sei. Bald darauf verließ Veronika die Wohnung, da sie arbeiten gehen musste.

Ursprünglich wollte Veronika den Vorfall zwischen ihnen nicht zur Anzeige bringen, da die Scheidung fünf Tage nach der Tat erfolgen hätte sollen. Freunde konnten sie allerdings noch am Tag der Tat davon überzeugen, es doch zu tun. Die Polizei fand Herbert erschossen in der gemeinsamen Wohnung vor.

In Veronika und Herberts Fall ist über das Vorliegen etwaiger Risikofaktoren sowie die Beziehungsdynamik zwischen Veronika und Herbert nur sehr wenig bekannt. Er verdeutlicht zwei Umstände: Erstens, dass in manchen Fällen die Vernehmungen nur die Tat selber, aber nicht deren Begleitumstände, wie etwa Risikofaktoren, zum Gegenstand haben. Diese wären allerdings zur Einschätzung der Situation sowie zur Planung der weiteren Vorgehensweise in solchen Fällen essenziell. Zweitens, dass für Veronika die nahende Scheidung bzw. das Beziehungsende zunächst keinen Anlass sah, sich an die Polizei zu wenden.

Die vorhandenen und bekannt gewordenen Risikofaktoren aller analysierten Fälle bewegten sich im Spektrum der drei eben vorgestellten Fälle. In manchen lagen einige Risikofaktoren vor, die gemeinsam mit der Beziehungsdynamik in den polizeilichen Vernehmungen explizit erwähnt wurden (Trennungsdrohungen, Gewalt- und Morddrohungen, Kontrollverhalten, emotionaler Missbrauch). Besondere Sensibilisierung lag bei physischer Gewalt vor. In manchen Fällen lagen entweder kaum Risikofaktoren vor oder ihre Erfassung scheiterte an einer fehlenden Sensibilisierung der Vernehmenden. Es gab Risikofaktoren, die niemals abgefragt und vermutlich teilweise aufgrund ihrer Intimität auch nicht von selber von den Befragten angegeben wurden. Beispiele für nie bzw. kaum gefragte Risikofaktoren sind: erzwungener Geschlechtsverkehr, Würgen (vor der Anlasstat), emotionaler Missbrauch, Misshandlungen während der Schwangerschaft des Opfers, Zugang zu Schusswaffen,

Trennungsdrohungen durch das Opfer sowie Suizidversuche und Suiziddrohungen durch den Täter.

Zur Beziehungsdynamik ist festzuhalten, dass in den meisten Fällen die Beziehungen als dysfunktional zu beschreiben sind. In vielen gab es wiederkehrende Problemfelder. In acht Fällen wurden schon zuvor Betretungsverbote ausgesprochen. Die Beziehungen waren etwa zu gleichen Teilen noch aufrecht, schon getrennt oder das spätere Opfer äußerte bereits Trennungswünsche. Viele der Taten wurden im Streit verübt. In einigen wenigen Fällen hatten die Täter psychische Probleme oder wollten im hohen Alter aus dem Leben scheiden und die Partnerin mitnehmen.

Ein geringer Teil der Täter (5 von 26) unternahm nach dem Mordversuch am Intimpartner einen Suizidversuch. In vier Fällen waren die Täter dabei erfolgreich, in einem blieb es beim Versuch.

### FRAUENFEINDLICHE MOTIVE

Zwei weitere Fälle in der Kategorie Fremd unterscheiden sich von den bisherigen dahingehend, dass die Opferauswahl hinsichtlich des Geschlechts nicht zufällig, sondern bewusst erfolgte. Gleichzeitig erschienen die Opfer austauschbar. Beide Fälle zeigen Indikatoren von möglichen frauenfeindlichen Motiven, bei beiden Tätern lagen Verurteilungen bzw. Täterangaben wegen vorhergehenden Sexualdelikten vor. Die Fallbeschreibung soll nicht beweisen, dass es sich bei den Fällen jedenfalls um Hate Crimes handelt, sondern vielmehr aufzeigen, dass die Thematik trotz des Vorliegens von Vorurteilsindikatoren in den Ermittlungen nicht aufgegriffen wurde.

Täter Nummer 1 verfolgte bereits monatelang nachts Frauen mit dem vorgeblichen Ziel, diese anzusprechen, um sie zu fragen, ob sie mit ihm Sex haben wollten. Er wollte so Kontakt mit Frauen herstellen, habe sich dann aber nie getraut sie anzusprechen. Hinsichtlich seines Sexuallebens gab dieser im Zuge der Vernehmung zunächst an, noch regelmäßig Sex mit seiner Exfrau zu haben, später jedoch, dass er von dieser nunmehr „keinen Sex mehr bekomme“ und sein Sexleben bereits längere Zeit unerfüllt sei. Der Täter ist geschieden und hat mit seiner Exfrau gemeinsame Kinder. Vor der unmittelbaren Tat hatte der Täter in dieser Nacht bereits eine Frau verfolgt, welche dann jedoch in ein Stiegenhaus abbog. Aus Frust bewaffnete er sich sodann mit einem Tatmittel und wartete an seinem „Lieblingsstützpunkt“, von wo aus er sich bevorzugt neue Frauen aussuchte. Er verfolgte das Opfer und schlug dieses mit besonderer Brutalität nieder, wobei er angab dabei absichtlich mit mehreren Schlägen auf das Gesicht zu zielen. Von seinem ursprünglichen Plan, das Opfer auch zu vergewaltigen, ließ

er in weiterer Folge ab. Der Täter gab bei seiner Vernehmung an, bereits zweimal wegen Sexualdelikten angezeigt worden zu sein, wobei ein Fall eingestellt und er im zweiten Fall bedingt verurteilt wurde. In seinem Besitz befanden sich mutmaßlich gestohlene bzw. teilweise möglicherweise auch gefundene Gegenstände mehrerer Frauen. Der Täter wurde mehrmals vernommen und legte dieser laut Bericht ein „umfassendes Geständnis“ ab. In den Vernehmungen des Täters wurden keine Fragen zu seinem Verhältnis oder seiner Einstellung zu Frauen gestellt. Es wurden auch keine weiteren Fragen zur „geplanten“ Vergewaltigung gestellt. Im Polizeibericht wurde weder ein mögliches frauenfeindliches Motiv, noch die einschlägige Anzeige und Verurteilung erwähnt oder aufbereitet. Als Motiv wird im Bericht im Wesentlichen das unerfüllte Sexualleben und der Wunsch zur Kontaktaufnahme mit Frauen angegeben. (103)

Täter Nummer 2 brachte das Opfer, welches er zuvor in einem Lokal kennengelernt hatte mit seinem Auto in eine Tiefgarage. Unklar ist, ob das Opfer dort hingelockt wurde oder sich freiwillig mit dem Täter dorthin begab. Der Täter wurde in weiterer Folge handgreiflich, laut den Angaben des Opfers, riss er ihr die Kleidung runter und begann sie mit einer Hundeleine an der Türschnalle festzubinden. Dabei sagte er nur, die Leine gehöre um den Hals. Das Opfer gab an, der Täter habe sie wie einen Hund erniedrigen wollen. Zwei Wochen vor der Tat hatte sich seine Lebensgefährtin vom Täter getrennt. Der Täter hat zahlreiche einschlägige Vorstrafen wegen Gewalt- und Sexualdelikten. In den Vernehmungen des Täters und seiner Ex-Lebensgefährtin wurden keine Fragen zu seinem Verhältnis oder seiner Einstellung zu Frauen gestellt. Die Ex-Lebensgefährtin wurde vernommen, als diese zufällig in seiner Wohnung angetroffen wurde. Sie gab an, dass der Täter ihr gegenüber niemals grob oder handgreiflich war, sie hätten grundsätzlich eine gute Beziehung geführt. Sie wusste von seinen Vorstrafen. Im Polizeibericht wurde weder ein mögliches frauenfeindliches Motiv, noch die einschlägige Verurteilung erwähnt oder aufbereitet. (155)

Ein dritter Fall soll hier aufgegriffen werden, welcher (auch) dem Themenbereich der Intimbeziehungsgewalt zuzurechnen wäre und daher insgesamt nur verkürzt dargestellt wird. Das Opfer wurde vor der Tat seit bereits zwanzig Jahren regelmäßig mit dem Umbringen bedroht, beschimpft, gedemütigt und war dem Kontrollverhalten des Täters ausgesetzt. Der Täter gab gegenüber dem Opfer an, nur der Tod könne sie scheiden und im Falle einer Scheidung Amok zu laufen. Er bedrohte auch die gemeinsamen Kinder mit dem Umbringen und zwar vorwiegend die gemeinsame Tochter. Die letzte Drohung erfolgte gegen die mittlerweile erwachsene Tochter, der Täter werde sie umbringen, wenn diese mit ihrer

Freundin zusammenziehe. Der Täter verweigerte die Aussage und konnte daher nicht befragt werden. Die Tochter wurde, soweit ersichtlich, nicht vernommen. (108) Dieser Fall soll als Beispiel eines (möglichen) Hate Crime Falles im Bereich der häuslichen Gewalt dienen. Es liegen Indikatoren vor, wonach sich die (möglichen) frauenfeindliche Motive nicht nur gegenüber der Intimpartnerin manifestieren, sondern auch gegenüber der Tochter. Der Täter sieht sich möglicherweise als Oberhaupt der Familie, der aus seiner Sicht das Recht hat, die (weiblichen) Familienangehörigen zu unterdrücken, zu kontrollieren und in ihrem Verhalten zu steuern. Die Lebensweise seiner Tochter entspricht möglicherweise nicht seinen Vorstellungen. Die möglichen Vorurteilsmotive richten sich gegen sie aufgrund ihres Geschlechts und/oder ihrer sexuellen Orientierung (Intersektionalität<sup>72</sup>).

## 5. DISKUSSION

### 5.1. Allgemeiner Teil

Erstes Ziel dieser Studie war es, einen Überblick zu geben, wie sich die Verteilung der in Österreich im Erhebungszeitraum von knapp über einem Jahr zur Anzeige gebrachten Delikte nach § 75 und §§ 15/75 StGB, unter der Voraussetzung, dass ein Tatverdächtiger namhaft gemacht werden konnte, darstellt. Einen weiteren Schwerpunkt der Untersuchung stellten Morde und Mordversuche gegen weibliche Opfer, die Geschlechtsbezogenheit der Taten und das Vorliegen von Risikoindikatoren im Bereich der Intimpartnerschaftstaten, dar. Wie eine nähere Betrachtung der Kriminalstatistiken der vergangenen zehn Jahre zeigt (Abbildung 1), hat die Anzahl der weiblichen Opfer von 2009 mit 21 Opfern bis 2018 deutlich zugenommen. Zahlreiche Studien in diesem Bereich kamen zum Ergebnis, dass ein hoher Anteil an Frauenmorden auf eine Intimbeziehung zurückzuführen ist.<sup>73</sup>

Wie in der deskriptivstatistischen Auswertung beschrieben wurden insgesamt 55 vollendete und 119 versuchte Mordfälle analysiert. Es wurden für den Untersuchungszeitraum somit insgesamt 174 Fälle von vollendeten und versuchten Mordfällen mit bekannter Täterschaft zur Anzeige gebracht. Nicht erfasst sind Fälle im Bereich der versuchten Mordfälle, die als Anstiftungstaten ohne jegliche Tatausführungshandlungen, angezeigt wurden. Während bei den vollendeten Mordfällen ein getötetes Opfer als objektives Kriterium für die Anzeigeerstattung nach Mord darstellt, unterliegen die Fälle im Bereich der versuchten Morde doch zu einem höheren Maß einer gewissen Subjektivität der Anzeigenaufnehmer\*in, da hier

---

<sup>72</sup> Intersektionalität beschreibt die Überschneidung verschiedener Diskriminierungsformen.

<sup>73</sup> Z.B. Haller (2012), Home Office (2016b).

die subjektive Einschätzung der Tatausführung Einfluss darauf nimmt, welches Delikt tatsächlich zur Anzeige gebracht wird.

Eine Problematik zeigt sich in der Vergleichbarkeit der Fallzahlen. Für diese Studie musste die Fallzahl über den Sicherheitsmonitor abgefragt werden. Dabei ergab sich eine Opferanzahl bei den vollendeten Morddelikten von 61. In der offiziellen Polizeistatistik werden die Fälle jedoch erst nach Abschluss der Erhebungen übernommen. Dies kann je nach Umfang einige Zeit in Anspruch nehmen und ist es nicht selten, dass die Erhebungen ins nächstfolgende Jahr andauern. Die Statistik eines bestimmten Jahres stimmt somit regelmäßig nicht mit dem tatsächlichen Kriminalitätsaufkommen im Hellfeld dieses Jahres überein.

- Alter

Deskriptiv zeigte sich bei den vollendeten Mordfällen, dass die Altersspanne bei über der Hälfte der Täter zwischen 30 und 59 Jahren lag. Die Opfer lagen bei den vollendeten Morden überwiegend in den Altersgruppen der über Vierzigjährigen. Mit 56,4% stammte der Großteil der Täter aus Österreich. Ein Drittel der Täter war zum Tatzeitpunkt arbeitslos. In 66% der Fälle war das Opfer weiblich. Bei den versuchten Mordfällen lag, gleich den vollendeten Delikten, jeweils in über der Hälfte der Fälle die Altersspanne der Täter zwischen 30 und 59 und die Opfer verteilten sich überwiegend auf die 30 bis 59-Jährigen sowie, an dritter Stelle, die 25 bis 29-Jährigen. Auch hier stammt über die Hälfte der Täter aus Österreich (52%). Nahezu die Hälfte der Täter war bei den Versuchsdelikten arbeitslos. In 85% der Fälle war der Täter männlich und war bei den Opfern im Gegensatz zu den vollendeten Delikten ein 64%iger Anteil an männlichen Opfern. Fasst man versuchte und vollendete Tötungsdelikte zusammen, so zeigt sich, dass die männliche Opferanzahl überwiegt (111 männliche, 90 weibliche Opfer).

- Täter-Opfer-Beziehung

Die Täter-Opfer-Beziehung wurde in dieser Studie in Intimbeziehung, Familie, Bekanntschaft und Fremdtäter gegliedert. Insgesamt zeigt sich, dass ein Großteil der Täter und Opfer sich kannte. Bei insgesamt 22% der Fälle handelte es sich um Fremdtäter. In den meisten Fällen handelte es sich um ein Bekanntschaftsverhältnis zwischen Täter und Opfer (30%). Als Bekanntschaften gewertet wurden nur solche, welche auf Gegenseitigkeit beruhten und reichten diese von Nachbarn, FreundInnen, ArbeitskollegInnen bis hin zu

Drogenbekanntschaften. Ähnlich viele Fälle resultierten aus einer Intimbeziehung heraus (30%) und traten Taten innerhalb der Familie (Eltern, Geschwister etc.) in 18% der Fälle auf.

Was die Häufigkeit der Täter-Opfer-Beziehung betrifft, so zeigt sich ein differenziertes Bild zwischen vollendeten und versuchten Morddelikten. Bei den vollendeten Mordfällen war der Anteil an Intimbeziehungen (38%) und Familienbeziehung (31%) doch deutlich höher als an Bekanntschaften (23%). In 8% handelte es sich um Fremdtäter. Die Wahrscheinlichkeit eines vollendeten Mordes ist mehr als viermal höher in einer bekannten Täter-Opfer-Beziehung als in einer fremden Täter-Opfer-Beziehung. Bei den Versuchen erkennt man einen Überhang von Bekanntschaftsbeziehungen (34%) und einen hohen Anteil an Fremdtätern (28%). Intimbeziehungstaten erreichen einen Anteil von 26%.

- Tatörtlichkeit und Tatmittel

Als häufigste Tatörtlichkeiten stellten sich der öffentliche Außenbereich (34%) sowie die gemeinsame Wohnung von Täter und Opfer (26%), sowie die Wohnung des Opfers (21%) dar. Das am häufigsten verwendete Tatmittel war eine Stich/Schnittwaffe (60%). Am nächsthäufigsten folgten eine Schusswaffe mit 9% und ein Schlagwerkzeug mit 7%. Setzt man Tatörtlichkeit mit Tatmittel in Beziehung, so zeigt sich, dass eine Stich-/Schnittwaffe am häufigsten im öffentlichen Außenbereich eingesetzt worden war.

Die Verwendung einer Stichwaffe war bereits in der Studie von Haller (2012) am häufigsten und lag bei 51%.<sup>74</sup> Auch eine 2018 fertiggestellte Bachelorarbeit zum Thema Tötungsdelikte in familiären Beziehungen in Niederösterreich zeigte „Erstechen“ als häufigste Tötungsart mit 34% auf.<sup>75</sup> Obwohl sich die Prozentwerte in der vorliegenden Studie auf sämtliche Delikte und nicht auf spezifische Täter-Opfer-Beziehungen, wie in den beiden zitierten Studien, beziehen, könnte sich hier dennoch ein möglicher Anstieg der Verwendung von Stichwaffen als Tatmittel abzeichnen.

---

<sup>74</sup> Haller (2012) 57.

<sup>75</sup> Fellner (unveröffentlicht, 28).

- Alkohol- und Drogeneinfluss

Nicht in sämtlichen Fällen ließ sich feststellen, ob der Täter während der Tat unter Alkoholeinfluss gestanden ist. Bei den vollendeten Mordfällen zeigte sich, dass 15% der Täter während der Tat unter Alkohol und 6% unter Drogeneinfluss gestanden sind. Von den versuchten Morddelikten wurden 27 % der Taten unter Alkoholeinfluss und 12 % unter Drogeneinfluss und 4% sowohl unter Alkohol- als auch Drogeneinfluss begangen. Bei den Versuchen waren auch 32% der Opfer während der Tat unter Alkoholeinfluss und 4% unter Drogeneinfluss.

- Anzeichen psychischer Auffälligkeiten

Soweit von den Autor\*innen beurteilbar, lagen in 73% der Fälle keine Anzeichen psychischer Auffälligkeiten vor. Hinweise aus der Aktenlage ergaben, dass 34,5% der Täter innerhalb der vollendeten Morde sowie 23,6% der Täter bei versuchten Morddelikten psychische Erkrankungen aufwiesen. Insbesondere innerhalb der vollendeten Familientaten fiel auf, dass hier in 12 von 14 Fällen Anzeichen einer psychischen Erkrankung angenommen wurden. Diese Häufung im Gegensatz zu anderen Täter-Opfer-Konstellationen lässt sich jedoch zum Teil vermutlich aus der Art der Datengewinnung erklären. Wie im Methodenteil beschrieben, stützten sich die Annahmen der Autor\*innen zum Vorliegen psychischer Auffälligkeiten fast ausschließlich auf in den Akten enthaltenen Zeugenangaben über bereits bestehende psychische Probleme des Täters. Im allgemeinen Teil flossen Informationen, welche sich ausschließlich aus den Angaben des Täters ergaben, gar nicht in die Beurteilung ein. Allein daraus ergibt sich eine höhere Wahrscheinlichkeit der Häufung dieser Annahmen bei den Familientaten. Zum einen wissen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit Familienmitglieder (besser) über den psychischen Zustand einer Person Bescheid, zum anderen wurden diese fast ausschließlich bei den Familientaten von der Polizei vernommen. Bei Intimpartnerschafts-, Bekanntschafts- und Fremdtaten wurden keine Angehörigen des Täters vernommen, die eine derartige Auskunft hätten geben können. In den Opferaussagen war auch eine Tendenz zu erkennen, Vermutungen über derartige Auffälligkeiten gegenüber der Polizei anzugeben. Während die Information somit innerhalb der Familientaten als durchaus interessant gesehen werden kann, sind die Häufigkeitswerte innerhalb der anderen Täter-Opfer-Kategorien in dieser Studie nicht als reliabel anzusehen.

- Nachtatverhalten

Bei den vollendeten Morddelikten begingen 16% nach der Tat Suizid und 11% der Täter versuchten Suizid zu begehen. Geringer war der Anteil der Suizide mit 4% und versuchten Suiziden mit 5,5% bei den versuchten Tötungsdelikten. Während bei den versuchten Morddelikten ein Drittel der Täter am Tatort verblieb, verblieb bei den vollendeten Delikten ein Viertel der Täter am Tatort. Nahezu die Hälfte der Täter, sowohl bei den vollendeten als auch versuchten Morden, ergriff nach der Tat die Flucht.

- Strafbehördliche Vorerkenntnisse

In Betrachtung sämtlicher Täter der vollendeten und versuchten Morddelikte erkennt man, dass über die Hälfte (57%) aller Täter polizeiliche Vorerkenntnisse aufwiesen. Diese Erkenntnisse wurden aus dem KPA (Kriminalpolizeilichen Aktenindex) und der EDE (Erkennungsdienstlichen Evidenz) gewonnen. In 51 % der Fälle war der Täter wegen Körperverletzung, in 42% wegen eines Eigentumsdeliktes und in 35% der Fälle wegen eines Drogendeliktes vorgemerkt. War eine Vormerkung vorhanden, so hatte der Täter in 73% der Fälle mehr als eine Vormerkung, in 31% sogar mehr als fünf Vormerkungen.

- Sonstige Risikoindikatoren in Intimbeziehungen

Sowohl bei den vollendeten als auch bei den versuchten Mordfällen waren Risikoindikatoren bereits vor der Tatausführung vorhanden. So waren bei den vollendeten Mordfällen in nahezu der Hälfte der Fälle (44,4%) eine Gewalthandlung des Täters gegenüber dem Opfer samt damit verbundener Wegweisung und ausgesprochenem Betretungsverbot im Vorfeld ersichtlich. In 17% der Fälle gab es bereits ein mehrmaliges Einschreiten samt Betretungsverbot. Zudem gab es in 11% der Fälle ein aktuell bestehendes Betretungsverbot. Innerhalb der Versuchsdelikte war der Prozentsatz geringer und lag ein Betretungsverbot in 21% der Fälle im Vorfeld vor.

In 48,2% der Fälle war der Täter arbeitslos. In 36% der Fälle war eine zwanghafte Kontrolle des Täters über das Opfer erkennbar. So wurde über Kontrolle des Handys, Verbot des Treffens von Freunden und Limitieren der Geldmittel berichtet. In 30% der Fälle stellte der Alkoholkonsum des Täters ein Problemfeld dar.

- Clusterbildungen

Anhand der multiplen Korrespondenzanalyse lässt sich zusammenfassend feststellen, dass sich neben den Häufigkeiten der deskriptiven Statistik auch Naheverhältnisse zwischen einzelnen Untersuchungsvariablen ergeben haben. So kann sich ein Cluster auch durch eine geringe Fallzahl ergeben und lassen sich dennoch Zusammenhänge darstellen und erklären. Über die Clusterbildungen lassen sich durch die graphischen Naheverhältnisse Bereiche abbilden, die man durchaus auch als Problemcluster bezeichnen kann. So kann man beispielsweise die Problemcluster „aufrechte oder ehemalige Beziehungen“ (Abbildung 28), „öffentlicher Außenbereich“ (Abbildung 27) und „Psychische Erkrankungen“ (Abbildung 33) differenzieren. Im graphischen Umfeld dieser Variablen erkennt man weitere Variablen, die eine enge Korrespondenz dieser zueinander nahelegen. Es zeigte sich im Bereich der vollendeten Morddelikte (Modell KILL) ein Cluster mit „Täter und Opfer in Pension“, „in aufrechter Beziehung“, „Tötung durch Erschießung“ und „Suizid des Täters“. Dieser sog. „Bilanztötungs“-Cluster (Abbildung 32) stützt unsere Entscheidung, diese Fälle aus der Analyse der Intimitäten auszuschließen.

## 5.2. Weibliche Opfer

Im Untersuchungszeitraum gab es 90 weibliche Opfer. Davon wurden 40 weibliche Opfer getötet. Von den 40 getöteten weiblichen Opfern wurden mehr als die Hälfte resultierend aus einer Intimbeziehung getötet. Während sich 11 Tötungsdelikte innerhalb der Familie (Eltern, Geschwister etc.) und sechs in einem Bekanntschaftsverhältnis ereigneten, wurde ein weibliches Opfer von einem Fremdtäter getötet.

Auch bei den versuchten Mordfällen zählte man aus der Intimbeziehung heraus mit 26 von 50 Opfern über die Hälfte weibliche Opfer. Bekanntschaftsverhältnisse und Familie (10 und 9 weibliche Opfer) waren auch hier häufiger vertreten als Opfer eines Fremdtäters (5).

Die Untersuchung der Mordversuchsfälle offenbarte eine ausgeprägte Heterogenität im Hinblick auf die Tathandlungen und den Schweregrad der zugefügten bzw. versuchten Verletzungen. Es entstand der Eindruck, dass die Einstufung als Mordversuch in einem Teil der Fälle eher danach erfolgte, gegen welche Körperregion sich der (versuchte) Angriff richtete, als danach, worauf der Vorsatz des Täters gerichtet war. Ein Teil der Fälle wäre daher rechtlich wohl gar nicht als Mordversuch einzustufen, sondern vielmehr im Bereich der Körperverletzungsdelikte anzusiedeln, was ein kursorischer Einblick in die staatsanwaltschaftlichen Erledigungen auch zu bestätigen scheint.

Innerhalb der Fälle, bei welchen die Täter Anzeichen psychischer Erkrankungen aufwiesen, fiel auf, dass einige der Täter relativ kurze Zeit vor der Tat insofern bereits in Kontakt mit Gesundheitsbehörden getreten waren, als diese teilweise aus einer stationären Behandlung entlassen wurden oder eine stationäre Aufnahme mangels Gefährdungsrisikos nicht erfolgte.

### 5.2.1. Intimpartnerschaftstaten

#### *5.2.1.1. Risikoindikatoren*

Die Akten der Intimpartnerschaftstaten unterschieden sich sehr in ihrer inhaltlichen Zusammensetzung. Zum einen fanden sich darin oft widersprechende Angaben und gegenseitige Beschuldigungen von Täter- und Opferseite. Kodierungen wurden in derartigen Fällen anhand der Opferangaben vorgenommen. Zum anderen fanden sich große Unterschiede im Hinblick auf die Ermittlungs- und Vernehmungsgenauigkeit, woraus sich insbesondere zu den femizidspezifischen Fragestellungen ein unterschiedlicher Informationsgehalt in den Akten ergab. In diesem Zusammenhang interessiert insbesondere, dass die Autor\*innen viele der bereits in der Entscheidung *Fatma Yildirim v. Austria* des Komitees für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen (CEDAW-Komitee) kritisierten Mängel auch heute, etwas mehr als 15 Jahre nachdem sich die dieser Entscheidung zugrundeliegende Tat ereignete, noch in ähnlicher Form vorhanden zu sein scheinen. Demnach wurde darin insbesondere die Art der Risikoeinschätzung des Täters durch die Polizei, die Informationsweitergabe hinsichtlich dieser Risikoeinschätzung seitens der Polizei an die Staatsanwaltschaft, Mängel bei Trainings der Strafverfolgungsbehörden sowie bei der Datensammlung und statistischen Aufbereitung im Bereich häuslicher Gewalt kritisiert.<sup>76</sup>

Zum Vorgang der Risikoeinschätzung des Täters durch die Polizei ist auch in der vorliegenden Studie anzuführen, dass diese nicht etwa durch Abfragen einer Liste wissenschaftlich fundierter Risikoindikatoren erfolgt, sondern es vielmehr keine Richtlinie oder keinen Leitfaden zu geben scheint. Die diesbezügliche Einschätzung wird vielmehr mehr oder weniger frei durch die einschreitenden/ermittelnden Beamten vorgenommen und unterliegt damit naturgemäß Schwankungen bedingt durch Faktoren, wie beispielsweise Ausbildungsstand, Erfahrungsschatz, Sorgfalt etc. In diesem Zusammenhang ebenfalls zu beobachten war, dass Teil der Risikoeinschätzung zwar die Identifikation von Risikoindikatoren in den Aussagen des Opfers ist, jedoch der Anschein entsteht, als ob diesen

---

<sup>76</sup> Komitee für die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen, *Fatma Yildirim v. Austria* (2007, 4-5, 8, 16).

weniger durch gezielte Nachfragen versucht wird nachzugehen, sondern man sich mehr darauf verlasse, das Opfer werde von sich schon alles Relevante erzählen. Aufgrund eines (zu vermutenden) mangelnden Bewusstseins, auf Oper- und Polizeiseite, konnte daher insbesondere ein gänzlichliches Fehlen von Informationen zu „weniger bekannten/offensichtlichen“ Risikoindikatoren in Intimbeziehungen beobachtet werden, wie etwa sexualisierte Gewalt. Hinsichtlich der Informationsweitergabe von Polizei an Staatsanwaltschaft konnte beobachtet werden, dass in der Aufbereitung der Berichte regelmäßig Hinweise auf einschlägige Vorstrafen oder einer sonstigen Vorerfassung des Täters fehlten oder zumindest nicht herausgestrichen wurden. Sohin wurden zwar Strafregisterauskünfte, soweit vorhanden, weitergeleitet, jedoch fehlten beispielweise Informationen aus anderen kriminalpolizeilichen Registern. Hinsichtlich der Aufbereitung der Fallberichte, entspräche es dem Verständnis der Autor\*innen, darin sämtliche zur Beurteilung der Faktenlage relevanten Informationen aufzunehmen, um eine Beurteilung des Falles gegebenenfalls allein anhand dieser vornehmen zu können. Besonders wichtig erscheinen in diesem Zusammenhang explizite Hinweise auf ein mögliches strukturelles Vorgehen oder eine bestimmte Motivlage des Täters, welche sich etwa aus einschlägigen Vorerkenntnissen ergeben oder durch diese erhärtet werden können. Seitens der ermittelnden Beamten wurden etwa beispielsweise die kriminalpolizeilichen Register auf weiterführende Hinweise überprüft, Ergebnisse daraus dann jedoch nicht in die Berichte an die Staatsanwaltschaften aufgenommen, um einen Anschein von Befangenheit zu vermeiden. Gerade Fälle von häuslicher Gewalt stellen jedoch häufig ein Kontinuum dar und sollte daher nicht allein die Einzeltat im Fokus stehen.

Ein weiteres Muster war innerhalb der Gründe für die Einstellung von Strafverfahren zu erkennen. Zwar ist die Einstellung des Strafverfahrens auf Basis einer „Zurückziehung“ der Anzeige durch das Opfer bei Offizialdelikten nicht vorgesehen. Dennoch zeigt sich in der Praxis der Intimpartnerschaftstaten häufig, dass Verfahren eingestellt werden, wenn Opfer von Beginn an oder im weiteren Verlauf ihre Aussage verweigern, insbesondere wenn keine sichtbaren Verletzungen vorliegen. Dies erscheint in jenen Fällen problematisch, wo die Aussageverweigerung etwa durch den Täter oder Dritte erzwungen wird oder das Opfer aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder auch aufenthaltsrechtlichen Situation auf die

Aufrechterhaltung der Intimbeziehung angewiesen ist.<sup>77</sup> Soweit ersichtlich, wird in der Praxis das Vorliegen solcher Umstände nicht durch die Strafverfolgungsbehörden geprüft.

Bei Intimpartnerschaftstaten weiblicher Täterinnen gegen männliche Opfer fiel vielmehr auf, dass in keinem der Fälle nach häuslicher Gewalt oder damit verbundener Risikoindikatoren seitens der Ermittelnden gefragt wurde. In einigen Fällen fiel auf, dass in den Zeugenvernehmungen der Opfer vermerkt wurde, dass keine Informationsweitergabe an Opferschutzeinrichtungen erwünscht war. Nicht aus den Aktenteilen ersichtlich war, ob dies rein informativ aufgenommen wurde oder in derartigen Fällen auch tatsächlich, entgegen der gesetzlichen Vorschriften, keine Weitergabe erfolgte.

Hinsichtlich der Risikofaktoren in Intimbeziehungen ist auffällig, dass bei Gesamtbetrachtung jeder Risikofaktor bis auf einen (Würgen vor Anlasstat) mindestens einmal vorgelegen hat. Insofern bestätigt sich deren Relevanz. Da aber viele Risikofaktoren nur wenige Male (Misshandlungen während Schwangerschaft des Opfers, Drohung mit Schusswaffen, versuchter Suizid, Drohung mit Suizid) oder sogar nur ein einzelnes Mal (erzwungener Geschlechtsverkehr) in den Vernehmungen erwähnt wurden und oft nicht proaktiv abgefragt worden sind, liegt der Schluss nahe, dass deren seltenes Vorliegen in der Analyse auf die fehlende Sensibilisierung der Vernehmenden und nicht auf das tatsächliche Nicht-Vorhandensein zurückzuführen ist. Im Gegensatz dazu gab es einige Risikofaktoren, die oft bejaht wurden: physische Gewalt, emotionaler Missbrauch, Kontrollverhalten, Gewalt- und Morddrohungen sowie Trennungsdrohungen durch das Opfer. Bei diesen Risikofaktoren liegt der Schluss nahe, dass diese eher im Bewusstsein der Bevölkerung verankert sind, sodass sie öfter abgefragt, aber auch öfter von selbst erwähnt werden. Eine Sensibilisierung der Vernehmenden schon in Fällen von Gewalt zwischen Intimpartner\*innen wäre wünschenswert, um das Risiko für Intimpartnermord treffsicherer einschätzen und somit reduzieren zu können.

In Zusammenhang damit wäre auch eine Einbeziehung des sozialen Nahfelds von Betroffenen in solche Einschätzungen wünschenswert. Wie bereits erwähnt, haben Familie und Freunde oft Kenntnis von Risikofaktoren für Intimpartnermord, ohne zu wissen, dass es sich bei diesen Beobachtungen um Risikofaktoren handelt. In oben beschriebenen Beispielen wussten Maras Mutter und Schwestern, ihr Schwager und dessen Lebensgefährtin um ihre Situation Bescheid. Tamaras Arbeitgeber wusste Bescheid, ebenso wie Veronikas Freunde.

---

<sup>77</sup> Perry (2001, 84-85).

Ebenso ist auch zu bedenken, dass Betroffene sich aus verschiedenen Gründen nicht an die Polizei wenden. Bei Mara könnte es fehlendes Vertrauen gewesen sein. Veronika wollte sich nicht an die Polizei wenden, weil sie wusste, dass sie ohnehin bald von Herbert geschieden sein wird. Tamara nahm erst nach der Trennung von Luca Kontakt zur Polizei auf und veranlasste ein Betretungsverbot gegen ihn. In diesem Zusammenhang scheint es Wechselwirkungen zwischen dem opferseitigen Setzen von Konsequenzen in der Beziehung (z.B. Trennung) und dem Bedürfnis, sich an die Polizei zu wenden, zu geben. Die Beschaffenheit dieser Wechselwirkung könnte in weiterführender Forschung ergründet werden. Ebenso ist an dieser Stelle anzuführen, dass das diese mögliche Wechselwirkung erklären könnte, warum, wie in der Literatur oftmals thematisiert, ein großer Teil der Täter keine Vorstrafen aufweist.

In der Analyse der versuchten Intimpartnermorde beging ein kleiner Teil der Täter nach der Tat Suizid. Allerdings wurden die meisten erfolgreichen Suizide nach dem Mordversuch am (Ex-)Partner begangen (5 vollendete, davon 4 nach Mordversuch am Intimpartner). Der erweiterte Suizid bestätigt sich damit als relativ seltenes, aber oft in Zusammenhang mit dem Partner auftretendes Phänomen.

Abschließend ist nochmals festzuhalten, dass der versuchte bzw. vollendete Mord am (Ex-)Partner oft den Gipfel einer schon davor dysfunktionalen Beziehung darstellt. Das Erheben von Risikofaktoren dient zur Einschätzung dieser spezifischen Gefährdungssituation. Prävention sollte allerdings schon früher betrieben werden, um das Risiko eines Intimpartnermords gar nicht erst entstehen zu lassen. An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass sämtliche Opfer von vollendetem Mord am Intimpartner Frauen und alle Täter von versuchtem Mord am weiblichen Intimpartner Männer waren.

#### 5.2.2. Frauenfeindliche Motive

Innerhalb der näher untersuchten Mordversuche an weiblichen Opfern konnten drei Fälle als potentielle Hate Crimes motiviert durch frauenfeindliche Motive eingestuft werden. Aufgrund der Komplexität des Themas und der, im Vergleich mit anderen Ländern und soweit ersichtlich, relativ zurückhaltenden Anwendung des Konzepts seitens der Strafverfolgungsbehörden, wurde der Fokus bewusst auf die markantesten Fälle beschränkt. Wie bereits im Literaturteil dargelegt stellt sich eine Einordnung insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt oftmals als schwierig dar. Neuer Wind in Forschung und Praxis könnte durch die derzeitigen Überlegungen in Großbritannien gebracht werden, frauenfeindliche

Motive auch dort strafrechtlich zu verankern.<sup>78</sup> Großbritannien hat in den letzten zwanzig Jahren zahlreiche Reformen in der Polizeiarbeit im Bereich von Hate Crimes umgesetzt und gilt daher in vielerlei Hinsicht als Best-Practice-Modell.<sup>79</sup>

Bei den ausgewählten Fällen fiel auf, dass sich die Ermittelnden mit einem oberflächlichen Motiv/einer oberflächlichen Erklärung des Täters abzugeben schienen. Offensichtlichen Hinweisen eines möglicherweise zugrundeliegenden, frauenfeindlichen Motivs wurde nicht nachgegangen. Es wurde der Anschein erweckt, dass seitens der Ermittelnden kein Problembewusstsein hinsichtlich dieser Thematik bestand. In der Praxis wird in diesem Zusammenhang immer wieder über die Notwendigkeit dahingehender Ermittlungen debattiert und muss an dieser Stelle ein Verweis auf die strafrechtliche Relevanz genügen. Wie bereits im Literaturteil ausgeführt, stellt ein frauenfeindliches Motiv einen Erschwerungsgrund nach österreichischem Strafrecht dar. Nach der Rechtsprechung des EGMR sind die Strafverfolgungsbehörden darüber hinaus verpflichtet Hinweisen auf ein mögliches Vorurteilsmotiv bei der Aufklärung von Straftaten nachzugehen.<sup>80</sup>

Konkret wurde etwa in Fall 103 als Motiv im Bericht im Wesentlichen das unerfüllte Sexualleben und der Wunsch zur Kontaktaufnahme mit Frauen angegeben. Zumindest augenscheinlich muss hier jedoch sein, dass das (möglicherweise anfängliche) Motiv für die Verfolgung der Frauen, nicht zur späteren Tatausführung passt. Selbst wenn der Täter die Frauen anfänglich angeblich nur nach Sex fragen wollte, veränderte sich das Motiv doch jedenfalls im Zeitpunkt der Gewalteskalation, der späteren Tatausführung. Soweit aus den Berichten und Vernehmungsprotokollen ersichtlich wurden jedoch keine oder zu wenige Anstrengungen unternommen, ein solches aufzudecken. Ähnliches gilt in Fall 155.

Im Hinblick auf die schwierigen Abgrenzungen zwischen Sexualdelikten und häuslicher Gewalt einerseits und Hate Crimes aus frauenfeindlichen Motiven andererseits sollte der Bericht herausarbeiten und Beispiele aufzeigen, dass diese sich zwar nicht jedenfalls überschneiden, sich aber genauso wenig gegenseitig ausschließen. Vielmehr sollten sämtliche strafrechtlich relevanten Motive in jedem Einzelfall ermittelt und beurteilt werden. Eine Sensibilisierung und Schulung der Ermittelnden in diesem Bereich wäre jedenfalls wünschenswert.

---

<sup>78</sup> UK Law Commission (2020).

<sup>79</sup> College of Policing (2014).

<sup>80</sup> Für eine gute Zusammenfassung der Rechtsprechung des EGMR in diesem Bereich, siehe Fundamental Rights Agency (2018).

### 5.3. Limitationen der Studie

Bei der Interpretation der Studie sind, wie bei jeder Forschung, ihre Limitationen zu beachten. Neben der Beschaffenheit des Aktenmaterials, auf welche bereits oben<sup>81</sup> eingegangen wurde, ist hier vor allem auf den Begriff der Aktenrealität zu verweisen. Bei der Untersuchung prozessproduzierter Akten ist zu beachten, dass die darin befindlichen Inhalte in der Regel nur jene Realität darstellen, wie sie von den akterstellenden Personen wahrgenommen wurde. Eine weitere Beeinflussung ergibt sich aus Vorschriften zur Aktenerstellung. Nicht zulässig ist es daher, die vorrangig beschreibenden Ergebnisse, vor allem aus kriminalpräventiver Perspektive, als unhinterfragt wesentlich oder gar für die Straftaten kausal zu interpretieren. Bedacht werden muss, dass österreichische kriminalpolizeiliche Akten vor allem auf jene Inhalte wert legen, die zu einer Überführung des Täters notwendig sind. Nur sehr eingeschränkt wird zu Kriminalitätsursachen oder Motiven des Täters ermittelt. Darüber hinaus gibt es in der Regel wenig bis gar keine Akteninhalte, die direkte Aussagen von Täter, Opfer oder Zeugen enthalten, da selbst Vernehmungsprotokolle oft zusammenfassend und damit in gewissem Umfang bereits interpretierend erstellt werden. Daraus ergibt sich somit, dass prozessproduzierte Daten systematischen Verzerrungen unterliegen und sie nur zu einem gewissen Maß Rückschlüsse auf Sachverhalte sowie Verhaltensweisen oder Beweggründe der gegenständlichen Personen zulassen. Dazu kommen unsystematische Verzerrungen, die sich aus Unterschieden in den Arbeitsweisen der individuellen Aktersteller ergeben.<sup>82</sup> Knappe Zeitressourcen sowie die gezwungenermaßen aufwendige Durchsicht und Filterung der Akten erlaubte es darüber hinaus nicht, vor allem im Schwerpunktbereich Gewalt gegen Frauen in die gebührende Tiefe zu gehen. Ein weiteres Forschungsinteresse, insbesondere zur Verbesserung der Kriminalprävention, bestünde hinsichtlich jener Akten, in denen es eine Gewaltvorgeschichte und bereits Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden gab. Für eine derartige Analyse wäre die Heranziehung weiterer, den hier behandelten Taten vorausgehender, Akten sowie ein Austausch mit Opferschutzeinrichtungen zweckmäßig.

Eine gute Möglichkeit stellte die Studie hingegen dahingehend dar, im Rahmen einer Organisationsforschung Auskünfte zu den Arbeitsweisen der Polizei zu geben. Dieser Vorteil wurde durch die multi-institutionelle Zusammensetzung des Forscher\*innenteams noch insofern verstärkt, als diese sowohl eine innere als auch außenstehende Perspektive auf den Untersuchungsgegenstand erlaubte. Zwar war eine Beurteilung einzelner Ermittlungen nicht

---

<sup>81</sup> Siehe 3.2.2.

<sup>82</sup> Leuschner/Hüneke (2016, 464-468).

oder nur sehr eingeschränkt möglich, jedoch bot sich eine Diskussion struktureller, institutionell vorgegebener oder eingespielter Arbeitsweisen iZm Gewalt gegen Frauen. Eine Konzentration auf diese Ergebnisse ist neben der Eignung des Untersuchungsmaterials aus mehreren Gründen geboten: Erstens bieten sie ein enormes kriminalpräventives Potential und sind von der Polizei relativ leicht, da behördenintern und effektiv umzusetzen. Zweitens bietet die Studie hier ihren wesentlichen Neuerungswert. V.a. im Hinblick auf ihre beschreibenden Ergebnisse zu soziodemografischen Merkmalen, Tatumständen und Täter-Opfer Beziehungen sowie den aus den Akten erkennbaren Risikofaktoren im Bereich tödlicher Intimbeziehungsgewalt weicht diese erwartungsgemäß nicht wesentlich von der in Österreich einschlägigen Studie von Birgitt Haller aus 2012 sowie internationalen Studien ab. Die Studie von Birgitt Haller aus 2012 verwendet als Datengrundlage darüber hinaus Gerichtsakten und beschränkt sich auf tödliche Intimbeziehungsgewalt, während der qualitative Teil der vorliegenden Studie die Geschlechtsbezogenheit tödlicher bzw. versucht tödlicher Gewalt gegen Frauen insgesamt untersuchte.

## **6. SCHLUSSWORT UND EMPFEHLUNGEN**

### **6.1. Schlusswort**

Die Studie setzte sich zum Ziel, einen Überblick zu geben, wie sich die Verteilung der in Österreich im Untersuchungszeitraum zur Anzeige gebrachten Delikte nach § 75 und §§ 15/75 StGB im Hellfeld darstellt. Das darauf abzielende Screening der als Untersuchungsmaterial ausgewählten Akten diente der Erhebung soziodemographischer Merkmale von Tätern und Opfern, Täter-Opfer Beziehungen, Tatgegebenheiten sowie etwaiger strafbehördlicher Vorerkenntnisse hinsichtlich der Täter. Die Erhebung sämtlicher Mordfälle im Untersuchungszeitraum war quantitativ ausgelegt und erfolgte keine detaillierte Untersuchung der den Fällen zugrundeliegenden Taten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden einerseits deskriptivstatistisch ausgewertet und aufbereitet und andererseits einer multiplen Korrespondenzanalyse unterzogen. Die Stärken und Schwächen dieser Methode wurden im Auswertungsteil erläutert. Die derartige Aufbereitung kann als Grundlage für die Zielsetzung weiterführender Studien im Bereich der Morddelikte dienen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Untersuchung stellten Morde und Mordversuche gegen weibliche Opfer, die Geschlechtsbezogenheit der Taten und das Vorliegen von Risikoindikatoren im Bereich der Intimpartnerschaftstaten, dar. Die diesem Teil

zugrundeliegenden Akten wurden einer detaillierteren und forschungsgeleiteten Analyse unterzogen. Die aus nationalen und internationalen Studien gewonnene Annahme, dass es sich bei einem Großteil der Fälle um Taten im Zusammenhang mit Intimpartnerschaften handeln würde, wurde bestätigt. Zumal sich die Studie auf eine Untersuchung von Polizeiakten beschränkte, lag ein Fokus der Analyse auf der Erkennbarkeit von in der Forschung entwickelten Risikoindikatoren in den Akten und der Polizeiarbeit in diesem Bereich. Zumal sich Intimpartnerschaftstaten oftmals nicht plötzlich und unvorhersehbar ereignen, ergibt sich hier für die Polizeiarbeit ein durchaus präventives Potential, wenn die nötige Fachkenntnis und Sensibilisierung vorhanden sind. Beobachtungen und Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Polizeiarbeit in diesem Bereich wurden daher im Diskussionsteil aufgegriffen. Vertiefende Studienerkenntnisse könnten einerseits aus einer Analyse der staatsanwaltschaftlichen oder Gerichtsakten zu den dieser Studie zugrundeliegenden Fällen sowie etwaiger Vortaten gewonnen werden. Andererseits könnten ähnliche Studien zu unterschiedlichen Untersuchungszeiträumen Vergleichsergebnisse und Entwicklungshinweise ermöglichen.

## **6.2. Empfehlungen**

Wie auch die methodische Auswertung in dieser Studie zeigte, ist ein Problemcluster im öffentlichen Raum zu erkennen. Vor allem in diesem Zusammenhang zeigt sich ein markant hoher Einsatz von mitgeführten Stichwaffen als verwendetes Tatmittel. Dies könnte zur Überlegung führen, ob durch legislative Maßnahmen der Anstieg des Mitführens und des Verwendens einer Stichwaffe eingedämmt werden kann. Überlegenswert wäre eine dahingehende Verschärfung des Waffenrechtes nach dem Vorbild Deutschlands. In Deutschland wurde 2008 ein sogenanntes Führverbot von bestimmten tragbaren Gegenständen im WaffG (§ 42a) etabliert.

Aus den vorliegenden, empirisch gewonnenen, Informationen lässt sich erkennen, dass man es bei Tötungsdelikten in sehr vielen Fällen mit Taten zu tun hat, welche aus einer Intimbeziehung resultieren. Auch die Anzahl der im Mittelpunkt stehenden weiblichen Opfer war im Bereich der Intimbeziehungen eindeutig am höchsten. Aufgrund dieser Ergebnisse beziehen sich die in dieser Studie abgegebenen Empfehlungen primär auf diese Bereiche. Unmittelbar im Zuge der Studienbearbeitung wurde ein Gewaltschutzpaket in die Begutachtung geschickt (Task Force Strafrecht) und mittlerweile durch das Gewaltschutzgesetz 2019 umgesetzt.

Wirft man einen genauen Blick auf die vollendeten und versuchten Mordfälle, die aus einer Intimbeziehung resultieren, so ist festzuhalten, dass

- die Gewalteskalation in vielen Fällen eine zeitlich lange Vorgeschichte hat,
- in nahezu der Hälfte der Fälle bereits in Form von Betretungsverboten eingeschritten worden war und somit behördliche Institutionen Kenntnis von der Gewaltgeschichte haben,
- der Täter bereits wegen Gewaltdelikten, Eigentumsdelikten und Drogendelikten polizeilich vorgemerkt ist,
- Täter teilweise zu vermutende psychische Probleme aufweisen.

Aus den oben angeführten Punkten kann abgeleitet werden, dass Täter und/oder Opfer oftmals bereits vor der Tat mit verschiedenen Institutionen in Kontakt gestanden sein dürften.

Risikoeinschätzung und Präventionsarbeit sollte daher zweckmäßigerweise unter größtmöglicher Vernetzung der verschiedenen Akteure erfolgen. In den Informationsaustausch sollten sowohl Behörden als auch zivilgesellschaftliche Institutionen einbezogen werden, wie dies in einigen Bundesländern auch bereits etabliert ist bzw. war. Nur ein Informationsaustausch kann eine Informationsverdichtung herbeiführen, die es ermöglichen kann, eine Situation als gefährlich bzw. lebensgefährlich für das Opfer einzuschätzen. Dafür wäre auch eine „gemeinsame Sprache“ unter den Institutionen extrem wichtig. Dies könnte beispielsweise durch Verwendung von vergleichbaren oder gleichen Risikoeinschätzungsinstrumenten erreicht werden. Die Wiederaufnahme von multi-institutionellen Fallkonferenzen, die in der Zwischenzeit erfolgt ist, ist zu begrüßen. Hier sollte unter Einbeziehung der verschiedenen Stakeholder ein detailliertes Konzept erarbeitet werden und regelmäßig die Zweckmäßigkeit des verwendeten Formats überprüft werden.<sup>83</sup>

Die Exekutive kommt bei einer Gewalteskalation in der Regel als erste zum Einsatz. Natürlich bietet das aktuell geltende Gewaltschutzgesetz Rahmenbedingungen für das Einschreiten. Um die Gefährlichkeit einer dynamischen Situation strukturierter einschätzen zu können und damit Handlungssicherheit zu bekommen, erscheint der Einsatz eines handhabbaren Risikoeinschätzungsintruments für Polizeibeamte sinnvoll. Die Verwendung eines der etablierten, international gebräuchlichen Risikoeinschätzungsinstrumente böte den Vorteil, dass diese bereits in verschiedenen Ländern wissenschaftlichen Evaluierungen

---

<sup>83</sup> Siehe dazu näher unter 4.1.4.

unterzogen wurden.<sup>84</sup> Ein Risikoeinschätzungsinstrument gilt dann als geeignet, wenn es die Wahrscheinlichkeit einer zutreffenden Risikoeinschätzung gegenüber einer Einschätzung nach den bloßen Erfahrungswerten der Beurteilenden erhöht. Ein internes, auf Basis von Erfahrungswerten entwickeltes Instrument kann ohne einer externen Evaluierung nach wissenschaftlichen Grundsätzen, nicht als gleichwertiger Ersatz gelten. Eine Risikoeinschätzung kann darüber hinaus nur anhand von möglichst vollständigen Informationen vorgenommen werden. Anzuraten wären daher formalisierte Instrumente zur Erhebung der für Risikoindikatoren relevanten Informationen. Derartige Informationen müssen jedenfalls auch Negativangaben enthalten, welche derzeit so gut wie gar nicht aus den Akten ersichtlich sind. Eine derart formalisierte, bei erstmaligem Einschreiten vorzunehmende Informationssammlung, -beurteilung und –weitergabe an die Staatsanwaltschaften schon für die Beurteilung der Verhängung einer Untersuchungshaft böte Handlungs- und Entscheidungssicherheit bei allen Beteiligten. In diesem Zusammenhang sollten auch verstärkt Trainings- und Sensibilisierungsmaßnahmen im Hinblick auf die verschiedenen Risikoindikatoren, geschlechtsbezogener Gewalt und dem Umgang mit Opfern allgemein gesetzt werden. Wünschenswert wäre es auch, eine umfassendere Ermittlungsarbeit zu fördern, indem zum einen eine genaue Erhebung aller soziodemographischen Merkmale erfolgen, andererseits auch Hinweisen den Taten zugrundeliegender Motive nachgegangen werden sollte. In die Ermittlungen sollten Umfelderkhebungen und eine etwaige geschlechtsbezogene Gewaltvorgeschichte eingebzogen werden. Dabei ist beides keinesfalls nur von kriminalanalytischem Interesse, sondern auch aus rechtlicher und kriminalpräventiver Sicht geboten und notwendig. Eine wörtliche Protokollierung von Vernehmungen würde ebenfalls die Qualitätsunterschiede zwischen den aktenproduzierenden Ermittler\*innen abschwächen, da in der Regel mit zusammenfassenden Protokollierungen bereits automatisch eine Interpretation einhergeht. So dürften in letzteren beispielsweise regelmäßig Informationen zu negativ beantworteten Fragen fehlen, vor allem wenn nicht im Frage-Antwort-Stil protokolliert wird.

Einen wichtigen Punkt sollte neben der Opferarbeit, die Arbeit mit dem Täter darstellen. Da wir es, wie auch diese Studie zeigt, in einer großen Anzahl von Gewalttaten innerhalb der Privatsphäre mit Tätern zu tun haben, die einerseits bereits polizeiliche Vormerkungen aufweisen und andererseits auch bereits wegen Gewalt in der Privatsphäre in Erscheinung

---

<sup>84</sup> Z.B. für den deutschsprachigen Raum: Sentürk et al. (2016); Rettenberger/Eher (2013).

getreten sind, ist es notwendig, gerade im Hinblick auf den Opferschutz, den Täter zu verpflichten, sich an geeignete Beratungsstellen zu wenden.

Ebenfalls deutlich wurde die Notwendigkeit einer stärkeren Priorisierung des Themas Gewalt gegen Frauen auf institutioneller polizeilicher Ebene. Dem Ausdruck verliehen werden sollte durch eine Beachtung von Genderaspekten in Kriminalstatistik und –analyse. Die derzeitige Aufbereitung in diesem Bereich ist stark an „klassischen Deliktfeldern“<sup>85</sup> ausgerichtet und beinhaltet daher viele jener Informationen nicht, die für eine Analyse geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen forschungsbasiert relevant sind. Dies erfordert punktuelle aufwendige Studien bereits zu beschreibenden statistischen Merkmalen, da sich diese nicht aus der Polizeilichen Kriminalstatistik herauslesen lassen. Die mangelnde Gendersensibilität in der Aufbereitung kriminalstatistischer Informationen führt zu einer Unsichtbarkeit tödlicher Gewalt gegen Frauen und ihres Präventionspotentials. Die Bedeutung des Verlustes bzw. der Nichterwähnung dieser Informationen hat eine Reihe realer praktischer Auswirkungen. Zum einen behindert sie die Kriminalanalyse, die wissenschaftliche und allenfalls auch polizeiliche Forschung und Ausarbeitung von Präventionskonzepten. Laut Sicherheitsbericht werden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik außerdem strategische und operative kriminalpolizeiliche Maßnahmen gesetzt. Sie ist Grundlage für organisatorische Planungen und Entscheidungen, Schwerpunktsetzungen und Budget.<sup>86</sup> Als plakatives Beispiel ist auf den über 360-seitigen Sicherheitsbericht samt Anhang hinzuweisen, der als Tätigkeitsbericht der Sicherheitsbehörden gilt.<sup>87</sup> Dieser enthielt auch für das Jahr 2018 keinen Eintrag zum Thema tödliche Gewalt gegen Frauen. Der Anstieg der Frauenmorde im Untersuchungszeitraum veranlasste somit zwar die vorliegende Studie, im dazugehörigen Sicherheitsbericht wird jedoch lediglich konstatiert, dass die Anzahl der Anzeigen wegen Mordes gesunken sei.<sup>88</sup> Strukturelle Zusammenhänge in Fällen (tödlicher) Gewalt gegen Frauen sind für das männlich geprägte und dominierte Auge der Sicherheitsbehörden derzeit entweder nicht sichtbar oder einer regelmäßigen Aufbereitung nicht wert. Erfolgt die Betrachtung der Mordkriminalität wie bisher in der Gesamtheit der vollendeten und versuchten Taten, ohne Beachtung der unterschiedlichen Verteilung und Ausformung zwischen männlichen und weiblichen Opfern, egalisiert ein Rückgang männlicher Mordopfer den Anstieg weiblicher Mordopfer und verhindert damit eine Priorisierung des Themas. Nicht unerwähnt bleiben soll auch, dass der

---

<sup>85</sup> BMI (2019, 32).

<sup>86</sup> BMI (2019, 60).

<sup>87</sup> BMI (2019, 7).

<sup>88</sup> BMI (2019, 10).

Mangel an systematisch aufbereiteten statistischen Informationen zu tödlicher Gewalt gegen Frauen, die in der Gesellschaft und den Medien gängige Einzelfallwahrnehmung bzw. -darstellung des Problems begünstigt (Stichwort „Mord aus Liebe“) anstatt die strukturellen Zusammenhänge zu betonen. Empfohlen wird daher eine kriminalstatistische und – analytische Darstellung von (tödlicher) Gewalt gegen Frauen, zumindest getrennt nach Geschlecht und unterteilt nach detaillierter Täter-Opfer-Beziehung.

## 7. LITERATUR

- Adisa, Olumide. 2020. Professionals’ perceptions of MARACs and barriers to attendance: Headline findings from the ‘Are MARACs still fit for purpose?’ survey.  
[https://www.uos.ac.uk/sites/www.uos.ac.uk/files/Are%20maracs%20still%20fit%20for%20purpose\\_briefing%20paper%202020%20FINAL.pdf](https://www.uos.ac.uk/sites/www.uos.ac.uk/files/Are%20maracs%20still%20fit%20for%20purpose_briefing%20paper%202020%20FINAL.pdf) (Zugegriffen 1.12.2020).
- Angelari, Marguerite. 1994. Hate Crime Statutes: A Promising Tool for Fighting Violence Against Women. *American University Journal of Gender and Law* 2:63-105.
- APA. 2018. BMI: Fallkonferenzen – Verbesserung des Opferschutzes wird in Task Force Strafrecht weiterentwickelt.  
[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20180717\\_OTSO115/bmi-fallkonferenzen-verbesserung-des-opferschutzes-wird-in-task-force-strafrecht-weiterentwickelt](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180717_OTSO115/bmi-fallkonferenzen-verbesserung-des-opferschutzes-wird-in-task-force-strafrecht-weiterentwickelt) (Zugegriffen 1.12.2020).
- Brownmiller, Susan. 1975. *Against Our Will: Men, Women and Rape*. New York: The Ballantine Publishing Group.
- Bundesministerium für Inneres. 2019. Sicherheitsbericht 2018.  
[https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB\\_2018/1\\_SIB\\_2018\\_Hauptteil\\_web.pdf](https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2018/1_SIB_2018_Hauptteil_web.pdf) (Zugegriffen 17.11.2020).
- Campbell, Jacquelyn; Webster, Daniel; Koziol-McLain, Jane; Block, Carolyn; Campbell, Doris; Curry, Mary Ann; Gary, Faye; Glass, Nancy; McFarlane, Judith; Sachs, Carolyn; Sharps, Phyllis; Ulrich, Yvonne; Wilt, Susan A.; Manganello, Jennifer; Xu, Xiao; Schollenberger, Janet; Frye, Victoria; Laughon, Kathryn. 2003. Risk Factors for Femicide in Abusive Relationships: Results From a Multisite Case Control Study, *Am J Public Health* Jg. 93, Heft 7: 1089–1097.

College of Policing. 2014. Hate Crime Operational Guidance.

<https://www.college.police.uk/What-we-do/Support/Equality/Documents/Hate-Crime-Operational-Guidance.pdf> (Zugegriffen 13.6.2019).

Corradi, Consuelo, Marcuello-Servós, Chaime; Boira, Santiago; Weil, Shalva. 2016. Theories of femicide and their significance for social research, *Current Sociology* Jg. 64, Heft 7:975–995.

Ebner, Josef. 2018. § 33. In: Höpfel, Frank; Ratz, Eckart, *WK<sup>2</sup> StGB* (Stand 1. 6. 2018, rdb.at).

European Commission against Racism and Intolerance (ECRI). 2002/2017. Allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 7 von ECRI über nationale Gesetzgebung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet am 13. Dezember 2002 und geändert am 7. Dezember 2017, CRI(2003)8 REV.

Fellner, Tötungsdelikte in familiären Beziehungen in Niederösterreich - Veränderungen betreffend Anzahl, TäterIn, Opfer und Tatumstände von 1993 bis 2015, Bachelorarbeit an der FH Campus Wien (unveröffentlicht).

Fundamental Rights Agency. 2018. Unmasking bias motives in crimes: selected cases of the European Court of Human Rights, [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2018-unmasking-bias-motives-paper\\_en.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-unmasking-bias-motives-paper_en.pdf) (Zugegriffen 13.6.2019).

Griffin, Susan. 1971. Rape: The All-American Crime, *Ramparts* Jg. 10. Heft 7.

Groth, A. Nicholas. 1979. *Men Who Rape: The Psychology of the Offender*. New York: Plenum Press.

Haider, Isabel. 2020a. Eine Untersuchung von Mordversuchen an weiblichen Opfern auf ihre Geschlechtsbezogenheit, *ÖJZ* 14-15: 647-660.

Haider, Isabel. 2020b (in Druck). Hate Crimes gegen Frauen – eine Diskussion aus Sicht der strafrechtlichen Umsetzung und Strafverfolgungspraxis in Österreich. In: Grafl, Christian; Stempkowski, Monika; Beclin, Katharina; Haider, Isabel (Hrsg.), *"Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?" – Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg: 151-168.

Haller, Birgitt. 2012. "High-Risk Victims". Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008-2010. Wien: Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im

- Bundeskanzleramt Österreich, [https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:333c49f2-b3c7-4938-9768-16416d809a6c/highrisk\\_victims\\_endbericht\\_26166.pdf](https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:333c49f2-b3c7-4938-9768-16416d809a6c/highrisk_victims_endbericht_26166.pdf). (Zugegriffen 1.12.2020).
- Hilberman, Elaine. 1980. Overview: The 'Wife-Beater's Wife' Reconsidered, *American Medical Journal of Psychiatry* 137: 1336-1347.
- Hodge, Jessica P. 2011. *Gendered Hate: Exploring Gender in Hate Crime Law*. New England: Northeastern University Press.
- Home Office. 2016a. Multi-agency Statutory Guidance for the Conduct of Domestic Homicide Reviews, [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/575273/DHR-Statutory-Guidance-161206.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/575273/DHR-Statutory-Guidance-161206.pdf) (Zugegriffen 13.6.2019).
- Home Office UK. 2016b. Domestic Homicide Reviews. Key Findings From Analysis of Domestic Homicide Reviews. <https://www.gov.uk/government/publications/domestic-homicide-review-lessons-learned> (Zugegriffen 13.6.2019).
- Hutchinson, Darren Lenard. 1999. Ignoring the Sexualization of Race Heteronormativity, *Critical Race and Anti-Racist Politics*, *Buffalo Law Review* Jg. 47, Heft 1:1-116.
- Lawrence, Frederik M. 2002. *Punishing Hate: Bias Crimes under American Law*. Cambridge: Harvard University Press.
- Leuschner, Fredericke; Hüneke, Arnd. 2016. Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung, *MschKrim* Jg. 99, Heft 6: 464-480.
- Lisak, David, Roth, Susan. 1988. Motivational factors in non-incarcerated sexually aggressive men, *J Pers Soc Psychol* 55:795-802.
- Logar, Rosa. 2015. Partnerschaften gegen Gewalt. Leitfaden zum Aufbau multi-institutioneller Bündnisse und Fallkonferenzen zur Verhinderung von schwerer und wiederholter Gewalt, Morden und Mordversuchen im Bereich Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt, <https://www.interventionsstelle-wien.at/marac-leitfaden> (Zugegriffen 13.6.2019).
- LPD Wien. Undatiert. Evaluierungsbericht Projekt „MARAC“. [https://www.polizei.gv.at/lpd\\_docs/1370.pdf](https://www.polizei.gv.at/lpd_docs/1370.pdf) (Zugegriffen 1.12.2020).

- Mayring, Philipp. 2015. *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. 12. Auflage. Weinheim: Beltz.
- Mayring, Philipp. 2016. *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken*. 6. Auflage. Weinheim: Beltz.
- Miller, Susan. 1994. Gender-Motivated Hate Crimes: A Question of Misogyny. In: Curran, Daniel J.; Renzetti, Claire M. (Hrsg.), *Contemporary Societies: Problems and Prospects*. New Jersey: Prentice Hall.
- Mützel, Elisabeth, Auberlen-Pacholke, Annelies; Lindemaier, G. ; Schöpfer, J. 2014. Intimidid in Bayern in den Jahren 2004-2007, *Rechtsmedizin* 6:494-501.
- Perry, Barbara. 2001. *In the Name of Hate: Understanding Hate Crimes*. New York: Routledge.
- Radford, Jill. 1992. Where do we go from here? In: Radford, Jill; Russell, Diana (Hrsg.), *Femicide: The Politics of Woman Killing*. New York: Twayne, 351–357.
- Rettenberger, Martin; Eher; Reinhard. 2013. Actuarial Risk Assessment in Sexually Motivated Intimate-Partner Violence, *Law and Human Behavior* 37(2): 75-86.
- Russell, Diana; Harmes, Roberta (Hrsg.). 2001. *Femicide in Global Perspective*. New York: Teachers' College Press.
- Schön, Stefanie. 2015. hate crimes – hate speeches und innerstaatliches Strafrecht. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), *StGB 2015 und Maßnahmenvollzug: RichterInnenwoche 2014 in Saalfelden am Steinernen Meer, 19. – 23. Mai 2014*, Wien/Graz: NWV, 125-138.
- Sentürk, Aziza Bedia; Wesemüller, Maren; Rettenberger, Martin. 2016. Kriminalprognose bei häuslicher Gewalt – Validierung der deutschsprachigen Version des Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) an weiblichen und männlichen häuslichen Gewalttätern. *RPsych* 2. Jg. 3/2016, 330-344.
- Sheffield, Carole. 1995. Hate Violence. In: Rothenberg, P. S. (Hrsg.), *Race, Class, and Gender in the United States: An Integrated Study*. New York: St Martins.

- Spencer, Chelsea M.; Stith, Sandra M. 2018. Risk Factors for Male Perpetration and Female Victimization of Intimate Partner Homicide: A Meta-Analysis. *Trauma, Violence and Abuse* 1:1-14.
- Steinl, Leonie. 2018. Hasskriminalität und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen: Eine Einführung aus strafrechtlicher Perspektive, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* Jg. 38, Heft 2:179–207.
- Stöckl, Heidi; Devries, Karen; Rotstein, Alexandra; Abrahams, Naeemah; Campbell, Jacquelyn; Watts, Charlotte; Garcia Moreno, Claudia. 2013. The global prevalence of intimate partner homicide: A systematic review, *The Lancet* 382: 859–865.
- UK Law Commission. 2020. Hate crime laws. A consultation paper. <https://s3-eu-west-2.amazonaws.com/lawcom-prod-storage-11jsxou24uy7q/uploads/2020/10/Hate-crime-final-report.pdf> (Zugegriffen 17.11.2020).
- UN Economic and Social Council. 2013. Vienna Declaration on Femicide, E/CN.15/2013/NGO/1, [https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ\\_Sessions/CCPCJ\\_22/E-CN15-2013-NGO1/E-CN15-2013-NGO1\\_E.pdf](https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_22/E-CN15-2013-NGO1/E-CN15-2013-NGO1_E.pdf) (Zugegriffen 13.6.2019).
- UN General Assembly. 2012. Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Rashida Manjoo. A/HRC/20/16, [https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session20/A-HRC-20-16-Add4\\_en.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session20/A-HRC-20-16-Add4_en.pdf) (Zugegriffen 13.6.2019).
- UNODC. 2019. Global study on homicide. Gender-related killing of women and girls. [https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/GSH2018/GSH18\\_Gender-related\\_killing\\_of\\_women\\_and\\_girls.pdf](https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/GSH2018/GSH18_Gender-related_killing_of_women_and_girls.pdf) (Zugegriffen 13.6.2019).
- Vatnar, Solveig Karin; Friestad, Christine; Bjørkly, Stål. 2017. Intimate Partner Homicide in Norway 1990-2012: Identifying Risk Factors Through Structured Risk Assessment, Court Documents, and Interviews With Bereaved. *Psychology Of Violence* Jg. 7, Heft 3:395-405.
- Walters, Mark Austin; Tumath, Jessica. 2014. Gender ‘Hostility’, Rape, and the Hate Crime Paradigm. *Modern Law Review*, Jg. 77, Heft 4:563–596.

Wehinger, Sandra. 2018. *Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Verschwiegenheit in sozialen Berufen*. 3. Auflage.

[https://www.ifs.at/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Dokumente\\_allgemein/Verschwiegenheit\\_in\\_sozialen\\_Berufen.pdf](https://www.ifs.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Dokumente_allgemein/Verschwiegenheit_in_sozialen_Berufen.pdf) (Zugegriffen 13.6.2019).

Weil, Shalva. 2016. Making femicide visible, *Current Sociology* Jg. 64, Heft 7:1–14.

Weil, Shalva; Corradi, Consuelo; Naudi, Marceline. 2018. *Femicide across Europe: Theory, research and prevention*. Bristol: Bristol University Press.